Proceßacten betreffend den zu einem Dr. Werderischen Hauß gehörigen Zwinger am Eschenheimer Thor.

N30 Eines Löbl. Bauamts Protocoll, de Dato 26ten Juny 1743.

Ad Senatus conclusum de 20 Juny 1743. Höchstgenöthigte gantz gehorsambste Vorstellung mit angelegentlich als gehorsamster Bitten Meiner Matthias Fuchs Burgers und Handelsmann alhier.

die mir angesonnene Räumung des Zwingers in meinem Hauß, auf der großen Eschenheimer Gassen, und dargegen einzubringende rechtliche Vorstellung betr. p. 11. Julii 1743.

25 In Jure et Facto best gegründete Remonstration mit gehorsamster gantz gehorsamsten Bitten meiner Matthiae Fuchs Burgers und Handelsmann alhier.

den ohnzuhindernden Besitz des an dem vormahligen Stetzenbach, hinter dem mir zugehörigen Hauß auf der Eschenheimer Gaß mit befindlichen so genannten Zwingers betr. p. 20 May 1745.

31 An einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurth am Mayn, gantz gehorsamstes Memoriale und Bitten Meiner Matthias Harnier J.U.Dr. auch Burgers alhier.

die Reparation des Thors an dem so genannten Zwinger, des vormahligen Stetzenbachs, nachhero hinter ihren Hause, auf der großen Eschenheimer Gassen betr. p. 20 Martii 1764.

32 An einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn gantz gehorsamste Anerinnerung und gehorsamstes Bitten, Meiner Matthias Harnier J.U.Dr. auch Burger alhier.

die Reparation des Thors an dem so genannten Zwinger, des vormahligen Stetzenbachs nachhero hinter ihrem Hause, auf der großen Eschenheimer Gassen betr. p. 13 Junii 1764.

33 Eines Hochedlen Raths Conclusum, de Dato 7ten Sept. 1764 betreffend die reparatur des Thors am Zwinger, und daß darauf Hr. Dr. Harnier schriftlichen innerhalb 14 tagen, die gegen Nothdurft einzubringen, auch nach gutbefinden, dazu einen besondern Advocatum zu bestellen.

Nr 34 Dieß Bis Von wohl. Hrn. Matthiæ Fuchs, Burgern und Handelsleute, unterm 20 Maj 1745. übergebenen, so rubricirten, in Jure et facto bestgegründeten Remonstration, und nach dessen Absterben von seinem Erben Herr Dr. Harmes den 26 Maij 1764. überreichtes gantz gehorsamstes Memoriale.

bessere gegründete exceptional Handlung nebst rechtl. bitte Intus unterschriebenen zu dieser Sach specialiter bestellten advocati Fisci.

Das an dem [illegible] Harmesischen Hauß, befindl. Stallament, und dessen [illegible] betreff. Ls. 24 Jan. 1765.
cum adj. sub. Lit. A.B.C.D. et F.

Communicetur samt beylagen ad replicandum sub termino octiduo Decr. in Senat. Scab. d. 24. Junij 1765.

Nr 35 ad Venerand. Decret: d. 24. et insin. 29 Junij ac [illegible] Accusatio contumaciæ, juncto petito Legali, pro praefigendo termino praejudiciali, Mein Intus unterschriebener advocatus fisci. Ctra Herrn Drem Harmes.

Communicetur sub termino 8. Dierum praejudiciali.

Ls. 16 Aug. 1765. Decr. in Sen. Scab. d. 16 Aug. 1765.

36 Ad Venerand. Decretum d. 16 Aug. 1765. Iterata contumaciæ accusatio, juncto petito Leg. pro gratiose praefigendo termino praeclusi: Mein Intus unterschriebenen advocatus fisci Ctra Herrn Drem Harmes.

Communicetur sub termino octo Dierum praeclusivo.

Decr. in Sen. Scab. d. 28 Aug. 1765.

37 Gantz gehorsamstes Memoriale und geziemende bitte, pro gratiosa prorogatione Termini ad replicandum; Mein Matthias Harmes, J.U. Dris. auch burgers allhier. Ctra ein Löbl. Bauamt, und den von demselben bestellten Herrn Advocaten, den Zwinger an Meinem Hauß auf der großen Eschenheimer Gaß betreff. Ls. 4. Sept. 1765.

Decr. in Sen. Scab. d. 11 Sept. 1765. über Verwilligung der 4 Wochen gebetenen Frist. insin. 11 Sept. 1765.

38 Nochmahlig gantz gehorsamste bittschrift, pro gratiose adhuc concedendo termino 14 Dierum, ad agendum agenda Mein Matthias Harmes, J.U. Dris. auch burgers allhier, Ctra ein Löbl. Bauamt und dem von demselben bestellten Herrn Advocaten.

39 Ls. 9. Octob. 1765. den Zwinger an Meinem Hauß auf der großen Eschenheimer Gaß betreff.

40 Decr. in Sen. Scab. 11. Octob. über Verwilligung 14 tag Frist insin. 11. Octob. 1765.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

41 Underwürfigstes gantz gehorsamstes Memoriale umb hochgeneigteste Verstattung eines weitern 14 tägigen Termin, ex causa intus allegata. Ex: 25 Octob. 1765.

42 Decr: in Sen: Scab: den 28 Octob. über nochmahlige Verlängerung der Frist, oder 4 Termin insinu. d. 18 Nov. 1765.

43 Nochmahlige gantz gehorsamste Bittschrift, pro gratiose adhuc concedendo Termino 8. Dierum, ad exhibendum exhibenda. Ex. 18. Novemb. 1765.

44 Decr: in Sen: Scab. d. 23. Novemb. 1765. über nochmahlige pro ultimato verwilligten 8 tägigen Extension. insinu. d. 23. Nov. 1765.

45 Replicæ nisi quid novi submissivæ juncto petito in lucesivo, Mein Matthias Jarvuns(?) I. U. Dris, auch Bürgers allhier, Contra ein Löbl. Bauamt, und dem von demselben bestellten Herrn Advocatum Fisci.

den Zwingern an Meinem Haus auf der großen Eschenheimer Gasse betreff. Exs. 1 Dec. 1765.

Mit Beyl. sub. N: 1. & 2.

46 Decr: in Sen: Scab. d. 13. Decemb. Communicetur cum adjunctis ad Duplicandum sub Termino Octiduí.

Obige Documenta habe heute dato von Herrn Johann Georg [illegible] erhalten. Franckfurt d. 22ten Februar. 1766.

Johann Christian Senckenberg
Med. D. u. Physic.
ord. allhier mpp

Specification

der Proceß Acten betreffend den Zwinger am De Werderischen Hauß am Eschenheimer thor

Proceßacten betreffend den zu dem Werderischen Hauß gehörigen Zwinger am Eschenheimer thor.

Eines Löbl. Bauamts Protocoll, de Dato 26ten Juny 1743.

ad Senatus Conclusum de 20 Juny 1743. Höchstgenötigte gantz gehorsamste Vorstellung mit angelegentlich- alß geziemender bitte Mein Matthias Fuchß bürgers und handelsmanns alhier
die mir angesonnene Räumung des Zwingers in meinem Hauß auf der großen Eschenheimer Gaße, und dagegen einzubringende rechtliche Vorstellung betreff. P. 11 Jully 1743.

In Jure et facto bestgegründeter Remonstration mit geziemender gantz gehorsamster bitte Mein Matthiae Fuchß bürgers und handelsmanns alhier
den ohngehinderten besitz, des von dem vormahligen Batzenbach, Hauses, aber mir zugehörigen Hauß auf der Eschenheimer Gaß, mit befindlichen so genanten Zwingers betreff. P. 20 May 1745

An Einen hochedlen und hochweisen Magistrat dieser des heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, gantz gehorsamstes Memoriale und bitte, Mein Matthias Harnier J.U. Dr. und bürgers alhier
die reparation des thors, an dem so genanten Zwinger, des vormahlig von Batzenbach, nachhero Fuchsischen Hauses, auf der großen Eschenheimer gaße betreff. P. 20 Marty 1764.

An Einen hochedlen und hochweisen Magistrat dieser des heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn gantz gehorsamste, Annerinnerung und geziemendes bitten, Mein Matthias Harnier, J.U. Dr. und bürger alhier
die reparation des thors an dem so genanten Zwinger, des vormahlig von Batzenbach, nachhero Fuchsischen Hauses, auf der großen Eschenheimer gaße betreff. P. 13 Juny 1764

Eines hochedlen Raths Conclusum, de Dato 7ten Sept. 1764. betreffend die reparatur des thors am Zwinger, und daß auf die Dr. Harnierische Schrifften, innerhalb 14 tagen, die gegen Notdurfft einzubringen, auch nach gutbefinden, dazu einen besondern advocatum zu bestellen

Auf die von weyl. Hn. Matthiae Fuchß, bürgers und handelsmann, unterm 20 May 1745 übergebenen so rubricirte, in Jure et facto bestgegründeter Remonstration, und nach dessen absterben von seinen Erben

Hn. Dr.

Hr. Dr. Harmes den 20 May 1764. überreichtes
gantz gehorsamstes Memoriale
dessen gegründeten exceptional handlung
nebst rechtl. bitte, Intus unterschriebenen
zu dieser Sach Specialiter bestellten
advocati Fisci
daß an dem ehemahligen Wetzen=
=bach, modo Dr. Harmesischen
Hauß, befindl. Stattaliment,
und dessen unverzügliche Räumung
betr. P. 24 Juny 1765.

Cum adj: sub
L: A. B. C. D. et F.

Communicetur sammt beylagen ad=
replicandum, sub Termino octidui
Decr: in Senat: Scab: d 24 Juny 1765

ad Venerand: Decret d 24 et ins: 29 Juny a. c:
Vermüssigte accusatio Contumaciae juncto
petito Legali, pro praefigendo termino
praejudiciali, Mein Intus unterschriebenen
advocatus fisci. Ctra Herrn Drem Harmes.
Communicetur sub termino 8 Dierum
praejudiciali
Decr: in Sen: Scab: d: 16 Aug. 1765

P. 16 Aug.
1765.

A Venerand: Decretum d: 16 Aug. 1765. Iterata
Contumaciae accusatio, juncto petito Leg:
pro gratiose praefigendo termino praeclusi
Mein Intus unterschriebenen advocatus
fisci, Ctra Herrn Drem Harmes
Communicetur sub termino Octo Dierum
praeclusivo
Decr: in Sen: Scab: d: 28 Aug. 1765

Gantz gehorsamstes Memoriale, und geziemendes
bitten, pro gratiosa prorogatione Termini
ad replicandum, Mein Matthias Harmes
J. V. Dris auch burgers alhier. Ctra ein Löbl.
Bau amt, und den von demselben bestel=
=ten Herrn Advocaten, den Zwinger
an meinem Hauß auff der grossen
Eschenheimer gass betr. P. 4 Sept 1765
Decr: in Sen: Scab: d 11 Sept 1765 über
Verwilligung, der 4 wochen gebettenen
frist. insinu: 11 Sept 1765.

Nochmahlig gantz gehorsamste bittschrift, pro gratiose
adhuc concedendo Termino 14 Dierum, ad agendum
agenda, Mein, Matthias Harmes, U. J. Dr. auch
burgers alhier, Ctra ein Löbl. Bau amt
und den von demselben bestellten Herrn
advocatum.
den Zwinger an meinem Hauß auff
der grossen Eschenheimer gass=
betr.

P. 9 Octob
1765

Decr: in Senatu Scab: 11 Octob, über Verwilli=
=gung 14 tag frist. insinu 11 Octob 1765

andreae

Anderweitet gantz gehorsamstes Memoriale umb hochgenaigteste Verstattung eines weiteren 14tägigen Termin, ex Caussa intus allegata. P: 25 Octob 1765.

Decr: in Sen: Scab: den 28 Octob über nochmahlige verlängerung der frist, oder 4 Termin insinu: d 18 Novemb 1765.

Nochmahlige gantz gehorsamste bittschrifft pro gratiose adhuc, concedendo Termino 8 Dierum, ad exhibendum exhibenda P: 18 Novemb 1765.

Decr: in Sen: Scab: d 23 Novemb 1765 über nochmahlige pro ultimato verwilligte 8tägige Extension. insinu: d 23 Nov: 1765

Replica nisi quid novi Submissive juncto petito inhaesivo, mein Matthias Warners J.U. Dris, auch burgers alhier. Ctra Ein Löbl. bau amt, und dem von demselben bestelten Herrn advocatum Fisci den Zwinger an meinem Hauss auff der grossen Eschenheimer gass betreff. Pto 4 Decemb 1765.

Mit beyl. Sub N: 1 et 2.

Decr: in Sen: Scab: d 13 Decemb, Comunicetur cum adjtis ad Duplicandum Sub Termino Octiduii.

[illegible] Memoriale
[illegible]
[illegible] 14 [illegible] Termin ex causa
notorie allegatis
P. 23. Octob. 1763.

Decr. in Sen. Sab. d. 28. Octob. [illegible]
[illegible] Termin
[illegible] d. 18. Novemb. 1763.

[illegible]
pro [illegible] concedendo Termino
[illegible] ad exhibendum exhibitio
P. 18. Novemb. 1763.

Decr. in Sen. Sab. d. 23. Novemb. 1763 [illegible]
[illegible] pro ulteriore [illegible]
[illegible] Extension [illegible] 1763

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Advocatis [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] d. 1. Decemb. 1763.
N. 2.

Decr. in Sen. Sab. d. 17. Decemb. [illegible]
[illegible]
[illegible]

Specification der Proceß Acten betreffend den Zwinger an der Weber(?) [illegible] am Eschenheimer(?) Thor

5

Documenta oder Proceß-Acten

der Herzogin an den

des Weerdenstein, Grafen betreff.

in [illegible] Originalia [illegible]

Fuchs.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1743. Junÿ 26.

Actum Bau=Ambt, Mitt=woch: den 26ten Junÿ 1743.

Praes: Dno von Barck=haus p. Senatore

et

Dno Greiss, des Raths.

No 57. Nachdeme das hierbeÿ sub No 57. kommende Löbl. Schöffen Decretum, vom 19ten Curr: Herrn Melchior Fuchß vorgelesen worden, worinnen enthalten, daß der Baukosten, in der ehemahlig von Betzen=bergischen modo seiner Behaußung, nach der [illegible] Sr Excellenz

des

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

der Hochfürstl. Würz=
burgischen Gesandtens
Freyherrn von Bogarells p.
abgebrochen und wegge=
schaffet werden solle. p.

So declarirte der=
selbe, daß sie
den quaestionir=
ten Bauhöfen,
so bälden Se=
Excellenz der
Freyherr von
Bogarell sein
Hauß geräumet
haben würde, for=
dersambst ab=
brechen lassen und
dem Ihrer Wohl=
gebohrnen Hochlöbl.
Schöffen-Decretum
in allem gehor=
samst

sambt befolgen wolte.

Als ferner demselben das hierbeykommende hochlöbl. Raths-Conclusum, vom 20.ten curr: sub No 58. vorgelesen worden, worinnen enthalten, daß nach der obigen hochwohlgemelten Herrn Gl. von Bogarelles Excellenz zu den Zwinger völlig einräumen und die aus seinem Hauß und Garten darein gehende Thüren zumachen solle.

No 58

So declarirte derselbe, wie er in

in dieses Con-
clusum und so
weniger einwil-
ligen könnte, daß
Ihme dieser Zwin-
ger, oder Zolmeiß-
ter Herrn obrist
von Botzenburg,
in der Stadt
Frankfurt bey Sachsen-
hauß versetzet,
und so nach geschehe-
ner Rückklage,
in die gantze
Hypothec, immitti-
ret worden.

Es solle dieses Pro-
tocollum bey Einem
Hochedlen und Hoch-
weisen Magistrat
verlesen werden.

[illegible]

Hr. Fürst wolte sich von beyden Theilen Copiam Protocolli gehorsambst ausgebethen haben;

Welches bewilliget worden.

Num: 57.

Was ein Pro Memoria von dem Hertzoglich Sachsen-Weymarischen Comitial-Gesandten Herrn von Bogarell, die Beybehaltung einer kleinern Hofstaten

Land=

Landgraf in dem
von Würtzenbachisch-
modo Fuchsischen Hauß,
welches, als Sr. Hoch-
fürstlichen Durchlaucht
zu Nassau-Usingen,
bey der Vorgewese-
nen Wahl- und Crö-
nung darinn logirt,
ad tempus zuzurichten,
vergünstigt worden,
betrl. Verlegten
worden :/: Wollen
wir den Land-
grafen so lang
Sr. Excellenz
darinn logiren,
jedoch mit der
Condition ver-
willigen, daß
Fuchß

Hätte sich auch
Löblichem Bau-
Ambt ad Proto-
collum reversire,
solchen demnächst
herzustellen, und
ist ea occasione
auch beliebet wor-
den, daß die
Sache wegen der
Kelnerey, als in
welche das Schier-
loch des äußern
dem Verlaut nach
gehen solle, auch
die letzt geführte
Anlegung morgen
zur Erledigung bey
Rath vorzubrin-
gten sehe.
Decretum in Sen:
Scab:

Cras: Mittwochs
den 19ten Junij
1743.

Num: 58.

Als der ältere Herr
Bürgermeister vorge-
bracht, es seye bekannt,
was gestalten Erlez-
tes die Dulrüsch an
dem ehemahlig-Bürger-
meisterischen, modo Fuchsischen
Hauß, geführet, und die
gelegenheit der daran
gelegenen Delmey in
Augenschein genommen
worden, es würde also
darauf ankommen,
was nunmehro in

Sachen

Sachen zu thun seye?
R. Solle man, nach dem inhalt des hierinn eingelegten, den höchsten Decreti verfahren, und Löbl.en Bau-Ambt aufgeben, dem Fischer auch bedeuten, daß so fort nach der Lebenszeit des Hl.n von Bogarelle Excell.z den Zwinger worein der Bock Ledler nunmehro wieder geschlagen ist, völlig ausraumen und die aus seinem Hause und Garten

then darein gehen, der Thüren, wieder zumachen solle.

Conclus: in Sen: d. 20ten Junij 1743.

In fidem
Johann Friedrich Ulrich
Canz. Schreiber

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

1743 Junij 26

No. 30.

Extractus

Bau=Amts=Protocolli, vom 26. Junij 1743

ad causam

H. Mathias Fuchs, allhiesiger burger und Handelsmann.

Cum Adj. sub No. 57. & 58.

Das bauhöffgen und evacuirung des Zwingers an der Hinterseite von Stolzenbachisch=modo Fuchsisch haus betr.

No. 30.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Daß ein Extractus Bau-Amts Protocolli ad Instam Matthias Fuchß, Burgers und Handelsmanns die Außräumung des Zwingers betref. verlangt worden :/: Solle man es bey dem vorigen Conclusio bewenden laßen.

Conclus. in Senatu d. 27. Junij 1743.

1743 Junij 27

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1743. July 11.

Hochedelgebohrne Gestren-
ge, Hochedle und Vest- und
Hochgelahrte Wohlfürsichti-
ge, auch Hoch- und Wohl-
Weise Herren Burger-
meistere und Rath

Grosgl. Hochgebietende
und Hochgeehrteste Herren

Gleichwie die von Ew. Hoch-
Edelgeb. Gestr. und Herrl.
auch Hoch und Wohlweise, un-
term 20ten passato ergange-
ne hohe Verfügung: daß ich
nach der abreise des H. von
Bogarell Excellentz, denen Zwey-
ger an meinem Hauß auf
der Großen Eschenheimer Gassen
völlig aufräumen, und die
übersagtem meinem Hauß
und Gärten darin gehende
Thüren wieder zu machen solle,
nicht anderst als zu größter
Consternation vor mich gereichen
können, also habe auf die
bey Wohl-Löbl. Bau Ambt mir
erst unterm 26ten passato
beschehene Eröffnung, da mich
nicht im Stande gesehen die
behörige Vorstellung dage-
gen mündlich zu thun, ich auch
erst die Documenta von er-
sagtem Hauß, welche allesamt
in des von Stetzenbachischen
Tochter Manns Hn. de Werder
Händen sich befinden, und
ich habhafft zu werden mir
angelegen seyn lassen,
ohnumgänglich einsehen muß,

[Margin note:] ein recht so meine Voreltern vor mehr als 100 und mehr Jahren ruhig im Besitz gehabt, und nun da man keinem das Hauß zu erkannt werden ein solches entziehen wollen

den nothgedrungenen Vor-
satz gefasset Euer Hochedel-
geb. Gestr. und Herrl. um
eine hinlängliche Frist zu
deducirung meiner rechtlichen
Nothdurfft gegen das wieder
verhoffen mit beschehene be-
ginnen gehorsamst zu er-
suchen; Nachdeme aber Euer
Hochedelgeb. Gestr. und
Herrl. alsobald tags darauf, + auch Hoch und Wohl-weisheit
auf die wiederhohlte Ver-
fügung ergehen lassen,
daß das nach Verlesung
des bey diesem ersagten
Löbl. Amt geführten Pro-
tocolli bey vorigem
Raths-Concluso sein Ver-
bleiben haben solle, gleich-
wohl etwas sehr hartes seyn
würde wenn ohne mich
genüglich zu hören und
die vorhandenen Documenta
ein zu sehen es bey dem
also ohnverhofft ergan-
genen Raths Concluso gelas-
sen werden solle, habe Euer
Hochedelgeb. Gestr. und Herrl.
auch Hoch und Wohlweisheit
solches in geziemender
Theil [illegible]
vorstellen und gehorsamst
bitten wollen, die großgü. ge-
ruhen möchten, mit bewandten
umbständen nach, da ich erster-
sagte Documenta zu erhalten
zwar die völlige Hoffnung
habe, gleichwohl noch nicht wis-
sen kann, wie bald selbe etwa
einlauffen möchten, zu Ein-
bringung meiner rechtlichen
Noth-

Nothdurfft gegen das wi-
der Verhoffen mir beschehe-
ne Ansinnen eine frist
von zwey Monath, welche
doch möglichst anticipiren
werde hochgeneigt zu ver-
statten, und die bereits
ergangene Raths Conclusa
mittlerweile a viribus rei
judicatae zu suspendiren.
Wie ich nun in diesem auf
die offenbahre Rechte und
selbst redende billigkeit
gegründeten angelegent-
lichen petito mich hochge-
zuversichtlicher hochgeneigtester
Deference versehe, also
wile in omnem insperatum
eventum die auf solchen Fall
mir zustehende Rechts-Mit-
tel, doch mit ohnverrück-
ter beybehaltung alles
schuldigen Respects gegen
eine hochgebietende Obrig-
keit saluberrimae fordersamst
ergriffen, und derselben
weitere fortsetzung per
expressum mir vorbehalten
haben, der ich übrigens
mit tiefster Veneration
beharre

Ew. Hochedelgeb. Vest.
und Hochw. auch Hoch und
Wohlweisheit

treu gehorsamster

No 24

1743 Jul 11

1743 Jul. 11

N: 24.

Ad Senatus Conclusum de 20. Juny 1743.

Höchstgemüßigte gantz Gehorsamste Vorstellung mit Angelegentlich- als geziemendem bitten

Mein Mathias Fuchßes Burgers und Handelsmanns allhier

Die mir angesonnene Räumung des Zwingers an meinem Hauße auf der Groß Eschenheimer Gaße und dargegen einzubringende triftliche Vorstellung betr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
UB DFG

Wohl- auch Hochedelgebohrne
Nachdem ich durch ein
vor Löbl. ordinairer
Rathschlagung den 23ten
passato ergangen- und
den 27ten ejusdem von
einem Hochedlen und
Hochweisen Magistrat
approbirtes Resolutum
dahin angewiesen
worden meiner ehe-
mahligen Erklärung
wegen beybringung
der Documenten
über den an der
vormahligen Kirchen,
kirchhoff= jetzo aber
mir zugehörigen
Behausung auf der
Eschenheimer Gasse
gelegenen so genannten
Zwinger das endliche Genüge
zu leisten, habe nach
vieler angewandter
Mühe und Kösten
endlich

ohne zu gedenken, was wir enthalten, ~~[illegible]~~
von [illegible] vorher gehabten documenten
so hiebevoren verlohren, versetzt, oder in
Handen verhalten, die auch nicht gemeint,
dann unser Beweis nur [illegible] recht, wann wir
wohl wollen, [illegible] aus dem [illegible] Lit. A.
archiv [illegible] gemacht werden

[illegible] erdlich den sub 6
Lit. A. in copia vi-
dimata dahier an-
liegenden Kaufbrief
vom Jahr 1685 origi-
naliter erhalten,
woraus dann klar
zu ersehen, dass
Weyl. Herr Philipp
Herrmann [illegible]
das Hauss mit
allen Rechten, ~~[illegible]~~
Gerechtigkeiten und
Nutzungen, insonder-
heit des daran
stossenden Weingart,
der verstorbenen
Frau von [illegible]
Erer Kauffleuth über-
lassen ~~[illegible]~~.
Wie nun aber
seith dieser Zeit
die Frau Käuferin
und Ihre Nach-
kommen das Hauss
und Zugehör, auch
und

mit selben der

Zinsen in ruhigem

besitz erhalten, biss

dass endlich solches

durch gerichtliche

Anklage und ver-

brochene Hafftungs-

zeit auf mich ge-

kommen; also habe

ersteren, wenn

auch in betracht

solchen Zinnses,

und wie das Recht

anfangs dazu er-

langet worden

keine ordentliche

Verbriefung vor-

handen, wenigstens

durch den lang-

jährig= und auf

60 Jahre, so weit

nur der förmliche

beweiss davon

bey zu bringen, sich

erstreckenden be-

sitz und daraus

fliessende Prae-

scription

scription ein ohn=
wiederrufflich Recht
darein acquirirt. Denn
1/ ist ex jure und all=
hiesig Löbl. Refor=
mation P. 2 Tit. 3.
§. 8. bekandt, daß
wann jemand ein
liegend Guth, oder
so dafür geachtet
wird, über 30 Jahr,
sonderlich aber
biß ins 40ste, ein=
geruhet der vorigen
Inhaber, besessen,
so in Krafft lon=
gissimae praescriptionis
ob sie gleich her=
nach darumb
eingefochten würde
und keinen Rechts=
beweiß fürzulegen
hätte, dabey ge=
lassen und ge=
handhabet werden
solle, also muß solche
praescriptio quadragenaria

2) auch in rebus civi-
tatis, worvor solches
Zwinger vindicirt
werden will, bekandten
Rechten nach statt
greiffen

Lauterb. Colleg. Theor.
pract. ad Tit. ff.
de usurpat. et usu-
cap. Thes. 41 in fine

Zu obwachten
3). bey einem also
langwierig- und auf
alle 40 ja 60 Jahr
sich erstreckenden
Zeit Verlauff weder
Titulus noch bona
fides zu erweisen
nöthig, lässet sich
doch aus den possessoris actibus,
so binnen solcher
Zeit, oder gar noch
vorhin in ober-
meldtem Zwinger
exerciret worden,
deutlich schliessen,
dass dabey speciali
juris acquisitione,
oder

oder daß die
vorige Inhaber sich
versichert gehalten,
daß der Zwinger
mit zum Hauß
gehöre, solche weder
zugelassen worden noch ge-
schehen seyn, würden,
Allermaßen an
erstgedachtem meinem
Hauß nicht nur
viele Fenster und
Keller Löcher, item zwey
Wassersteine und
~~oben~~ vier so viel Thüren
in den Zwinger
heraus gehen, sondern
auch ~~itzo~~ ein Gewächs
Hauß, so jedesmahl
zum behuf des
Gartens gebraucht
worden, samt einem
Lusthäußgen oder
Feder Viehq
anzutreffen, und
die andern von
zwey noch vor
kurzem

q ingleichen viele Weinstöcke, apricosen und andere bäume, die anderst als von einem privato nicht angelegt, an sich selbst aber wegen ihrer größe und stärcke die deutlichsten beweiß von der länge der Zeit, da sie schon gestanden, abgeben können, in solchem Zwinger

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Buchen darin ge-
standenen Ställen, die
wegen Baufälligkeit
abgebrochen werden
biß diese Stunde
müßen, darum
befindlich, ja der
Kaiser Augenschein
zu erkennen giebt,
daß das ganze
Hauß nach ersagtem
Zwinger gebaut,
ein solcher Bau dergleichen
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~,
~~[illegible]~~ aber nicht
einmahl auf ge-
meiner Straße, ge-
schweige einem be-
sondern zur Stadt
gehörigen ~~Platz~~ Ort, ohne
Vorbewußt und
Erlaubnuß eines
Löbl. Bau Ambts
geschehen, auch von
keinem halb ver-
nünfftigen Menschen
nur vermuthet
werden können, daß
sie ohne würckliche
erlangte Recht ein-
se

so groß- und kost-
bahres Hauß auf
bloß gewagte Mist-
ohre einrichten und
sich der Gefahr
exponiren werde,
daß ohnentbehrliche
Licht und andere
Bequemlichkeiten, wor-
nach es mit vielen
Kosten gebauet,
wiederum zu ver-
lieren, welchem allem
auch der sonderbahre
Umbstand mit bey-
tritt, daß so wohl
das fördere Thor,
als die hinter Thür
von ersagtem Zwinger,
jederzeit unter dem
beschluß derer
Jnhaber meines
Hauses gewesen,
folglich ist derei-
nen wircklich er-
langtem Recht und
so wenig zu zweifflen
als mehr dergleichen
Rechte

Plätze in der Stadt
anzutretten, so von
privatis proprio
jure possidirt worden.
Wie nun aber
auch solche Würde
der selbst reden
den Billigkeit zu=
wider seyn würde,
wann die absicht
dahin gehen
solte, mir ~~[illegible]~~
den wenigstens ex longissimae praescriptione
ne erlangten
rechtmäßigen
des erwähnten Zwinger Besitz in einige
Wege zu kom=
men, Ew. Wohl=
auch Hochedelgeb.
Gestr. und
Herrl. auch Hoch=
und Wohlweise
Ruhmvolle hohe
Gemüths billig
keit mir auch
ein gantz anderes
verspricht;

verstreicht; also
ergehet an Hoch=
dieselbe mein ge-
ziemend- ganz
gehorsambstes
Suchen und bit-
ten, Sie großg.
geruhen wollen,
die so deutlich von mir an-
geführte ~~Ursachen~~
momentose ~~[illegible]~~ Umb-
stände in hoch-
geneigteste Er-
wegung zu ziehen,
und da der Pro=
cess wegen ob-
gedachten Haußes
mir ohnedieß viele
Kosten und un-
säglichen Ver-
druß zugezogen,
mir den schon
so lange Jahre
dazu gehörigen
besitz des quaestio=
nirten Zwingers
ohngekränkt

Zu wissen seye hiemit, daß zwischen Nachbenambten
Beyderseits Contrahenten folgender aufrichtiger, redlicher
Und Unwiderruflicher Verkauf und Kauf, als der im
und außerhalb Rechtens, auch sonsten nach dieser Stadt
gewohnheit zum kräftigsten Beschehen kan oder mag,
Wohlbedächtlich geschlossen worden, nemlich es Verkaufft
hiemit der Wohl Edelgebohrne Und gestrenge Herr Philipp
Jeremias Jädel Vor sich und mit expressen consens seiner
beyden Frauen töchter, der Wohl Edelgebohrnen Groß Ehr- Und
tugendreichen Frauen Annen Margrethen Weyland
(:tit:) Herrn Philipp Scholten in Hanau Canz: Wittib
und dann der Wohl Edelgebohrnen, Groß Ehr- und tugendreichen
Frauen Annen Sibyllen le Faux als Verkäuffere, Ann
die Wohl Edelgebohrne, Groß Ehr- und tugendreiche Frau
Mariam Euphrosinam, des Hoch Edelgebohrnen und gestren=
gen Herrn Johann Friedrichs, Edlen Von Reichmeron
Frau Eheliebsten, als Käufferin, seine auf der Eschenhei=
mer Gassen am der Stadt Porten gelegene eigenthüm=
liche Behausung, samt Hof, neben Gebäu, Garten
Hinter Hauß, und allen Zugehörden, wie solche in seinen
Mauren stehet mit allen Rechten, Gerechtigkeiten
und Nuzungen, Insonderheit auch deß daran stossenden
Zwingers, Innmassen solche Behausung und Zugehörde,
und deren Gerechtigkeiten der Herr Verkäuffer und Vorige
Besizere, geruhiglichen innen gehabt besessen, genutzet
und gebrauchet haben, oder auch hätten nutzen, genießen
und gebrauchen können, oder mögen, für jedermänig=
lichs an- und Zusprüchen, auch Zinßen, ganz frey ledig
und

und eigen, wie dann der Herr Verkäufer und übrige
wie obgemeldt hierbey Verzeichen, der Frau Käuferin
und ihren Erben, wie Recht und der Stadt Frankfurt
gewohnheit ist, in hiesiger Stadt Canzley, wan und zu
welcher Zeit es erfordert werden möchte, aufrichtige
Währschaft zu thun, und ist solcher Verkauf und Kauf
geschehen vor und um Sechstausend fünfhundert
Gulden, jeden Gulden zu fünfzehen Batzen oder
dreißig Kreuzer gerechnet und zwar ein tausend
Gulden in Königs=thalern oder Kopfstücken die übrige
fünftausend fünf hundert Gulden in currenten Gul=
den oder halben Guldenstücken welche Summe
des Kaufschillings der Sechstausend fünfhundert
Gulden der Herr Verkäufer von der Frau Käufe=
rin also in vorbenanten Sorten baar bezahlt empfan=
gen, und dieselbige hier über Kraft dieses ganz quit,
ledig und losspricht, dann auch hatt der Herr Ver=
käufer die würckliche Verräumung der Verkauften
Behausung also gethan, die Frau Käuferin in
denselben possess gesezt und sich daraus entsezt, der=
massen dass die Frau Käuferin, ihren Erben und
Nachkommen, nun hinführo zu ewigen Zeiten
oft berührte verkaufte Behausung eigenthümlich
innehaben, besizen, nüzen und gebrauchen, auch
damit nach ihrem willen und Wohlgefallen handlen,
schaffen, walten, thun und laßen solle und möge,
wie mit anderen ihren eigenthümlichen Haab
und

und Gütern, ohngehindert seine des Herrn Verkäufers, seiner Erben, und sonst Männiglichs — auch hat der Herr Verkäufer für sich und seine Erben zugesagt und versprochen, die Frau Käuferin und ihre Erben dieser verkauften Behausung, deren Gerechtigkeit und Zugehörde halben wie obgedacht, in- und außwendig Rechtens, gegen Männiglichen Anspruch und Forderung halber, sonderlich aber, da über kurz oder lang einige Beschwehrden, darauf erfunden oder verursachen würden, zu vertretten, zu entheben, schadloß zu halten; auch diesen Kauf und Verkauf in den vorgeschriebenen Worten und puncten fest, vest und unverbrüchlich zu halten. Zu mehrerer Bekräftigung ist von der Frau Käuferin ein Gottes Pfennig gegeben, zween gleichlautende Kaufbriefe verfertiget, mit beyderseits contrahenten auch gegenwärtigen des Herrn Verkäufers ältesten Frauen Tochter, gewöhnlichen Pettschaften und eigenen händigen Unterschriften corroboriret und bestättiget, der lebendigen Frauen Tochter Frauen Anna Sybilla (:tit:) Herrn le Faux Eheliebsten consens der Frau Käuferin extradiret und auch gehändigt, so dann jedem Theil ein Kaufbrief behändiget und zugestellet worden. So geschehen Frankfurt den 24 tag des Monats Aprilis, im Siebzehen Hundert fünf und achtzigsten Jahr.

Philipp Jeremias Jaedel.

L. A

Copia.

Original Kauffbriefs über
deß Haußes der Schrei-
nermeister Geßner[?]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

ohngekränckt zu
lassen, versehe
mich in diesem
auf die ewigen
besten Rechte und
selbst redende
Billigkeit gegründeten
angelegentlichen
Petito eines HochG.
ohngezweifelten Deferenz
und besten
Lebenslang mit
festem Respect.

Ew. Wohl= auch
Hochedelgeb. gestr.
und Hochw. auch
Hoch= und Wohl=
weisheit

treu gehor=
samster

1745. 20 May

N° 25.

In jure et facto bestgegründete Remonstration mit geziemend-gantz gehorsambsten bitten

Mein

Mathia Fuchs, burgers und handelsmann allhier

den ohngehinderten besitz des zu dem vormahligen Rebenbach-ischen oder nun zugehörigen hauß auf der Fischerinnen Gaß mit befindlichen so genanndten Zwingers betr.

mit beyl. sub Lit. A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1764. Mart. 20.

23

Wohl- auch Hochedelgebohren, Ehrvestgr. Hochedle, Vest- und Hochgelehrte, Wohlfürsichtige Hoch- und Wohlweise ~~[illegible]~~ Herren Burgermeister und Rath!

Hochgebiethend- und Hochgeehrteste Herren!

Ew: Wohl- auch Hochedelgeb: Ehrvest: und Herrl: auch Hoch- und Wohlfürsicht. Weish. ist [illegible] noch erinnerlich, wie mein seeliger [illegible] Herr Matthias Fuchs Burger und Handelsmann, nomine allhier als Eigenthümer des ehemahlig- von Bethen-bachischen Hauses auch der großen Eschen-heimer-Hofes wegen

die dazu mit gehörigen
Zeugen zu Behauptung
seines Eigenthums davon
vorgestellet, und gehö-
ret sonderlich die bey
Ew: Wohl- auch Hoch-
Edelgeb. Gestr. und
Herrl. auch Hoch- und
Wohlfürsichtl. Weißh.
den 20ten Maij 1745.
überreichte wohl rubri-
cirte in Iure et facto
bestgegründete De-
monstration ~~[illegible]~~ dahin
worauf ~~[illegible]~~ aber bis dato
~~[illegible]~~ der Sache ~~[illegible]~~
selber beyzeitlichen
ergangene ~~[illegible]~~
Resolutum
~~[illegible]~~ noch nicht
erfolget. Inzwischen
ist mir bey Vertheilung
des Großelterlichen
Nachlasses das so
ebengedachte Hauß
cum appertinentiis
angewiesen worden,

und die Schuld an Tit.
die Fräulein von Lers=
ner verlohren ist,
das Thor zu erwähnten
Zwinger aber schad=
hafft geworden, so
dringet Sie auf des=
sen Reparation.

Nun hätte ich solche
zwar gern vorauß=
nehmen lassen, es stehen
aber die Handwerks=
Leute wegen des dar=
an befindlichen Stadt=
Adlers, der daselbst
im Jahr 1743. nach
längst ~~[illegible]~~ erfüllten
~~Verjährung~~ praescription und sonst
vorliegenden Umstän=
den, mithin unter
contradiction meines
Großvaters als
Eigenthümers an=
geschlagen worden,
die Arbeit daran
vorzunehmen bedenken

getragen, und ich sehe
mich also benöthiget
Ewr. Wohl- auch Hoch-
Edelgeb. Gestr. und
Herrl. auch Hoch- und
Wohlweisheit. Vereh.
schuldig-gehorsamste
die Anzeige davon zu
thun.

Wann denn Ewr. Hoch.
Hochgebietend- und Hoch-
geehrteste Herren Bür-
germeister und Rath
in Eingangs erwehnter
Remonstration solche
Gründe enthalten, die
an dem zum Zwinger
gehörigen Eigenthum
des Zwingers nicht
zweifeln lassen und
hierdurch der Umstand,
wegen eines alda
pretendirten Stadt-
allment-~~#~~ ~~Eigenthums~~ Anspruchs
wird, also ergeht an
Ewr. Wohl- auch Hoch-
Edelgeb. Gestr. und
Herrl. auch Hoch- und

dem hiesigen Zimmerhofe
nicht gehoben seye

Wohlfürsichtl. Reichsst.
mein so angelegentlich-
als geziemende Bitte
Sie Hochsth. geruhen
wolten, daß auch sol-
che ~~Communication~~ Vorstellung
noch zurück fürende
obrigkeitliche Resolution ~~[illegible]~~ hoch-
geneigt zu befördern,
inzwischen aber die ~~un~~
~~[illegible]~~ vorzunehmende re-
paratur an ersagten
Thor salvo cujuscunq.
jure # ~~[illegible]~~
geschehen zu laßen,
der ich unter anhof-
fender hoher Will-
fahrung mit lebenswie-
riger veneration be-
harre

zu Abwendung größern Schadens, von neuem

Euer Wohl- auch Hoch-
Edelgeb. Gestreng. und
Hochw. auch Hoch- und
Wohlfürsichtl. Reichsst.

treugehorsamster

Pr. ♂ d. 20. Martii 1764. No. 31.

An

Einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat
dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am
Mayn

Ganz gehorsamstes Memoriale und
supplicirendes Bitten

Mein

Matthias Harmes J.U. Dris auch
Burgers allhier

die reparation des Thors
an dem sogenannten Hain-
ger des vormahlig von
Stalburgisch- nunmehro
Fuchsbürgischen Hauses auf
der grossen Eschenheimer
Gassen betr.

1764. Junii 13.

26

Hoch- und Hochwohl-
gebohrne,

Nachdem ich auf das
zu gegenwärtiger Ansicht
hier anliegende den
20ten Martii dieses
Jahres überreichte
gantz gehorsamste
Memoriale von der ver-
ehrtesten Obrigkeit,
lich Resolutum noch
nicht erhalten, inzwi-
schen Tit. die Fräulein
von Leersner auch
reparation des Thor.
an dem Zwinger
quaest. sehr drin-
get, als will Ew:
Hoch- und Hoch-
Edelgebohrne Herrn
und Herren auch Hoch-
und Wohlweisheiten
Weisheit um hoch-
geneigte Beförderung

hohen Obrigkeitlichen
Resoluti debito re-
specto hiermit er-
sucht, und verbleib
versichert haben
wie ich mit geziemen-
der Ehrfurcht beharre

Ewr: Wohl- und
Hochedelgeboren

treugehorsamster
Matthias Harmes J.U.D.

Prs. ☿ 13. Junij 1764. N° 32.

An
Einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat
dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt
am Mayn
Gantzgehorsamste Zuerinnerung
und geziemendes Bitten
Mein
Matthias Harmes J. U. Dris und
Burgers allhier
die reparation des Thors
an dem so genannten Wein-
gar des vormalig- von
Stetzenbach- nachher
Fuchsbischen Hauses
und der großen Esch-
heimer Hoffes betreff.

1764. Sept. 7.

Auf Pauß gehorsamste Wiedererinnerung des hochgelehrten Doctoris Matthias Harmes J. U. Dris auch Bürgers allhier die reparation des Thors an dem so genannten Zwinger pp betr. ist decretirt:

Es ist die erinnerte Reparatur des Thors an dem Garten der ehemaligen von Uffenbachischen, modo Küstischen Behausung dahin-ziehenden Zwingers Bestand zu beschleunigen. Zu dem Ende soll man dem Löbl. Bau Amte die von hochgelehrten Dre Harmes bisher übergebenen Schriften sogleich communiciren, mit dem Auftrage, in Zeit von 14. Tagen darauf die rechtliche Gegen Vorstellung zu bringen und was der Stadt Gerechtsamen erheischet, hiebey

durch-

durchgehends der Gebühr zu beobach-
ten, auch nach Gutbefinden dazu
einen besonderen Advocatum zu
bestellen.

Decr: in Sen: Scab: den 7.ᵗ
September 1764.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

1764. Sept. 7. No. 33.

Herr Dr. hat mir bezahlt 26 kr

Sage

Sechs und Zwanzig kr

[illegible]

[illegible]

1765. Junij 24.

Wohl, auch Hochedelgeborner p.

Nachdeme einem löbl. Bau Amt, die so wohl von dem hiesig gewesenen Bürger und Han-delsmann H. Fuchs als auch nachhero dessen Erben dem H. Dr. Harmer beschehenen und jüngst-hin in Betreff der an dem ehemaligen von Stetzenbach modo Dr. Harmerischen Hauß befindl. Stadt Allmente über-gebauen in actis angeführten Schriften per Vener: Decretum d. 7. Sept. a. p. mit dem Auftrag gnl. communiciret worden, und darauf in Zeit von 14 tagen die rechtl. Gegennothdurft einzubringen, und was der Stadt gemeinschaftlichen Gerechtsame hierbey durchgehend der Gebühr

Zu

zu beobachten. So würde der vor-
wohlgedachten löbl. Amt hochgeneigtest
hiezu bestellte, am Ende hin bezeichneter
der Advocatus Fisci die rückständigen Hand-
lung bey zu bringen ohnverfehlt haben,
wann nicht die Durchgehung der hierein
schlagenden weitläuftigen Acten Stücke,
ihn hieran wieder willen bishero verhin-
dert hätte.
So wie Er nun um des willen zu verlustig
gehorsamst anhoffen kann, als würde der
bisherige Verzug ungeneigt nicht auf-
genommen werden; also ist, so viel die
Sache selbsten betrifft, auch der von de-
nen inzwischen seel. verstorbenen
Handelsmann H. Fuchs unterm 20 Maij
1745 eingereichten: so überschriebenen:
Species facti beygegründeten
Demonstration, als deren Beant-
wortung ex dermaligen Vernehmlich
anbefohlen zu ersehen gewesen, wie
derselbe, daß ihm durch das
bey löbl. Ord. Rathschlagung d. 23. April
1745

1745 ergangenen, und den 27. ejusd. von einem
hochEdlen Rath approbirte Resolutum, auf der-
lagten Beweiß, seines Vorgeblichen
Eigenthums an dem Stadt Zwinger quaesti-
onis hauptsächlich durch einen schwachen ex-
hibito sub Lit. A. in Copia ~~vidi~~ vidima-
ta beygelegten Lautbrief de ao 1685.
und dessen insonderheit durch einen lang-
jährigen und auf 60 Jahr hinerstreckten
fortwährenden Besitz, und daraus vermeintlich
fliessenden praescription bey zu bringen
sich habe angelegen seyn lassen.

Was nun der ersten Argumenti Be-
weißmittel oder den beygelegten respec-
tive und Verlautbriefs anlangt, so ist
zwar in demselben mit enthalten,
daß der damahlige Verkäufer Schultheiß
der Frau von Glauburg von als Käuferin
nebst andern auch den, daran stoßenden
Zwinger überlassen habe; Allein da
dieser zwischen nur erwachsenen Verlohs
ohne geschlossenen respective Ver- und Ver-
kauf, in ansehung hiesiger löbl.
Stadt, res inter alios acta, der Laut-
brief selbsten aber pro privata
Scriptura

Scriptura zu achten ist, so kan daraus denen Beklagtesten rechten nach hiesiger löbl. Stadt zu praejudicirlichen consequenz und abbruch der geringsten concludenti Illatione nicht geschlossen werden.

Ex quo juris est non in cogniti neque Scripturas neque ullas res inter alios Acta tertio, qui iis non intervenerit, praejudicare posse

Rot. Tit. C. res inter al. Act.

L. 63. pr. ff. de re jud.

Bursat. Cons. 360 n. 68.

Non enim debet alteri per alterum iniqua conditio inferri

L. 74. ff. de Reg. Jur.

unde et receptum est ejusmodi Scripturas privatas contra tertium nihil probare

Flam. de Rubeis Cons. 38. n. 8. lib. 2.

Es hat auch der H. Dr. Harmes von selbsten wol eingesehen, wie wenig das vorgebliche Eigenthums recht an dem Brüninger Quaestio durch diesen Kaufbrief zu begründen seye, und es wegen dieses seine Vermeintl. recht durch Vorschützung eines langjährigen besi-

tzes

tzed und daraus fließenden Verjährung
begründen wollen.

Allein ohne dermahlen das geringste da-
von zu erwähnen, daß dieser Stadtgraben
gar nicht veräußert, mithin auch das
Eigenthum derselben per praescriptionem
nicht acquiriret werden können, eine
folglich als eine res praescriptibile
in substrato ermangelte.

Primum enim et vel maxime necessarium
requisitum ex re ipsa desumitur videli-
cet rem praescriptibilem esse

will man sogleich vitiositatem praetensa
possessionis parti adversae excipiendo
hiemit opponiret haben.

Dann bekanntlich wird zu Erweisung der
Verjährung nicht allein tempus sondern
auch possessio justa continua atque
quieta titulus et bona fides erfordert.
Was insbesondere die Possession
anbetrifft

sine qua nulla procedit praescriptio
L. 25. ff. de usu cap. C. sine possess.
de Reg. Jur. in 6to
Mev: P. 11. dec: 102 n. 4.

So fehlet es gegentheiligen Seiten
gantz offenbahr schon daran.

quoniam

Quoniam justus titulus specialis, qua-
tenus accipitur pro Causa ad transferen-
dum rerum dominium habili deficit
Cum Possessio titulo justificanda

C. 1. de praesc: in 4to

Hinc ea possessio, ubi titulus deficit clan-
destina dicitur

Roland a Valle Cons: 50. n. 33. lib. 2.

Es lieget also bey so bewandten Umständen,
und [illegible] der erforder-
lichen Beweis durch den producirten Kauf-
brief nicht geführet werden kan, denn
[illegible] Dr. [illegible] ob nicht und den
titulum possessionis, oder die Art und
weise, wie die [illegible] Eigenthümere
des [illegible] gehörigen
Grundes das Eigenthum [illegible]
Stadt [illegible] erlanget, anzuzeigen
und rechtsbeständig zu erweisen, sondern
auch daß ein langjähriger Besitz vorhan-
den [illegible] sich auf eine [illegible]
jährige [illegible] gestützet,
jedoch ohne ein [illegible] fall, aber,
[illegible] dringliche Kläger,
daß die [illegible] Eigenthümere
seines [illegible] Zwingers [illegible]

über

über 60 Jahr hersebern, und er wollte da-
hero derselbe sich nach der angerathenen
Cautel verschiedener Rechts Gelehrten
de non edendo titulo quem vitiosum esse quis
suspicatur lediglich auf immemoriale tem-
pus beziehen, ut pote quod loco tituli est
atque sufficit, qui titulum possessionis
suae edere jubetur

Leyser Sp: 456. m. 2

So würde es sich jedoch auch von der Verjäh-
rung und sogenannten ewigen Nutzen ver-
stehen, und sind vorgebliche Eigen-
thümer dadurch begründet worden, je be-
kannter die Verordnung der Gesetze
ist, da sind dem fall

si de titulo sive initio vitioso vel injusto
apparet

auch nicht ~~[illegible]~~ ein mahl die praescr: im-
memorialis Verwandigten Nutzen schützt,

Quoniam titulus vitiosus vel injustus
malam fidem arguit, quae praescriptio-
nem omnem impedit

Cap: ult. X. de praescript

Es ist ferner ohnstrittig und Rechtens:
possessionem ultra XL Annos continua-
tam, ei qui initium possessionis suae
Locationem vel precarium fuisse, novit

pro desse

prodesse haud posse

vid. L. 2. C. de praescr. XXX vel XL annor.
und der berühmte H. Hofrath von Leyser
hat in seinen Medit. ad ff
Spec: 100: med. 5.
mit stattlichen Rechts Gründen erwiesen,
auch mit einem Responso der löbl. Juristen
Facultaet zu Helmstadt bestärcket,

possessionem multorum annorum agrum
de cujus originaria qualitate certo con
staret non facere pertinentiam ejus
praedii cum quo simul possessus est

haben und diese rechtl. Satz scheinen stattl.
liche Billigkeit wie hierinnen im mindesten
nicht gezweifelt werden kan, weil es
ohnmöglich daß der H. Besitzer des ehemah
ligen Antzenbachischen Hauses sein ver
geblich recht an dem Garten dieses
Hauses herziehen und Stadtgütern aus
einem langjährigen Besitz und daraus
fließenden vollends Verjährung mit eini-
gem Bestand begründe. Da man
diese Stücke einestheils den Anfang des
gegenwärtigen Herrn mit H. Besitzer samt
der Art und weise wie die ehemahli-

ge

zu Eigenthümer des ehemaligen Dr= Haasnerischen Hauses dazu gelanget, zu zeigen verbunden.

ostensio verò originis elidit praescriptionem immemorialem, quoniam dici nequit immemorialis cujus initium ex documento demonstratur

anderntheils aber aber blos zum überfluß darzuthun im stande ist, daß die vorigen und jetzigen Besitzere des Hauses mehrbemeldten Stadt Zwinger nur precario besessen.

Lit. A. Ergiebt sich ferner aus dem sub Lit. A in Copia vidimata anliegenden und im hiesigen Stadt archiv vorgefundenen Memoriali de lecto dienstags d. 11. Febr. 1561. daß der hiesig gewesene Burger und Rathsfreund, H. Philipp Altstaedter der damahlige besitzer des quaest. zu der Zeit aber noch in einem Zwinger bey blumen daran stossenden Garten bestandenen Hauses, ihme gedachte Stadt Allment um einen billigen und leidentlichen Jahres Zins aus denen von ihme deshalb angeführten Ursachen, zinsfleißig zu geben gebethen, und zu zinsen sich erbotten habe, solchen Platz nicht nur auch

ihnen

seinen Gärten dermaßen zu befriedigen
und zu verwahren, daß nicht weiter von dieses
Zeit und anderem Unrath dahin geschüttet
oder geworffen werden könnte, sondern
auch denselben, da über kurtz oder lang
schlechtgesinnte oder andere Unrath
dergleichen und zutragen würde, das unter
solchen Ort in Gärten wieder gebrauchen
und haben müßte, auf seine Hochfürst
lichste Verfügung, unverzüglich also unver
hindert ohne einen Widerspruch zu stellen
und auf seine Kosten räumen zu lassen.
Was ist aber diesem ähnlicher
abzunehmen, als daß denen zeitigen
Ihnen anfänglichen Besitzer dieses Häuschens
Weyß. H. Altstander Rath allein bloß
ad precarium eingegeben worden,
und wie ist natürlicher, als daß daher
auf die nachfolgenden Inhabern des befrag-
ten Häuschens, nahmentlich H. Jadel, seinem
Sohn von Reinecron, C. dann H. von
Bürtzenbach, dem Handelsmann H. Fuchs
und dessen Erben H. Dr. Harmes auch ein
mehreres Recht hat gebracht werden
können. Demnach ist außer allem
Streit daß keiner seinen Erben
causam Possessionis sine nova cau-
sa

sa superveniente, und zu wechseln und
zu ändern verstattet wird, derohalben
denn weilen der Sel. H. Uhlstand und
seine Successores den Anspruch eigen zu seien,
gar nur precario innen gehabt, so haben
sie auch solcher Art der Innhabung nicht ver-
ändern noch den Zweisigen auch diesen
Grund praescribiren können,

Quod si enim is qui possidebat precario
mortuus est, et haeredes ejus p. 30 annos
et altra etiam precarium ignoranter
possederunt proprio noie non propterea
tamen rem praescripserunt. nam cum
defunctus eo noie tenuit censentur hae-
redes ejus eodem modo tenuisse, licet
tenuerint ut Domini, quia non
superveniente nova causa non
interverterunt possessionem, do-
mino reposcente, sicuti defunctus
non potuisset sibi causam possessio-
nis mutare

Tiraquell. de Const. possess. part. 2.
ampl. 13. num. 6.

Da also im vorliegenden fall keine
Verjährung quae sine possessione
non procedit statt finden kan
item nequidem immemorialis
currit prae-

currit praescriptio si constat de titulo
vitioso aut nullo
Gail. 2 obs: 18. n. 7
Mynsing: 4. obs: 6
Es folgt daß die vorgeschützte praescription
doch keine relevanz sind, der [illegible]
und so weniger hierzu kommen, als der [illegible]
zu erstrecken obscientiam rei alienae et
interventum malae fidei nicht ein
mahl einige Praescription anfangen,
seine Nachfolger aber dieselbe noch
weniger compliren und vollenden
mögen.
Allegatio autem et probatio malae fi-
dei, defecto scil. vitiosi possessionis ini-
tio vel tituli invaliditate et inutili-
tate etiam imemor. praescript. impedit,
et ad decem millia millium opponi potest
Vas: Cons: 16 num: 51. Lib. 2.
Es ermangelt auch der zu der Verjäh-
rung benöthigte bona fides
titulus enim vitiosus et injustus ma-
lam fidem arguit
Et
bonam fidem etiam in imemoriali
praescriptione requiri receptum est
quam

Quamvis etenim sint qui in praescri- ptione immemoriali bon: fidem non requirant imo quod post 100 Annos mala fides objici non possit Eorum tamen Opinio minime nobis recipienda, si de vera mala fide et titulo vitioso constat

Sachin: 8. Controv. 39. ibi alleg. Da der titulus kein nothwendiges Vor- handenseyn, damit wo die Possession nicht ist, bald das Ens der Handlung kein titulus als ein accidens seyn

So wenig demnach nach dem was bis- hero auf und angeführt worden, in Sub- strato einiger praescription statt finden mag, so wenig vermögen die jenseits angeführte Vermuthungen actus Possessorii die in revocationem des precarii eingegebene Forderung zu hindern

Nam quando quis ex hac causa pos- sessionem adeptus, quod preces adhi- buit et impetravit ut sibi possidere liceat / quomodo precaria possessio constituitur L. 1. pr. l. 2. §. fin. de precar: / et ita precario possidet, tunc vero possidere non cen-

st

setur, imo non possidet, ait ulpia-
nus, sed possessio apud eum, qui con-
cessit, remanet L. 6. §. 2. ff. de precar.
Cui propterea etiam Interdictum uti
possidetis datur L. 19 §. 1. ff. de precar.
Non autem precario possidenti adver-
sus Dnum seu Concedentem L. 17. ff. de
precar. Est enim precarium simile com-
modato d. l. 1. §. fin. de precar. Como-
datarium autem non possidere extra
dubitatis aleam est positum L. 8. et
9 ff. Comod: Ideoque precario utentis
esse in propriam seu separatam pos-sessionem
possessionem vel detentionem in nudo
facto positam qualem habent Colonus
Inquilinus et similes docuit Conan
Lib. 3. Comentar. Jur: Civ: Cap: 10 n. 6.
Klockii Cons: Tom. 1 Cons: 29. n. 203.
Nachdem nun und die ehemahligen und je-
tzigen Besitzern, des Vetzenbachischen
Haußes niemahlen in dem Besitz
des hinter diesem Hauß herziehen-
den Zwingers gewesen, so folgt von
selbsten, daß das in der so genann-
ten Remonstration des gegentheiligen
hiesigen Handelsmanns H. Fuchs
de

de praes. 25. May 1745 enthaltene Petitum
ihme den Besitz des gedachten Zwingers
ohngekränkt zu lassen, keineswegs statt fin-
den könne.

Nemo enim petit, se in possessione
manuteneri, qui nunquam possessionem
habuit vel habere potuit

Rot. Rom: decis: 59. in fin. Lib. 1.
in novis

Indubitati enim Juris est quod precario
possidens non manuteneatur in Ju-
dicio retinendae possessionis contra
Dominum sed precario concedentem
sed hunc, ut pote civilem possessio-
nem continuantem potius manu-
tenendum et ad naturalem quoque
restituendum esse ut firmat Virg.
de Boccat: de Manuten: poss: C. 2.
n. 7. et segq. fuls Cacian Cons: 147.
n. 21 et 67

Et
in vitiosa possessione nemo defendi
vel manuteneri debet

L. 1. in fin cum duabus
LL. segq. ff. uti possid.

Und wird es auch möglich, daß
die vorige Eigenthümer derer,
massen dessen H. Dr. Harmes zu-
ge-

gehörigen Häusel jemahlen in einem
rechtskräftigen Besitz und oft gedachten
Zwinger gewesen wäre, da derselbe
ein wahrer Stadt Allment ist, welcher be-
reits im 16ten Seculo unten und oben mit
Thoren verwahret, und an denselben
der Stadt Adler angeschlagen gewesen;
wie man noch siehet; jedoch unter der
und dergl. Verwahrung, daß solches
einzig und allein zur besseren Informa-
tion des Judicis und pro decorando
possessorio angeführt, und man sich da-
durch aus dem Possessorio keineswegs
herausgegeben, noch mit ein nöthig
beweis beladen haben wollen, zeit-
gen will.

B. C. D. Es bewähren aber die sub Lit. B. C.
und D beiliegende Vener. Raths Con-
clusa d. 11. Febr. 4. Mart. und in Be-
sonderen das vom 13. selbigen Monaths
1561 aufs deutlichste, daß dieser Zwi-
schen dem Ulstädter modo Dr. Harmeri-
schen Hause und Garten, und der Stadt
Mauer befindliche Platz, vorgängig
der mit vorzügl. H. Ulstädt deßfalls dieser-
halb gepflogenen Unterhandlung
wegen desselben Erbietens die
Mauer hinter seinem Garten

einem

innerhalb 2er Jahren wiederum auf-
zurichten, auf Kosten der Stadt ver-
und ein Adler daran geschlagen worden
seÿn, das Th. Ueberstehender Steinern Fe-
bietthen, das wollen Gerungen gebrochen
und die Mauer hinter den steinern Garten
aufgerichtet ist aus der Anlage Sub L.
ersichtlich. und noch ferner erwähnt daraus
zu entnehmen, was massen als, ohn-
umstösslich durch die länge der Zeit
dem Thore wiederum verfallen
gewesen, und von neuem [illegible]
S. 3. Unrath daher geschüttet worden
dieser Gerung wieder gereiniget
[illegible] gebracht, und dieses

E. allmählich ao 1759. d. 4. Maÿ nach dem
eigenen Zeugnis des [illegible]
Besitzers Hr. Jordel auf Kosten der Stadt
und durch den Stadt Zimmermeister
und Schlosser hinten und vornen
wieder verschlossen worden.
Bezeugt gegründet ist dieses hal-
ben nicht stadkundig vorgeben,
ob wäre erst ao 1743. das Adler
angeschlagen worden. Und wie
[illegible] wird das Zeit ver-

meint.

merckl. darthüung des Eigenthums
an diesem Allment von denen da
rinnen gepflanzten Bäumen herge
nommenen vermeintl. argument da
durch wiederlegt, weilen auch dieses
nach dem selbst eignen geständnis
H. Fadels mit Vorwissen und Einwil=
ligung nobiliss. Senatus geschehen.
Es kan dahero der [illegible]
Zweifel auch übrig bleiben, daß
sothane Zwinger ein wahres Stadt
allment seye, zumahlen vermög
F. der Anlage sub Lit. F. derselben in
2ten [illegible] in hiesigem Stadt
archiv befindl. Verzeichnüs der
Stadt Allmenten, [illegible] mit nach
folgenden worten Erwähnung geschieht.
No. 66. Ein Allment oder der Zwin
ger am Eschenheimer thor so [illegible]
vor H. Fadelen nunmehro aber
H. [illegible] innen hat
Item
No. 71 Ein Allment oder der Zwin
ger am Eschenheimer thor rechter
Hand so [illegible] vor H. Fadelen

innen

innen nunmehro aber H. Deichmeron
inn hat.

Gleichwie nun an allem bishero an-
und angeführtem auf das deutlichste
und zulänglichste abzunehmen, daß

1) solchem Stadt Allment dem Seel.
H. Uhlstandes im Jahr 1561 precario
eingegeben, auf beyden Seiten
mit seinen Thor verschloßen, und an
diese ein Adler angeschlagen worden,
wohlfolglich

2.) auf dessen nachfolgende Eigenthü-
mere des [illegible] Uhlstandes
modo D. Harnierischen Häuser
auch keine weiteres Recht, als der
Seel. Uhlstandes angedachtem
Allment gehabt, gebraucht worden
noch werden können.

3) Daß weder der H. Uhlstandes noch
seine Nachfolgere in diesem
Hauß Einnahmen in dem Besitz die-
ses Stadt Allments gewesen

qui enim jure familiaritatis
possidet non dicitur possidere
Joseph Ludov: Decis: Lucens.

3.

3. n. 4. 17

Et Precarius possessor detentor magis est quam possessor

Leyser Sp: 451. m. 7.

Vielmehr

4) Hiesig löbl. Stadt und gemeinde waren ab antiquissimis temporibus sich [illegible] immer [illegible] Mithin auch

5) gegen die Zudringl. Klägere turbation[illegible] sich dariñen zu schützen,

Si quidem in Interdicto uti possidetis non juniori possessori sed ei possessio adjudicanda sit qui antiquiorem probat possessionem eo quod secunda et junior possessio respectu antiquioris censeatur injusta clandestina et violenta

Carp: [illegible] de probat [illegible] Cons. 338. n. 3.

Et quando de antiquiori possessione apparet non attenduntur ejusmodi actus contrarii recentiores, cum hi respectu antiquioris possessionis clandesti,

ne

- ni et violenti esse censeantur

Ad. cap. IX. ohnvermeldeten Klägere aber,

6) sich des ohnmaßl. Vorsitzes und detention des quaest. Stadt Allments gäntzlich zu enthalten, und dasselbe auf seine Kosten zu räumen, dabey auch alle Kosten zu vergüten schuldig seyen,

Als ergehet mit widerspre- chung alles widrigen anführens unterzeichneten Advocati Fisci gantz gehorsamstes Rechtl. Bitten, zu Rechten zu erkennen und auszusprechen daß die ohnmaßlichen detentores und ohnmaßl. Klägere den Holzbau fordersamst zu räumen, und im unverbaut wieder zu stellen, auch sich deßelben fernerhin gäntzlich zu enthalten, wie auch alle Kosten zu erstatten schuldig seyen;

Hierüber mit gebührend,

der

der Ehrfurcht und Respect zeit=
lebens Harrend
Euer Wohlgebornen

Treu gehorsamster
Joh: Jost Textor, J. U. Dr
und in dieser Sache be=
stellter Advoc: Fisci.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Communicetur samt Beylagen ad replicandum sub termino bidui.

Decr: in Senat: Scab: den 24. Junii 1765.

Prs: d. 24. Junii 1765.　　　　No. 34.

Auf die vom Jungl. H. Matthias Fuchs Bürger und Handelsmann unterm 20 May 1765 übergebene sorabricate, in jure et facto schlecht gegründete Remonstration und nach denen Acten ebenfalls von Hr. Dr. Harmes d. 20. May 1764 überreichtes

Ganz gehorsamstes Memoriale

Dessen gegründete Exceptional Handlung nebst rechtl. Bitte

Anwalt unterschreibenden zu dieser Sache specialiter bestellten advocati Fisci

Das an den Rahmhofsliegen Stetzenbach, modo Dr. Harmesische Haus betr. Nachl Allment und deren unverzügliche Räumung betr.

Cum adj. sub lit. A. B. C. D. et F.

Parti

Verte

1765. aug. 16.

Wohlgebohrene pp

Da der H. Dr. Harmes den Ihnen per Vener. and: Decretum d. 24. e. insin. 29. Jun: a.c. anberaümeten terminum ordinis ad replicandum nicht respiciret; So accusire ich hiermit dessen Ungehorsam mit geziemender Rechts. bitte hierauf dem H. Dr. Harmes einen anderweiten frist und zwar sub praejudicio anzuberaümen hochgeneigtest

nächstens geruhen möchten.
Hierüber mit gebührender
Ehrfurcht Zeit lebens beharrend
Euer Wohlgebohrnen

Treu gehorsamster
Joh. Jost Textor, J.U.D. und in
dieser Sache bestellter Advocat,
Fürti

Praes. 9. 16. Aug. 1765.

N. 35.

Ad Venerand. Decret. d. 24. et ins. 29. Jun. a. c.

Gehorsamste Accusatio Contumaciae juncto petito legali pro praefigendo termino praejudiciali

Meine

Gehorsamst unterschriebenen Advocati Fisci

contra

Herrn Drem Harmes

Carl

Communicetur sub termino 8. dierum praejudiciali.

Decr. in Sen. Scab. d. 16 Aug. 1765.

1765. Aug. 28.

Wohlgebohrene,

Die unterlassene Befolgung
des dem Herrn Dri Harmes per
Venerand: Decretum d. 16. augst. a. curr.
anberaumten Termini praejudi-
cialis veranlasset, daß ich des-
selben Ungehorsam abermah-
len accusiren und hiermit gehor-
samste Bitte, Euer etc.
dem H. Dri Harmes einen mehro
terminum praeclusivum an-
zu beraumen hochgeneig-
test geruhen wollten.

Herrn

Hierüber mit gebührender
Ehrfurcht zeitlebens harrend
Euer

Treü gehorsamster
Joh: Jost Textor. U. J. Dr.
und in dieser Sache hochgeneigtest
bestellter Adv: Fisci.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N° 36.

Præs: d 28. Aug. 1765.

Ad Venerand: Decretum d. 16. aug. 1765

Iterata Contumaciae Accusatio, juncto petito leg: pro gratiose praefigendo termino praeclusi

Mein

Unterdienstschuldigsten Advocati Fisci

Contra

H. Doctorem Harmes.

Part:

Communicetur sub termino octo dierum ~~praejudiciali~~ praeclusivo.

Decr: in Senatu Scab: d 28. Aug. 1765.

1765. Sept. 4.

46

HochEdel- und Hochedel-
gebohrner,

Es ist billig zu verwun-
dern, wie der von
Einem Löbl. Bau-Amt
in hac causa bestell-
te Herr Advocatus
mit unverantwortlichen
contumaciren gegen
mich fortfahren mö-
gen, da Er sich doch
zu seiner eingebrach-
ten Exceptional-Hand-
lung 10. Monath Zeit
genommen, und ich
eben die Entschuldi-
gung, deren Er sich
bedienet, nemlich
daß die vorhandene
Acta genau einge-
sehen werden müßten,
vor mich anzuführen
habe, allermaßen
ich die Sache von
Anfang nicht selbst
besorgt, und ich

sehe mich daher necess-
sitirt mit meinem
Schein dem Handels-
mann Herrn Johann
Georg Fuchs dem äl-
tern, über ein- und
andere Umstände
zu rath zu gehen.

Gleichwie aber sol-
ches vor Ende der an-
stehenden Herbst Messe
nicht geschehen kan,
also ergehet an
Ew: Wohl- und Hoch-
edelgebohr. mein gehor-
samstes Bitten Sie
Hochdieselb. geruhen wol-
ten, mir den Zeit zu
sothanen bestehenden Ter-
min annoch auf 4
Wochen huldreichst-
mildest zu prorogiren.
Dessen

Ew: Wohl- und Hoch-
edelgebohr.

treugehorsamster

Prs: [illegible] 4. Septembris 1765. No. 37.

Gantz gehorsamstes Memoriale und geziemendes bitten pro gratiosa prorogatione Termini ad replicandum

Mein

Matthias Harmes, J.U. Dris auch Bürgers allhier

Ein Löbl. Bau-Amt und den von demselben bestellten Herrn Advocatum

den Zugang an meinem Hauß auch der [illegible] [illegible] betreffend.

1765. Sept. 11.

48

Auf gantz gehorsamstes Memoriale und gebührendes
Bitten pro gratiosa prorogatione Termini ad
replicandum Matthias Wagner J.V. Dris und
Bürgers allhier c/a Ein Löbliches Land-Amt und den
von demselben bestellten Herrn Advocaten
Dr. Zwinger an seinem Hauß auf der
grosen Eschenheimer Gasse betrl: ist de-
cretirt :/:

Communicetur, und wird, aus
angeführten Ursachen, mit der gebette-
nen Frist-Erstreckung auf 4. Wo-
chen, jedoch sub priori praeclusio-
nis comminatione et pro
omni termino, annoch wilfahrt.

Decret: in Sen: Scab:
d. 11. Sept: 1765.

1765 Sept 11

No. 38.

Ins. 11. Sept
1765

pr 2. Decreta ,, – ,, 52
pro Cop. Ext: . . ,, – ,, 8

fl 1 –

1765. Oct. 9.

Hoch= und Hochedelgeb.

Ew: Wohl= und Hochedel=
gebohrn Gestr. und
Herrn erstatte vor die
mir Großgstl. indulgir=
te 4. Wöchige frist
zu Einbringung mei=
ner Replic=Schrifft
in obenrubricirter
Sache den schuldig=ge=
horsamsten Danck
hierdurch, und hätte
ich zwar mit meinem
Schein dem Handel,
wenn Herr Fuchs
der Sache halber ge=
sprochen und die
Documenta über
das Hauß und Zwin=
ger quaestl. einge=
sehen, es gesehen
mir aber einige
Urkunden, deren
darin gedacht wird,
zur Erläuterung

der Sache noch ab,
und ich bin daher
gegen Willen neces-
sitirt Ew: Wohl-
und Hochedelgeb.
Herren und Hochw.
gehorsamst zu er-
suchen Sie Hochdieselb.
geruhen wollen mir
noch einen 14. tägi-
gen Termin ad agen-
dum agenda zuv.,
einzuräumen
zu gestatten.
[illegible]
Ew: Wohl- und
Hochedelgebohr.

gehorsamster
Matthias Harnier J.U.D.

Prs. ♃ 9. octobr: 1765.

N° 39

Nochmahlig gantz gehorsamste Bitt-
schrifft pro gratiose adhuc conce-
dendo Termino 14. dierum ad agen-
dum agenda

Mein

Matthias Harmes J. U. Dris auch
Burgers allhier

C

die Robeinsche Erben und den von
denenselben bestellten Herrn Advo-
catum

den Gewinn an einem
Hauß nach der gesche-
henen Schätzung
betreff.

1765. Oct. 11.

51

Auf Nochmahlig = ganz gehorsamste Bittschrifft pro gratiose adhuc concedendo Termino 14. dierum ad agendum agenda Matthias Starmer J. U. Dris auch Burgers allhier c/a Ein Löbl. Dom-Stifft und den von demselben bestellten Herrn Advocatum Dr. Zwinger in seinem Hauß auf der grossen Eschenheimer Gaße betr. (:/:

Communicetur, und wird auch diese weiter gebettene Frist auf 14. Tage sub comminata tamen praeclusione et pro ultimato annoch verstattet.

Decret: in Sen: Scab: d. 11. Oct: 1765.

1765. Octob. 11.

No. 40.

pro Decr: 36 kr

pro Coll. Extr: 3.

39

ans. ℔ 11. Term. ℔ 25. oct. 1765.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1765. Oct. 25. 52

Hoch- und Hochedel-
gebohren,

Seit dem von Ewr: Hoch-
und Hochedelgeb. Hochedl.
und Herrl. mir noch
indulgirten 14. tägigen
Termin, wovor ich den
verpflichtesten Dank
hierdurch erstatte,
bin ich mit einer Ma-
ladie befallen ge-
wesen, die mich an
Verfertigung der
noch rückständigen
Replic-Schrifft ge-
gen Willen gehindert
hat, und ich sehe mich
daher benöthigt
Ewr: Hoch- und Hoch-
edelgeb. Hochedl. und
Herrl. gehorsamst
zu ersuchen Sie
Hochgeb. geruhen
wollten, mir annoch
einen 14. tägigen Termin
ad exhibendum exhiben-
da Mildrichterlichst-
maßen zu verstatten.
Desuper

Ewr: Hoch- und Hochedel-
gebl:
treugehorsamster

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Prs. d. 25. Octobr: 1765. No. 41.

Unterthänigst gantz gehorsamstes Memoriale
um hochgeneigte Verstattung eines weiteren
14. tägigen Termini ex causa intus allegata

Mein

Matthias Harmes J.U. Dris auch Bür-
gers allhier

Ein Löbliches Bau= Amt und den von dem-
selben bestellten Herrn Ad-
vocatum

Den Zwinger an mei-
nem Hauß nechst der
großen Eschenheimer
Schießen betr.

1765. oct. 28.

Auf so rubricirtes: Lederwerkes gantz gehorsamstes Memoriale um hochgeneigte Verstattung eines weitern 14. tägigen Termins ex Causa inter allegata Matthias Starmer J. U. Drn auch Burgers alhier c/a Ein Löbl. Brand Amt und den von dem- selben bestellten Herrn Advocatum den Zwinger an seinem Hauß auf der großen Eschenheimer Gaße betr. ist decretirt:

Communicetur dem in dieser Sache be- stellten Advocato Fisci zur Nachricht, und wird auch noch dieser Frist, aus an- geführten Ursachen, jedoch unter vor- heriger mehrmahliger Commina- tion bewilliget.

Decret: in Sen: Scab:
d. 28. Oct: 1765.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1765. Octob. 28

N° 42.

2. Decr: 52 Xr.
Coleat. - 3 " "
55

ins. d. 4. Term. d. 18. Nov.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

1765. Nov. 18.

56

Wohl- und Hochedel-gebohren,

Ich bin zwar mit Ausarbeitung der in Sachen rubricirter klägere von mir einzubringenden Replic-Schrifft würcklich beschäfftiget; Allein ich habe bey meinen bis diese Stunde continuirenden schwächlichen Umständen noch nicht völlig damit zum Stand kommen können, doch soll es in denen nächsten 8. Tagen G. G. geschehen, und ergehet daher an Ew: Wohl- und Hochedelgebl: meine angelegentlichst als geziemende Bitten, Sie dorten

geruhen wolten, mir
nur diese kürtze frist
in Hohen Hulden noch
eingedenckhen zu lassen.
Dehsser.

Ew: Wohl= und
Hochedelgebl:

treugehorsamster
Matthias Harmes
J.U.Dr.

Prs. d. 18. Novembr: 1765. No. 43.

Nothwendig: geziemend unterthänigste Bitt-
schrifft pro gratiose adhuc conce-
dendo termino 8. dierum ad exhi-
bendum exhibenda

Mein
Matthias Harmes J. U. Dris
auch Bürgers allhier

C.

ein Löbliches Bau-Amt und den
von demselben bestellten Herrn
Advocatum

den Zwinger an mei-
nem Hauß auf der
grossen Eschenheimer
Gasse betrf.

1765. Nov. 23.

58

P.

Auf nochmalig- gantzgehorsamste Bittschrifft des Hochgelehrten Matthias Harmes p.p. J. U. Dris auch Burgers allhier Ca Löbl. Bau-Amt, und den von demselben bestellten Advocatum, ist decretirt: Praevia Communicatione ad Acta und wird auch die gebettene Extension des termini, jedoch pro ultimato annoch verwilliget.

Decr: in Sen: Scab:
den 23. Nov: 1765.

1765. Nov. 23

N° 44.

52. xv.

1765. Dec. 4.

Hoch- und Hochedel-
gebohrene,

Ew: Wohl- und Hoch-
Edelgeb: erstatte ich
zuförderst vor die in
ausserordentlicher Weise
mir huldreichst conce-
dirte Fristen den schul-
dig-gehorsamsten
Dank hierdurch, und
wie ich mich hierauf
zu Beantwortung
der von dem Herrn
pag. 2. Advocato Fisci über-
gebenen Exceptional-
Handlung ohne An-
stand wende, also
habe ich gleich Anfangs
utiliter zu acceptiren,
dass er nicht in Ab-
rede zu stellen vermögt,
wie der Zwinger
quaest. in dem ex
hac parte producir-
ten Kauf-Brief
de anno 1685. von dem

ehemaligen Besitzer
meines Hauses Herrn
Fridel der Frau von
Kühnemann als ein ap-
pertinenz-Stück mit über-
lassen worden, und ob
er zwar dargegen
eingewendet, daß sol-
ches hiesig-löblicher
Stadt, als ein nego-
tium inter alios
actum nicht praeju-
dicire, so bezeugt
doch der Extract sub
Num: 1. Num: 1. daß mein
p. 3. Großvater Herr Mat-
thias Fuchß auf
das so abgedachte
an die Stadt-Mau-
er anstoßende
Häuß und also
inclusive des 6.
Zwingers publica
autoritate ge-
führet, mithin der
erzeugte Kaufbrief
de 1750 vor gültig
anerkannt

verurtheilt worden,
als denn ein der
gleichen Zusatz auch
gerichtlich als eine
assecuration der
Obrigkeit anzusehen,
die der Creditor we
gen seines Vorschus-
ses dadurch erhält.
Sodann kan auch
dasjenige, was der
Herr Advocatus
Fisci gegen die
ex hac parte mit
allegirte ~~restriction~~
praescription ein-
wendet, ~~das~~ dem
Rechts beständigkeit
~~[illegible]~~ nicht dero-
giren, da der ganze
nur transitorie
von ihm gemachte
Einwurf, wie der
Zinnßen quasi keine
res praescriptibilis
sey, per Textum ex-
pressum in L. 14. C.
de fund. patrimonial.
durchaus gehoben

wird; allermaßen derselbe die hier nachfolgende Worte, nämlich ~~[illegible]~~ {enthält}:

Iubemus omnes, qui in quacunque dioecesi, aut quacunque provincia, vel quolibet saltu, vel civitate fundos patrimoniales, vel templorum, aut agonothetici seu relevatorum jugorum, vel cujuscunque juris per quadraginta jugiter annos (: possessione scilicet, non solum eorum, qui nunc detinent, verum etiam eorum qui antea possederant, computanda:) ex quocunque titulo, vel etiam sine titulo hactenus possederunt, vel postea per memoratum quadraginta annorum spatium possederint, nullam

p. 5.

penitus

penitus super do-
minio memoratorum
omnium fundorum,
vel locorum, vel
domorum a publico
actionem, vel mo-
lestiam, aut quam-
libet, inquietudinem
formidare.

Dieses klar- und deut-
liche Zeugnis kommt
mir nun so wohl zu
statten, vel der
retro allegirte lo-
cus hiesig-Löblicher
Reformation Part.
1. Tit. 3. §. 8. die
ganze materiam
praescriptionis auf
die Verjährliche Rech-
te gründet, folg-
lich ich nicht (weiters) nöthig
habe, vel mich auf
dieselbe zu berufen,
und den punct der
angezogenen Ver-
jährung daraus
zu ~~jll~~ justificiren.

Zwar will der Herr

Advocatus Fisci
gegen die Rechtmäs-
sigkeit ~~des streitigen~~ derselben
possession viele Ein-
wendungen machen,
so sind aber ~~[illegible]~~ solche
~~[illegible]~~ von keiner Ein- p. 6.
länglichen Erheblich-
keit.

Denn wenn es zu
einer Rechtsbestän-
digen Verjährung
justam, continuam
et quietam possessio-
nem, titulum et bo-
nam fidem erfor-
dert, so fehlet es
zwar bey dißseiti-
ger praescription
an keinem solcher
Stücken, sintemahl
wenn an einer Seite
der Kauffbrieff
vom Jahr 1685. an
der andern aber
der Receß vom 22ten
Januar. 1731. zum
Grund gesetzet wird.
so ergiebt sich auch
ferner

nostrum titulus pla=
ne habilis ad trans=
ferendum dominium,
letzteres aber zeiget
zeiget von der Ohn=
erkentniß selbsten
dominii, und der
Zeitverlauff zwi=
schen beiden macht
49. Jahr ~~[illegible]~~
folglich
9. Jahre mehr als
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ die ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~lichen Rechte
p. 7. ~~[illegible]~~ erfordern, und
und da die Herrn
von Reichenau
als ehemalige Käuf=
fere des Gutes,
solches ohne den
Zwinger vor ihr
gutes Geld erkauf=
fet, so ist an ihrer
bona fide nicht
zu zweiflen.
doch hat man sich
in substratu weder
super titulo noch

bona fide nicht
zu halten, der vorhe-
ro noch oballegir-
ten Lege bey einer
40. jährigen praescrip-
tion nicht erfordert
letzteres aber
per L. 1. et 3. C.
de praescript.
30. vel 40. ann.
als richtig ange-
nommen wird,
wie denn solches
auch
Mascard. de pro-
bat. Vol. 1. Concl.
225.
Menoch. de recup.
poss. remed. 8.
n. 70.
Brunnem. ad dict.
L. 1. C. de prae-
script. 30. vel
40. ann. n. 11.
p. 8. Franzk. Lib. 3. Re-
sol. 13. n. 1. sq.
Vultej. Vol. 3. Consil.
Marpurg. 21. n.
94. sq.
einmüthig behaupten.

Ihr

Ja selbst nach dem Päbstlichen Recht, ob man gleich in hac causa nichts damit zu thun hat, wird bey einer 40. jährigen praescription nicht einmahl Titulus erfordert

Vasqu. Part. 1. Controvers. Illustr. Lib. 2. cap. 87. n. 8.

Covarr. Disp. 1. de fin. 6. f. in praescript.

und wenn solcher gleichwohl wie in dem hier vorliegenden Fall durch den Kauffbrief vom Jahr 1685. geschehen, zu mehrerer legitimation vorgelegt worden ist, wird bona fides um so stärcker daraus praesumirt. Id.

n. 9. D. Vasqu. citat. Lib. 2. cap. 81. Mascard. Vol. 1. Concl. 228. n. 11.

bey welcher der Jagen Gerechtigkeit auch an der mir insonderheit zu statten kommenden Verjährung um so weniger zu zweifeln, als die in Rechten vorgeschriebene Zeit der 40. Jahren durch die schon von Vorfahren und deren Nachkommen lange schon erfüllet worden, als das Gewäß cum appertinentiis bis an die Stadt=Mauer und also auch der Zwinger quaest. meinem Vorfahren Herrn Matthias

Matthias Fuchß
wegen des darauf
stehend gehabten
Zustz-Capitali,
ferner des sub Num.
Num: 2. 2. in copia dahier
anliegenden ge-
fertigten Schein ad-
judicirt- und aber
bey der Herrschaft-
lichen Erbabtheilung
unter meiner Erb-
p. 10. portion mit einge-
worfen worden.
Doch es wendet
der Herr Advocatus
Fisci ferner ein:
quod possessio
etiam ultra 40. an-
nos continuata
ei, qui initium
possessionis loca-
tionem vel preca-
rium fuisse novit
prodesse haut queat.
Allein die Frau
von Kriechen von
hat nach dem Kauff-

des erkaufften Gauchert Stücks

Briefs von ao. 1685.
nicht undeutlich ge-
zeigt; all dieweil die
Zwinger quaest. eine
pertinenz Stücks,
folglich ist ein un-
gegründeter Vor-
wand, daß Sie von
dem ehemaligen
contractu locati,
oder ~~von~~ einem
precario Wissen-
schafft gehabt,
Wiewohl auch bey
dem ex adverso mit
bey gelegten Memo-
rial sub Lit. A.
und deren weitern
Adjunctis sub Lit.
B. C. D. et E. wo-

p. 11.

mit solche Läufe der
Vergünstigung er-
geben soll, noch
zu erinnern ist,
daß einestheils
die Attestation,
zur daß solche
piecen

piecen aus dem
archiv hergenom=
men seyen, nicht
dabey befindlich,
sondern zu bey
der ersten sub lit.
A nur die Vidima=
tion des Notarii,
daß solche dem
original conform
sey, unter denen
4. letztern aber
bloß des Herrn Land=
schreibers in fidem
beigesetzte Unter=
schrifft anzutref=
fen, der doch vor
der diesem auch
dem Notario die
uralte Handschrifft
von zweyen Seculis
her, bekannt seyn
können, anderen
theils aber auch
die Beylagen, wenn

schon
solche ~~gleich~~ in der
Absicht zuziehen
~~Gütern~~ gezogen
worden möchten,
so wird zu erken-
nen geben, dass
der Zinß von der
Hofstände offerirt
gehabt, in keinem
p. 12 eigentlichen loca-
rio, sondern in
einem perpetuir-
canone cond
lichen ~~Zinses~~ beste-
hen sollen, da er
statt desselben
kein so kostbares
Meuers zum Nutzen
des publici ge-
bauet haben wür-
de, wenn er nicht
einer fortdauern-
den Rechte an dem
Zwinger versichert
gewesen, und der
Kaufung bey dem
adjuncto

Adjuncto sub Lit. E.
de ao: 1658. enthält
ebenfalls so viel,
daß in Ansehung
des damaligen Be-
sitzes meines Gar-
tens der Philipp Je-
remias Fiedel al-
noch der mit dem
Zwinger gegenüber
neuen Veränderung,
da die Stadt mit den-
selben zum Schutz
p. 17. gebraucht und
die Bäume hinweg-
genommen worden
bey der alten Ge-
rechtigkeit sein
ohngeändertes
verbleiben behal-
ten, und Herr Fiedel
wieder Bäume oder
Gebäude auf den
überlassenen
Platz ~~[illegible]~~,
~~[illegible]~~ befugt seyn
solle.

Ihr

Zu ~~dem~~ dieser Ende seinem Hauß so viele Fenster und Werksteinen an der Seite des Zwingers angelegt, auch einige Bäume darinnen gepflanzt, wovon die vestigia noch zu sehen, so läßt sich eines Theils nicht begreifen,

p. 14. wie er solches ohne sich des beständigen Rechts an dem Zwinger zu versichern unternommen haben ~~würde~~ sollte, des andern Theils aber ~~[illegible]~~ ist auch nicht zu glauben, daß ein Löbl. Senat, oder dessen Vorweiser und Zuschau-ung, vermöge hiesiger Löblicher Reformation

formation deutlichen
nachzusehen. Part. 8.
Tit. 1. §. 21. et 22.
in dem aufgefüh-
ret worden dass diese
selbe Fenster und
Wasserrinnen also
zugelassen haben
werde, wenn der der-
malige Besitzer
ein perpetuirliches
Recht an dem Zwin-
ger quaest. gehabt
p. 15. hätte, und da von
ao: 1658. bis ad an-
num 1685. wo das
Zwinger an die
Frau von [illegible]
[illegible] verkaufft
worden, noch 27 Jah-
re verflossen,
so ist aller Wahr-
scheinlichkeit ge-
mäß, dass er bin-
nen solcher Zeit
das völlige Eigen-
thum des Zwingers
acquirirt habe,

~~werden~~, in deren ge-
stalt er als ein über-
all bekannt gewe-
sener ehrlicher Mann
selbigen der Frau von
Rüchmerden, nicht
mit verkauft hätte ~~zu-~~
~~verschweigen~~; Sie
denn auch wohl nicht
gewüßt, als daß
er den Hypotheken un-
p. 16. ter seinem Beschluß
gehabt, und solche
der Frau von Rüchm-
erden also überlie-
fert habe, indem
Sie sonst das
Kauf Geld nicht bezah-
let, und alles übri-
ge bey der Sache
in Richtigkeit ge-
bracht haben würde.
In der That hat
nun solches der
Erfolg bestärket,
~~daß~~ da der Herr
Obriste von Dotzen-
bach als Besitzer
des Hauses wegen
seiner

Schreiben einer
gebohrnen von Reich-
ern, durch den
~~Zwinger~~ Zimmer-
meister daß ein
neues Thor an den
Zwinger verferti-
gen, und solches
ohne Widerspruch
p. 17. anmachen lassen,
es hat aber der
Meister daß, da
er seine Zahlung
von ihm dem Herrn
Obristen wegen
der inzwischen ge-
gen ihn erhobenen
Arrest: Klage nicht
erlangen können,
die Sache bey hiesigem
Löbl. Bau-Amt
eingebracht, wo-
rauf dem Obristen Gelegen-
heit gegeben, daß
selbst nach berich-
tigter Zahlung den

Stadt=Zedler an das Thor anschlagen las-sen, wie denn solche von Seinem Hochl. Amt nicht in Abrede ge-stellet worden wird.

So viel aber die letz-te Beylage sub Lit. F. betrifft, ist die-selbe einestheils, wie das rubrum dagegen zu erkennen giebt, ohne Jahr und Tag,

p. 18. anderntheils aber finden sich mehre Plätze in allhiesiger Stadt, so in denen Allment=Büchern zwar notirt sind, doch längst an privatos gekom-men, die sie ohne Widerspruch besi-tzen, so daß aus alten Bücher ange-zogenen Beylagen kein gültiges argu-

ment gegen

gegen dießeitige
praescription her-
genommen werden
mag; und obgleich
der Herr Advoca-
tus Fisci der ehe-
mahligen Besitzer
des Hauses Herrn
Uffsteiner und Herrn
Friese von neuem
gedencken und de-
ren possession
provisoria an-
führen will, so hat
man es doch mit
ihnen nicht zu thun,
sondern es beruhet
alles auf dem Be-
sitz der Frau von
Kriegenerin und de-
ren Nachkommen,
die den Zwinger
auch nun bis zu
Einschreibung des
Jahrgangs 49. ge-
p. 19. ruhig besessen,
und die praescription

langen zu 5 von, ehe Ew
Löblichen Bau-Amt
die Ausfolgung des
Stadt-Rechts unter-
nommen, bona fide
erfüllet gewesen
so daß das Aufsich-
ten des Herrn Ad-
vocati Fisci, daß
auf die älteren pos-
session zu sehen, wo
nun selbst das Wort
spricht;

Wannenhero ich
auch mit generaler
contradiction al-
les auf dem adver-
santischen Exhibito
nicht in specie be-
rührten contradi-
cendorum, tacendo
vel praetereundo
das geringste nicht
einräumend, den
ohnmaßgeblichen pe-
tito meines Groß-
vaters Herrn Mat-
thias Fuchs bedi-
glich inhaerirt, und

ad

Num. 1.

Johann Friederich Weich Notarius Caesareus publicus, als Gewalthaber und bevollmächtigter der Frauen Johannettä Friedericä Mariä Sophiä Tit. Herrn Henrich Emanuel von den Werder Hochfürstl. Sachsen Weymarischen Hof- und Legations Raths Frau Eheconsortin, einer gebohrenen von Holzbach, laut Krafft producirter schrifftlicher und gesiegelter Vollmacht, in gedachten nahmen Verkaufft Herrn Johannes Lehnemann, und Herrn Jacob Herff, beyden Bürgern allhier jedem zu gleichen Theilen, und ihren Erben.

Eine von derselben Frau Principalin, Frau Mutter, auch Frauen Margarethen Eleonoren von Reichenau und dieser ihrem ebenfalls seeligen Herrn Bruder, weyland Herrn Constantin von Reichenau, dermahlen seiner Frau Principalin, erb- und eigenthümlich zugefallene Eckbehausung samt dazu gehörigen Lustgarten, auch daran gelegenen, mit einer Wand abgetheilten separirten kleinen Gärten, und dreyen stehenden Gehäussen, nechst der grossen Eschenheimer Gass, hart an dem Eschenheimer Thor, einerseits neben der Stadt Mauer, andererseits neben der Strasse, so hinter der sogenannten kleinen Mauer hinzieht, gelegen.

Dessen zinsfrey, ledig und eigen.

Und ist der Kauff geschehen, vor und um Neuntausend Gulden in jetzig gangbarer Müntz a 60 xr. baar/vergleichenen Gelder zu bezahlen von dato über drey Jahr, samt jährlicher Pension zu vier pro cento und mit angehängter Bedingung, wann innerhalb diesen drey Jahren —

Ihrem Herrn der Frau Principalin das Capital abzu-
führen aber seyn sollte, derselbige ein Viertel Jahr vor der
würcklichen Ablage, die Aufkündigung zu thun schuldig
und gehalten seyn solle.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wann innerhalb vier-
teljähriger Frist, nach verscheinung des letzten Ziels, dem Gläu-
biger nicht ausgeleget, oder dieselbe prolongiret würde, die
Handschrift darauf ab und erloschen seyn solle.

Obgedachter Notarius hat sodann auch seinen Notariat-
Pflichten erhalten und behauptet, daß gleich wie seine
Frau principalin bereits vergangenen, von Löbl. Ältern
Burgermeisterlichen Audienz, mit zuziehung Herrn Syndici
Lucii, auf alle und jede, ihr, als einer minderjähri-
gen und frauens Person, zu deren besten zu statten
kommende exceptionen und Wohlthaten, tamen in gene-
re, quam in Specie, auch die restitutionem ex
capite minorennitatis, und das beneficium SCti
Velleiani, et Authenticam si qua mulier, nach
vorgängiger, deutlicher und genugsamer Verständigung
solcher besagter bürgerlicher Wohlthaten, mit gutem Bedacht
und willen ausdrücklichen Verzicht, gerichtlich gethan, alles
nach mehrerem inhalt, des darüber umständlich geführ-
ten protocollo, besagte seine Frau Principalin dieser
gethanen renunciation nochmahls inhaeriret, und
diesen Actum nochmals repetiret haben wolle, zu dem
ende dann Er Notarius Copiam, von dem hierüber ge-
führten protocollo ad Acta übergabe.

Auch hat offtbemelter Notarius, nahmens des Herrn
Obrist Lieutenants von Holtzenbach und Hrn. Hof-

und

und Legations Räthe von Werthern, in Krafft oben
gedachter der Selbigen mit untergeschriebenen Vollmacht
angezeigt, und erklärt, daß derselbe, als Vatter und Usu-
fructuarius letzteren aber qua maritus, und als
Curator an diesem Unterpfandt keinen eigenthum
habend gegen diese Insatzs Verschreibung nichts ein-
zuwenden oder einzuwenden hätten, sondern solche mit
ihrem guten Wißen und Willen, geschehen laßen
könten. Hierbey sind Herr Johannes Lehnemann
und Hr Jacob Merck, selbst in person gewesen, und
haben diesen Insatz also auch angenommen.

Actum den 22ten Januarii 1734. Coram
Dom: Consule Sen: et Scab: Johann Jacob
J: V. Lto: [illegible]

Pro Copia

Aus der Stadt Franckfurt
Cantzley-Insatz-Buch.

Daß die von wegen Madame la Barone de
Werther, gebohrene von Holzhausen, durch Herrn Mat:
Friedrich Fendelmann allhier, für das betrag des
hier vorstehenden Insatzes, à 9000 fl. Capital samt
bis dato verfallenen Interessen, ein mir dato sind
bezahlt worden, und daß dieser Insatz in meine Cassa [illegible]
werden, solches bescheinen Franckfurt den 16 August
1735.

(SL) Johannes Lehnemann
(SL) Jacob Merck

Transp.

Transp: Voriger [illegible]

Den 10ten Aug: 1735 haben die Herren Creditores Anhalt ihrer unter der Lit. A befindlichen Handschrifft und [illegible] [illegible] bey der Cantzley angezeigt, daß Hr. Matthias [illegible] Bürger und Handelsmann allhier ihnen das in diesem [illegible] [illegible] Capital von Neuntausend Gulden baar abgelegt, und bezahlt habe, dannenhero sie Ihme et haeredibus diesen Inhalt hiermit cum omni jure cediret, transportiret und übergeben haben wollten. Actum ut supra.

Ex Codem.

Continuat: vide in beylag sub Sign: 4ta

Copia

Copia Insatzes No. 20

Frauen Isabella Friederica Mariae Sophiae von der Warder, einer gebohrnen von Stutzenbach

~~14000~~ fl. über

9000 fl. Capital.

Terminus Solutionis d. 22t. modo Januar: 1737.

Terminus Solutionis d: 10 Aug. 1738 und bis dahin abgelegt.

Ist cassirt den 25 Mart 1745.

Anno 1734 Pag. 43.

Sign: 4tis.

Den 11 Augusti 1735 hat die Frau Schuldnerin
Titl. Frau Johanetta Friderica Maria Sophia
von dem Werder, eine gebohrene von [illegible] bey der
Gerichts[illegible] [illegible], weil der Anzeige und bekandt
daß obbemelter Herr Matthias Fuchß, Ihro zu deren
[illegible] zu der vermelten [illegible] tausend
Gulden [illegible] ferner Fünf Tausend Gulden in
jetzig gangbahrer Müntz a 60 xr. Theils zu bezahlen
und abzuführen, [illegible] Unterpfand [illegible]
[illegible] Cum omni jure [illegible]
transportirt worden [illegible] Capitals von Fünf-
zehenhundert Gulden, Theils aber zu ihrem übrigen
Nutzen und Nothdurft, baar vorgeliehen habe, dahingegen
sie zu einem [illegible] Unterpfandt, dem Herrn Creditori
zu mehrerer Versicherung, ihr sämtliches übriges Hab
und Vermögen, so viel dessen Herrn von Nöthen
[illegible] eingesetzt haben wolle, [illegible] Unterpfandt, [illegible] zusammen
[illegible] Vierzehentausend Gulden in Müntz
[illegible] dato über drey Jahr und bis dahin ohnablößlich
[illegible] vorgeliehenen alle halb jahr pro rata zu bezahlen
stipulirten pension zu Vier und drey quart
Pro Cento [illegible] in quantum satis hier
mit [illegible] verschreiben haben solle.
Obgedachte Frau Verpfänderin hat [illegible]
[illegible] Schuldnerin dargestellet, daß [illegible]
zu allem überfluß nicht allein aller und jeder [illegible]

alß einer Frauens Persohn, in deren Rechten zu-
zustatten kommenden Rechtsgutthaten, in specie SCti
Velleiani et Auth: Si qua mulier, nach vorhero
deren beschehenen genugsamen Verständigung, sich wissent-
lich und wohlbedächtlich begeben, sondern auch den
in Anno 1734 den 21. Januarii gütlich und
gerichtlich von Ihro gethanen Verzicht, auch die Ihr als
einer minderjährigen zukommen mögende restitu-
tionem in integrum, und obgemelte Rechtswohl-
thaten, ausdrücklich wegen der Wittwen Aufnahm
[illegible] wiederholet.

Ferner würde dagegen der Herr Vergönder Marin
et Consort. titt. Herr Emanuel Schiltzhoffen, der
Werner, Hochfürstl. Wagnerischen Hof- und
Legations Rath, mit der Anzeige, daß Er gegen die-
se einschreibung nicht allein gar nichts einzuwenden
hätte, sondern auch für die richtige Abführung der
Interessen, und bezahlung des Capitals zur Verfall-
Zeit mit sorgen helffen wolle, wie weniger nicht
Mittelst schrifftlichen Concenser seines Sohns, Schreiber
zur Wittwe Cott. Herrn Obrist Lieutenant, von
Holzenbach, de dato 19 Julii nuperi dargethan, daß
selbiger, qua usufructuarius ebenfalls mit dieser
[illegible] ersetzung Verschreibung wohl zufrieden wäre
Actum ut supra coram Dom: Consule juniore
Johann Carl von Fichard.

Den 12 Aug. 1735 ist bey der Cantzley erschienen
Georg Friedrich Wagner, Bleichgärtner, an der
Nidderischen Bleichgarten, und hat Domino
Consuli

Consuli stipulata manu angelobet, daß er den quartaliter fälligen Zinß, jedes mahl mit Fünfzig Zweij Gulden 33 xr an den jetzigen Creditorem Herrn Matthias Füchß oder deßen Erbe, und sonst niemand anders bezahlen wolle, actum ut supra Coram Domi Cond. jun. Joh Carl von Richard.

Pro Copia

Aus dem H. H. Grafschafts
Cantzley Inlatz Buch.

Den 25t. Martii 1745 hat der Creditor Herr Matthias Füchß nach deme Ihme die vor dießem hiebey verschriebene Behaußung per Sententiam vom 26 Sept 1740 in solutum adjudicirt, er auch deroselben vermög gesiegelten Scheins vom 20 Decbr: 1742 immittirt worden, durch seinen Sohn Herrn Johann Georg Füchß die übrigen Haab und Vermögen a nexu hypothecae loßgeben und sich mit dem Adjudicirten Hauß oder Hoff und allen Zugehör, begnügen laßen, daher dieser Inlatz nunmehro Cassirt worden actum ut supra

Ex Eodem.

Copia ~~Nro~~ 20.

Zu

Tit: Fr: Johannetta Fri-
dericä Sorbiä, Von dem
Mercker
Schatz
über
9000 f modo 14000 f
gehörig.

Adjunct. Num 1.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Num. 2.

Wir Schultheiß und Schöffen der
Heyl. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn
urkunden und bekennen hiermit, was maßen
Wir in Hülfsklag Sachen des hiesigen Burgers und
Handelsmanns Matthiae Krebser, entgegen Herrn
Christian Friederich von Brand, als überl. Wittwer der
Frau Johannetta Friederica Maria Sophia
von dem Werder, gebohrner von Stezenbach,
hinterlassenen minderjährigen Tochter obrigkeitlich ver-
ordneten Vormund und Consorten den Ab-
schätzung samt den zugehörigen Hof und Gärten, sodann
davorgelegenen mit einem Wand von Dielen se-
parirten Bleichgarten auch der werdenden Scheuer,
einer Seits an dem Schwalbacher Hof einer
Seits neben der Stadt Mauer, anderseits neben der
Straße, so hinter die sogenannte Kleine Mauer hin-
aus gelegen, item sämtlichen Haab und Vermögen
so viel dessen vermöge unterm 1. Sept. allschon per
Sententiam d. 26. Sept. 1740. publicatam
der Sache hier beschlossen eingewendet und dem
Kläger seinen verschriebenen obbemelt. Hypothec
Nachdem solche erkenntlich beigetragen worden und
sich keine Käuffer dazu gefunden, für Capital
Interesse und Unkosten in solutum zuzu-
schlagen, so fort die gebetene Immission, Ergäng-
und Einsetzung und Einweisung beeder Reformations
mäßigen Vorbehalt der dreyjährigen Einlösung
erkannt haben, benanntes dann, nach dem der Herr
Obrist Johann Nicolaus von Stezenbach Herr
von

hierVon an die höchste Reichs Gerichte Appelliret, und die Sache nachdem an das Hochpreißliche Reichs Vicariats Gericht zu Augsburg, hiernach aber an den Hochpreißlichen Chur Pfälzischen Reichs Hofrath hinselbst devolviret worden, da nur letztern Höchste Gericht dann Von jenem unterm 25ten Aug: 1741. erkannte Processus Appellationis der auch nachhero und Von niemand zu Schulden gebrachten Desertion am 18ten und 19ten Oct: dieses Jahrs nicht wieder aufzuheben, sondern auch am 26ten Nov: nup: der Von dem Herren Von Aezenbach proprio et Nepotis nomine gesuchten Restitution in integrum brevimanu nicht statt gegeben, und es Vielmehr bey obgedachtem Concluso Desertionis Declaratorio d. 18. d. M. octo lediglich bewenden lassen.

Wann nun der Bürger und Handelsmann Matthias Fuchs hierüber um Versiegelten Schein geziemend nachgesucht; So haben Wir ihme solchen hierdurch, um sich dessen nach vor mehr erwähnten Entschüttung Zeit, wo es erforderlich, der Nothdurft nach haben zu gebrauchen, unter obgemeltes des Heyl. Reichs Stadt Gerichts hierselbst gewöhnlichen Insiegel ausfertigen und mittheilen lassen. So geben den zwanzigsten Tag Monaths Decembris im Jahr Ein Tausend Siebenhundert Vierzig zwey.

L.S.

Adjunct. Num. 2.

ad salutarem Sententiam, doch sub clausula nisi quid novi, gehorsamst submittiret haben will. Der ich

Ewr: Magn: auch Hochedelgebor:

treugehorsamster
Matthäus Hermann J.U.D.

Prs. d. 4. Decembr. 1765. No. 45.

Replica nisi quid novi submissiva
juncto petito inhaesivo

Modo

Matthias Harmes I.U. Dris
auch Bürgers allhier

Contra

Ein Löbliches Bau-Amt und den von
demselben bestellten Herrn Advocatum
Fisci

mit Beyl.
sub Num: 1. et 2.

den Zwinger an mei-
nem Hauß nach der
großen Eschenheimer
Gaße betr.

77

Auff Replicas nisi quid novi submissivas deß hochgelehrten Doctoris Starmes &c. löbl. Bau Amt und denselben bestellten Herrn Advocatum, ist decretirt: ∬:

Communicetur cum Adj[?]tis ad duplicandum sub termino octiduo.

Decret: in S. S. den 13. Decbr 1763.

	f. kr.
pro Decretis	52
pro Collat.	24.
pro Ins.	6
	~~f. 1: 6 kr.~~
	f. 1: 22 kr.

1765. Dec. 13

No. 46.

insin: 13 X^br 1765

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

58

Als anjetzo vor Löbl. ordinai-
ren Rathschlagung die von Für-
stenbachische Alimenten-Sache wie-
der vorgenommen worden, und
sich occasione des durch den zeiti-
gen Possessorem des Hauses
Matthias Fuchs, Burgern und
Handelsmann allhier d. 11ten
July 1743. bey Rath übergebenen
ge rubricirten: Höchstgemüßigten
gantz gehorsamsten Vorstellung
sich ergeben, daß selbiger einen
2. monathlichen Termin zur
beybringung der verlangten
Documenten, schon damahls ab-
gebethen, biß jetzo aber damit
zurück geblieben; so wurde re-
solviret: dem Handelsmann
Fuchs einen praejudicial-Ter-
min von einem Monath
zu Erfüllung dieses seines
Versprechens anzuberau-
men.

~~Decret~~ Resolutum vor Löbl. Ordi-
nairen Rathschlagung d. 23ten
Aprilis 1745.

Lect. et approb. in Sen. d. 27 April. 1745

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

1745. April 27.

No. 91

26X

adj: Sub Lit. B

Als Herr Philips Uffsteiner Raths-freund gebetten, Ihme den ledi-gen Platz an der Eschenheimer Pfort zwischen der Stadt Mauren, und sei-nem Garten und Hauße um einen jährl. Zinß einzugeben, Ist beschloßen denselben Platz durch etl. Raths Freunden zuvor besichtigen zu laßen, und hernach E. Raths Anregung relation zu thun, und sind benannt neben den HH. baumeistern darzu Verordnet H. Anthoni Elner Schöffen, H. Fulgentius Lindner, und H. Hanns Schott.

Concl: in Senatu d. 11. Febr. 1561.

adj: Sub Lit. C.

Als die Herren Verordneten zu besichtigung des Platz an der

der Schreinemer Pforten, zwischen
der Stadt Mauer und H. Philippß Utt-
stende Garten und Speicher, welchen
gedachter Philipp Uttstender be-
gehrt, Ihme denselben und ein
leidlichen jährlichen Zinß ein-
zuraumen, relation gethan, wie
sie denselben gestalten gefunden
ist beschlossen,

Daß Ihnen die Herrn Burgermei-
ster eines Ehrbaren Raths Mei-
nung wie jetzo davon geredt
anzeigen sollen, und von
Ihnen vernehmen, was sie
hierinnen zu thun willens
und zu Rathwieder anbringen.

Conclus: in Senatu
d. 4. Mart. 1561

Als der ältere H. Burgermeister
relation gethan, was er auf
jüngst H. Philippsen Uttstenders
Suppli-

Supplicirens von wegen des Platzes
hinter seinem Garten an der
Schaafheimer Pforten mit Ihm
gehandelt, und was er sich dage-
gen erbotten, neml. daß er
gewillt, die Mauer hinter
seinem Garten wieder in
aufzurichten, und machen zu
laßen, doch daß dagegen ein
E. Rath solchen Platz auf Ihre
Costen verschlagen, und ver-
wahren laße, damit Ihme kein
Abbruch mehr dahin gemacht
würde. Ist beschloßen,
Wofern H. Philipp Ufstander
in wenig Jahr solche
Mauer aufrichten wird, daß
alsdann E. E. Rath solchen
Platz auf ihre Costen ver-
schlagen laßen solle, und
ein

wie Erden daran schlagen
Conclus. in Senatu
d. 13te Mart. 1561.

Adj. Sub Lit. C.

Anno 1561 den 13. Mart. ist von Rathswegen, mit H. Philipps Uffsteinern Unterhandlung gepflogen worden, dieweil bey seinem Garten oder Speicher bey der Eschenheimer Pforten an der Mauer so großer Unlust gemacht worden, daß auch die Garten Mauer umbgefallen wegen der Erden, so dahin geschütt worden, daß gemelter H. Uffsteiner die Mauer auf seinen Kosten wieder machen sollte, wollte alsdann E.E. Rath die Thor auf beiden

Seiten

seiten mit ihr Kosten ma-
chen und erhalten laßen
darauff gehalten H. Ulstand
die Mauer hat machen la-
ßen, und solchen platz ein-
bekommen, Zwischen der Stadt
Mauer und seinem Garten:
Dieser Bescheid findet sich
im Mauerbuch.

Anno 1658. ist auff befehl E. E. Raths
der Baum im Zwinger, welcher
meistentheils der Garten Mauer
hoch geworden, zur Pflantzen
gebraucht worden, und haben
die Anordnete Herren
des Stadt und Fortifications
Bau nemb. Herr Erasmy Sei-
fart. J. V. D. Hieronimy Pe-
ter von Stetten, beiden
Schöffen und des Raths und

Herr

Herr Johann Friedrich Bau-
ert, des Raths, und Philipps
Jeremias Zeidel vorge-
hen, daß, nachdem der Sum-
men verfuchts der Gemein-
gewinden von E. E. Rath
fornen und hinten solle
verschlossen werden, und
derselbigen alten Gerech-
tigkeit nichts benommen
sein, wie auch wegen
der gepflantzten Bäu-
men und Rebstöck Sehen
Reichsthaler zum Recompens
~~[illegible]~~ Geschehen in der Bürger-
meisterl. Audienz Stube
den 4. Sept. 1658.

Anno 1659 den 4 May
ist

ist gedachter Zwinger auch be-
setzt das Vierordische Stück Zwinger
des Stadt Baues auf ihren Ko-
sten und durch deren Zim-
mermann und [illegible] Schaber-
hinten und vornen ein-
der verschlossen worden
und mir ~~sagen~~ lassen, ich
möchte aber keine [illegible] Baum
oder Rebstöck pflantzen.

adj: Sub Lit. T.

Zu einem alten Verzeich-
nus der allment sine d.
et a. befindet sich sub
No 66. hie allment oder
der Zwinger am Schaumai-
ner Thor auf der Sach-
senhauser Seite noch
[illegible]

Gärtlein nunmehro aber
Hl. Reichold inne hat.

Zu einem andern Ver-
zeichniß sub No. 71.

Für aliment oder der
Zwinger am Eschenheimer
Thor auf der rechten Hand
so früher H. Heideln,
nunmehro aber H. Rei-
chenbach inne hat.

In fidem
Joh. Ph. Betsch Bau-
schreiber

Franckfurth
d. 21. Sept.
1764.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ap: sub Lit. B. C. D. E. et F.

ad

bestbegründete Except: Handlung

Adv: Fisci

Ctra

H: Dr Harmes

Ernvest hochgelerte fürsichtige weysen E. F. und F. W.

Sein mein schuldig gehorsam vnnd geflissenn dienst iederr-
zeitt zuvorn, günstige gebiettende liebe herren.
Es haben E. F. W. für ettlichen jaren woll bedechtlich ver-
ordnett vnnd zugelassenn, die erdenn vnnd das ke-
hall, so man ausser der statt fuerett vnnd tregtt, hinter
die Zwinmauer (zu befestigung der Stadt) zu schuttenn,
daraus dann erfolgtt das die Mauer an ettlichen Ortt
(meines erachtens) hoch genug, ja auch woll an ettlichen
ortt uberflussig erschuttenn worden ist, vnnd noch teglich
dahin geschuttet würde, sonderlich an meim heuslein
vnnd garttenn an der fischerpfortten dardurch der-
massenn erhohett das man auch woll vonn der erden
auff die stadtmauer kummen konnde, allein dieser ursachen
die weyll an solch ortt ettwas neher dan anders wo-
hin zu furenn vnnd zu tragen ist, dann die jenigen
so erdenn im geding oder sunst ausfurenn, vnnd
kehrall oder ander vnreinigkeitt austragen, jrenn
vortteill suchenn domitt sie nitt weytt zu farenn
oder zu tragen habenn, ob es schon E. F. W. nitt allein
zu kleinem nutzenn, sunder auch ander leuttenn an
jren behausung vnd garttenn zu grossemm schadenn
vnnd nachtheill gereichen thutt. Die weyll dann
gebiettende herrenn an dem ortt hintter der mauer
noch wenig auch etwan gar nichts erschutt ist, vnnd
aber an meim gartten vnd heuser (wie gemeltt)
zu vill mit erdenn vnd kerhall erhohett, vnnd noch
teglich (mitt gunst zu meldenn) allerley vnlust vonn
dottenn fisch vnnd anderm, dahin getragen, gefurtt

vnnd

vnnd geworffen würde, So ist an E. f. W. meine dienst-
lich vnnd fleissig bitt, Sie wollen mir den vorbemelten
platz an der Eschenheimer pforth zwischen der statmauer
vnnd meim gartten auff etlich zeitten verlehnen, dieweil
der ortt vnd meinem gartten (so gantz frey steht) übel be-
quemlicher, dann bey der Zwingmauer hin zu faren
vnnd zu gehen ist, welches alles die herren baumeister
selbst im augenschein gesehen) vmb ein zimblichen
vnnd leidenlichen jar Zins günstiglich zu geben,
will ich denselben platz auff meinen kosten dermas-
sen beschliessen, vnd verwahren lassen, das nichts wei-
ter von vnflatt vnd anderm vnlust dahin geschüttet,
oder geworffen, werden soll, mitt dem bescheidt, do
aber kurtz oder lang sich kriegs läuffte oder anderer vn-
rath (welches gott gnediglich verhütten wolle) begeben
vnnd zutragen würden, dass man solchen ortt zu nötten
wider gebrauchen vnnd haben must, das E. f. W. auch da-
ran keinen beschluss ich oder meine erben denselben platz vn-
verzüglich als vnvergoltt ein jeder wider zu stellen,
vnnd auff vnserm kosten räumen lassen wollen,
bin auch erbötig für mich vnd meine erben darvon
gen genugsame verschreibung von mir zu geben
Das will vmb E. f. W. ich dienstlich vnd müglich-
sten fleiss hinwider allezeitt gern beschulden vnd ver-
dienen, derselb vmb günstige vnd wilfarige antwortt
bittende.

E. E. vnd f. W.

Vnderdeniger vnnd williger
burger Philipps Schrander

Daß

Daß Vorstehende Copia mit dem mir vorgeleg-ten wahren alten Original praevia collatione et auscultatione von Wort zu wort gleichlautend und conform befunden worden, ein solches wird Krafft meiner hierunter gesetzten Nahmens Unterschrifft, und vorgedrückten gewöhnl. Notariat Sigill hiemit attestiret und beurkun-det. [illegible]urth d. 22. Juny 1765

In fidem
Johannes Philippus Göltz Notar.
Caesar. publ. jurat. et immatriculat.
desuper requisitus mpp

H. Philipps Usstenders gilt
ihme ein platz an der Fischer-
feinad port zwischen der statt-
Mauer und seinem gartten
gelegen, umb ein jährlichen
Zinß hinzugeben

Lect. Dienstags 11. Febr.
ao 1561

D2.

A
Unt: N: 93.
Stadt Mauern Zwinger

Adj. sub Lit. A.
ad
Unterth. gegründeten Exceptional-
Handlung
Adv. Fisci
H. D. Harmes.

erst hochgeehrte fürsichtige Weysen h. h. und
g. w. Seind meine schuldigst gehorsame und geflissene
dienst iederzeitt zuvoren günstige gebietende
lieben herren.
Es haben E. f. w. für etlich jahren woll bedächtig
verordnett und zugelassen, die frembden und
das kehrsall, so sich aus der statt fürdt und
tragtt, hinter die Zwingmauer (zu beren
steigung der Stadt.) zu schüdenn, daraus dann
erfolgett das die Mauer an ettlichen Orth
Eingefallen freistand hochgemung, ja auch woll an
ettlichen Orth über sich verschütten worden
ist, und noch täglich dahin geschütt würdt, son-
derlich an meinem hauss und gartten an
der Fischerheimer pfortten, also erdermassen
erhöhett, das man auch woll stracks der frembden
auf die Stadt Mauer kommen konde, alles dieser
Ursachen, dieweyll an solch orth etwas neher
dan anderst wohin zu füren und zu tra-
gen ist, dann diejenigen so erdschen im
gedung oder sonst ausfüren, und kehrsall oder
andere Unreinigkeitt austragen, ihnen forte
all suchen, das mitt der ... weytt zu
faren oder zu tragen haben, ob es schon
E. f. w. nicht allein zu keinem Nutzen, son-
dern auch andern bürgern ~~f~~ ihren beh-
hausung und gartten zu grossem schaden
und nachtheill gereichen thutt. dieweyll
dann gebietende herren an still Ortt
hinter der mauer noch wenig auch
etwan

etwan gar nicht verschiden ist, und aber
an meinen gartten und spenier (:wie gemelt
zu vill mit erden und vorall beschoßt
und noch tayliche (:mitt gewist zu melden:) aller-
ley unlust vom dotten fih und anderem
dahin gedragenen geschütt und geworffen wird.
So ist auf f. f. w. meine dienstlich und fleis-
sig bitt, sie wollen mir den vorbemelten
platz an der fischerhainerpforth zwischen
der statmauer und meinem gartten auch ob-
erhalten verschaffen, die Wegel der Ottho und
meine garttner (:so gantz frey stehet:) still be-
gerenkhen, dann bey der statmauer hin zu
faren und zu gehen ist, welches aller die herren
bau meister selbst im augenschein genommen.
und ein [illegible] und [illegible] jar
zins gefinglich zu geben, will ich denselben
platz auf meinen kosten dermaßen beliedigen
und verschenen lassen, das nicht weither
von vorall und anderem unlust dahin ge-
schüttet oder geworffen werden soll, [illegible]
den [illegible] kurtz oder lang sich
kriegsleuthe oder anderen unrath (welchen
gott gnendiglich verhütten wolle:) begeben
und zutragen würden, das man solchen
orth sie widerumb gebrauchen und haben
must, das f. f. w. auch derwegen ich oder
mein erben denselben platz unverzuglich
also [illegible] widerumb zu-
stellen, und auf unseren kosten raumen
lassen

lassen wollen, bin auch erbüttig für mich und meine Erben dieser gnugsame Verschreibung von mir zu geben.
Dabey will Euch H. H. ec. ich dienstlich und demüthiglichst Gottes Schirm wird allezeit gewidmet deßen Schutz und Verordnung, dieselbe um günstige und willfährige Antwort bittende

E. E. und H. ec.

Unterdienstiger und willigst. Bürger Philipp Altlander

Daß vorstehende Copia mit dem mir vorgelegten wahren alten Original praevia collat. et auscultatione von Wort zu Wort gleichlautend und Conform befunden worden; ein solches wird hiemit meines hierunter gesetzten Nahmens unterschrift und vorgedrucktem gewöhnl. Notarial Signets hiemit attestiret und bekräftiget. Franckfurth d. 22ten Juny 1765

In fidem

L. S. Not.

Johannes Philippus Seltz Notar. Caesar. publ. juratus et immatriculatus desuper requisitus

H. Philipps Alexander pitt
Ime ein platz an der fischer
heimer portt zwischen der statt
Mauer und seinem Garten
gelegen umb ein Jährlichen
Zinß Ime zu geben

Lect. dinstags 11. Febr.
ao 1561.

D. 2.

A
Vol: No 93
Stadt Mauern Zwinger

Adj. sub Lit. A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Wohlgebohrner

Die Beantwortung der mir diese auf Ihren eingebrachter Sachen ad duplicandum gnädigst communicirten Replic Schrift, kan ich füglich umso kürtzer fassen, je deutlicher aus der gegenwärtigen Verhaltung deßelben nicht der dießseitigen Exceptional handlung sich also gewißlich das deutlichste erweißlich dargethan wird, wie wenig der H. D. Harmer diese in letzterer dieser Schrift vorgebrachten erheblichen Gründen zu beantworten vermögend gewesen, und wie sehr Ihm und einem andern die dermahligen Eigenthümer des ohnmaßgeblich [illegible] Hauses H. Dri Med. und Physici Senckenberg daher obliegen, da dergleichen Hauß herzu-
[illegible]

henden Stadt Allment fordersamst
zu räumen, und wieder baulich her-
zu stellen.
Ob demnach zwar derselbe
daß Ihm gegen den Grund vermeintlich
hinweg des jenseitigen an dem Zwinger
gnädigst ertheilten Eigenthumsrechts
ein Ewaiges beygebrachten Kaufbriefs
gemachten Einwendungen und des
willen vor keinen rechtsbeständig publicirt
habe können, weilen seines Großvaters
H. Matthias [illegible], auf das ... angeführte
an die Stadt Mauer anstoßende Hauß
und also inclusive des Zwingers publica
authorit. ware erkaufft, mithin
der ... Kaufbrief ... für
gültig anerkannt worden.
So kann man aber dagegen in Erwägung
ziehet, daß [illegible] in dem Zusatz
gnädigst des Zwingers mit keinem Wort
Erwähnung geschiehet, obgleich alle zu
dem Hauß gehörige Stücke nach der
Ruthe namhaft gemacht worden, an
dem theils aber ausdrücklich gemeldet
wird

wird, daß das Hauß biß an die Stadt=
Mauer gelegen, unter dieser aber der
Zwinger als ein dazu gehöriger Theil
ohnstreitig begriffen sey, mithin überdieß,
beÿ gemeldeten Hypotheken, derselben
nachmahlen ausdrückl. verbindlich zu seÿn
so muß auch dieser an sich ohnerhebliche
Einwand um so mehr wegfallen
als der Verschreiber nicht auf diesen
fall, wann der Zwinger als ein zu
dem Hauß gehöriges Stück in dem Ge=
satz ausdrückl. Erwehnung geschehen wäre
deswegen keinen gegründeten Anspruch
daran machen können, wie auch nach
entdeckter Ungrund dieser von seinem
verkäufer vorgegebenen Umstände
selbigen zu räumen, und seinem des fall
seinen Regress an seinem verkäufer
nicht aber an seine Obrigkeit zu nehmen
schuldig gewesen wäre;
Dahero so wenig derjenige Insatz Cre-
ditor welcher in dieser Sache mit Ver=
schweigung des darauf haftenden
Pfandes anderweit versichert worden
selbst das Versehen in Unterpfand

zu

zu seiner und der anderen ~~[illegible]~~ gesammten
Creditoris befriedigung nicht hin-
reichend seyn sollte, von selbsten einen
solchen [illegible] seine Schadloshaltung
anverlangen kann; eben so wenig
mag vor [illegible] selbes angesehet
werden, die bey den öffentl. Ver-
pfändungen schon denen verpfändeten
Stall den verpfändet werdenden Gut
angehörte als pertinenz Stück gehörig
seyn sollende Stücke, in deren nach-
herigen Anzulangung zu verstehen;
Gestalten der Creditor in einem solchen
fall seinen regress gegen den Debitorem
nicht aber 3. Persohn. nobil. und so auch
beschwerenden als die Judicialiter
geschehene Verpfändungen, nur daß
dienen, daß ein Creditor Hypotheca-
rius theils die Richtigkeit der Schuld
desto leichter erweisen können, andern
theils aber bey einem entstehenden
Concurse vor anderen Gläubigern
einen Vorzug haben möge
Hieraus ergiebt sich nun mehr
als

als zu erkennen, daß Verdechi Herr
[illegible] falls ohne der geringen gnädigst
[illegible] Erlaubniß vorbehalten seyn sollte, sie
nun darüber dennoch regressus contra den di-
torem würden nehmen können,

Ob nun gleich ferner nicht, so viel die
auf dieser Art gemachten [illegible]
hierauf [illegible] die [illegible] vorge-
schützte exceptionem praescriptionis
besonders daß durch, in substrato a domino
praescriptibili ermangeln ertheilten
Antwort betrifft, [illegible] bekannt ist,
daß bona principis patrimonialia
i. e. quae Princeps, non qua Princeps
sed qua privatus possidet per prae-
scriptionem ~~vel~~ 30 vel quadragin-
Annorum acquirirt werden können;
So hat es jedoch in ansehung der bono-
rum Domanialium und anderen
einer Republic eigenthümlich zustehenden
Güther eine gantz andere beschaffen-
heit, dann diese sind dem Commercio
eximirt, können daher nicht [illegible]
[illegible] auf das Eigenthum

dar-

derselben durch die Verjährung
nicht erlangt worden ist,
Vergeblich und sich selbsten zum
Schaden würde sich daher Herr Dr. Harmes
auf ein [illegible] der Verjährung
auf die gemeine Rechten beziehen,
wann auch darnach allein die Ent-
scheidung der Frage:
ob in der gemeinen Stadt gehörige
Stücke
veräussert von denen Leuten die Erben
wären, und nicht zu dem Distrikt mit
welchem bezeichneten adjunctum alle
möglichkeit [illegible] in vorliegendem
Falle gültiger Verjährung er-
mangelt.
Es ist zwar Herr Dr. Harmes obwohl
und sonst bemüht mit einem
vermeintlichen Grunde, die Rechtmäs-
sigkeit der [illegible] vorgeblichen vor-
handenen [illegible] Verjährung
darzustellen und zu zeigen, daß alle
rechtliche Erfordernisse vorhanden
seyen, allein da [illegible] erwartet
gezeigt werden [illegible] durch den beyge-
gen

gebrauchten Lehnbriefs das vorgeb-
lich eigenthümliche Recht im geringsten nicht
begründet worden, sodann durch die er-
folgte Adjudication das Rhein. Lehn-
schafft verschrieben und genannten Autore
Hand haben, daß sothane auch keinesweges zu
quaest. Zehenden sollen das Eigenthums
Recht vor sich gehöriger massen dargethan zu
wenigstens deutlich anerkannt worden,
als bey die von Reichau von nicht
recht nicht transferiren können, als
sie nemlich selbst nicht gehabt haben;
So erscheint auch allschon, daß denen
wie wenig die vermeintl. vorge-
schützte Verjährung wann die Kirch-
gleich immemorialis vor einiger
Nutzen seyn könne

Si enim de titulo sive initio
vitioso vel injusto apparet immemorialis
quoque praescriptio haud prodest
& Notor.
Et ostensio Originis elidit praescript.
immemorialem quoniam dici ne-
quit immemorialis, cujus initium
ex documento demonstratur

ohne

ohne sich hiernächst bey der in die Entscheidung vorliegender Rechtssache das geringsten Einfluß nicht habende Frage: ob die zu einer gültigen Verjährung benöthigte Erforderniße vorhanden oder nicht? sich lange aufzuhalten, wiederhohlet man lediglich das ex Leyseri med. ad Pand. angeführte

possessionem multorum annorum scil. agrum de cujus originaria qualitate certo constat non facere pertinentiam ejus praedii cum quo simul possessus est.

und nimmt demnächst auf das Eingeständniß auch, daß Hh. Dr. Harnier dagegen sowohl als die weiter beygebrachte Rechtssätze nicht das geringste vorzubringen können, [illegible]

Sowenig also Hh. Imploranten oder dessen Vorfahren das quaestl. [illegible] [illegible] possess.

possessionis veränderung oder ein
umwendlich dann dieselben ein
gehabt, auf ihren nachfolger trans-
feriren können; vornehmlich ist einer
derselben den Anfang zu der ver-
jährung zu machen unvermögend gewesen;
Dannenhero vollständig dieselben nimmer
der Stadt retro angeführten
Rechtsstellen vorkommenden Wort
NOVIS, nicht das geringste ~~[illegible]~~
entspricht, welches Dr. Harmener zu-
zwingen. Denn obschon gleich nun
seith denen Vor Vattern gesehen
allmend bona fide besessen und
vor ein pertinenz stück des ... hand
fest gehalten haben können, so ist
hiedurch nunmehro da man sich
das gegentheil aus dem docu-
listen überführt, denen ohne
anstand zu derselben restitution ge-
halten:

Quod si enim is, qui possidebat
precario

precario, mortuus est, & hæredes ejus per 30. annos & ultra etiam precarium ignorantes possederunt ppio nōie non propterea tamen rem præscripserunt: nam cum defunctus eo nōie tenuit, censentur hæredes ejus eodem modo tenuisse licet tenuerint ut Domini, quia non superveniente nova causa non interverunt possessionem domino rei possidente, sicuti defunctus non potuisset sibi causam possessionis mutare

Tiraquell de Const. possess. part. 2. ampl. 13. n. 6.

So lange also H. D: Harnier nicht darthun kann, wie und der vorige Besitzer des Hauses quaest. das Eigenthum des dem Haus. [illegible] ultra des precario eingegebenen Brunnens an sich gebracht, so lange ist er und seine Successores des 100 und mehrjährigen Besitzes ohne

angemaßet, wann sie auch gleich in
bona fide gewesen wären, selbige zu
räumen schuldig und gehalten;

Indubitati enim juris est, quod
precario possidens, o. usa nulletenus teneatur,
in Judicio retinendæ possessionis
contra Dominium, sed precario con-
cedentem sed hic me dit post civilem
possessionem continuantem, potius
potius manutenendum & ad natu-
ralem quoque restituendum esse ut
firmat

vid. de Boccat. de manuten: poss:
c: 2. n. 7 & sequ

Und hat zwar H. [illegible] gar sehr getastet,
daß solche der Frau von [illegible]
als verlehnet [illegible] beschreibet,
[illegible], daß der daran hergezogene
der Stadt [illegible] nicht darstellen [illegible]
Man [illegible] anlangt auch dißorts nicht
zu behaupten, daß [illegible] der wahren
Beschaffenheit der Sache Nachricht ge-
geben, [illegible] genug, daß [illegible] eigenthum
[illegible] derselben [illegible] Hr. Star-
mer

mes und seinem Hl. Antecessoren
die dasselbst nöthige Anleitung
ertheilet worden, und wünschen
zu können, daß Er sich immermehr
dergleichen auf eine unordentliche
Verfahrung beruffe.

Was betrift das gegen die
acta beygebrachten abschrifftlichen
Zeugnisse, ob selbige auß dem
Archiv hergenommen seyn möchten,
so hätte mich zwar geglaubt, daß deren,
selben Orts gegeben und derowillen
unmaßgeblich seinem nicht seye, weil
die auf denselben befindl. Signatur
v. c. A. Untergewölb N. 93. i.
s. w. hatte dieses ergeben, wie daß
solchem Urkunden, in das Archiv
gehören, so steht aber Hl. Dr.
Hasmes frey die Originalien
sowohl als auch die auf löbl. Re-
gistratur befindl. Indices in

welchen

welche solchem Urkunden eingetragen
stehen, zu ersehen und dadurch zu einer
ungezweifelten Gewißheit in dieser
Sache zu gelangen.

Übrigens erhellet aus der Vorstellung der [illegible]
betreffend, daß die [illegible] erbotten,
indefinite locare oder perpetuirliche
Census bestanden haben, so ist dieses
einerley, zumahlen wan derselbe nachhe-
ro Successores zu machen ein der-
gleichen [illegible] haben, theilweise
[illegible]
der [illegible]
worden [illegible] aufgerichtet.

vid. des [illegible] Memoriale ibi
sie wollten den [illegible]platz auf seine
Kosten dermaßen beschneiden, und
[illegible] lassen, daß [illegible] weiter
[illegible]
[illegible] dahin [illegible] oder
geworffen werden sollte pp
mit dem [illegible] solchem
platz auf [illegible] Senat. Nobiliss.
jederzeit [illegible]
[illegible]

wieder

wieder herzustellen;
wodurch dann auch zugleich der
gemachte Vorwurf hinwegfällt, daß Jh. Erb-
standern sonsten keine schicklichere
Mauern zum Nutzen des publici
gebauet haben würden, seine Heilung
abfertigung erhält, die sub Litt.
Subsist. C. beygebrachte Beylage
erweiset hiernechst deutlich, daß die
in sothanem Zwinger befindliche
Gebäude und Bäume mit Vor-
wissen und Einwilligung der
damahligen Hl. Deputirten des
Stadt und Fortifications Bau-
[amts] gepflanzet, wohlfolglich hieraus
auf eine Eigenthums Recht an so-
thanen Zwinger so wenig bey
ohnehin dargethaner Art des
Besitzes, so wenig geschlossen
werden könne, als wenig
sich die Seiler unmaßlich von

den

werden einfallen lassen, sich des
Eigenthumbs Rechts an denen Thürnen
zu Verfertigung ihrer Arbeit an dem
gemeinschaftl. Zwinger und den Wällen
anzumaßen, weil Sie in demselben
sehr viele Bäume, Erbstöcke u. dgl.
Werckstätten erbauet haben;

Und wann hierauf auf das Domi-
nium der Festungs Thürn machen würde,
so könte löbl. Almosenhaus selbiges
an dem dortherum stehenden
Stadt Zwinger mit vollem Rechten
sich zueignen, da es denselben
seit langen Jahren zu seinem Holtz
Platz gebrauchet hat, hin und wieder
Bäume und Erbstöcke gepflanzet
und zumahlen einen Eingang in
solchem Zwinger hat;

Eben so wenig lässt sich von
denen an dem Dr. Harmesischen
Hause in solchem Zwinger gehenden
Rinnen und Wasserstellen auf
das Eigenthumbs Recht der Bestünd
Schluß machen;

Denn

Denn wann ist weltbekannt, daß ein 17
gärtlein, an dem Stadt Zwinger
gelegenen Häusern sehr tief und
versteckt sind, in solchem Zwinger
errichtet und gebauet worden seye
[illegible] selbige heimlich
errichtet worden seyend,
Wie dann auch der [illegible] Zunft
alhier ao 1743. [illegible] behufs des damals
bey Ihm einquartirt gewesenen
herzogl. Sachsen Weimar. Comitial
Gesandten H. von Bogarell einen
kleinen Garten [illegible] zu von
des [illegible] in solchem Allment
ergangenen, erbauen lassen, und sich
[illegible] des [illegible]
Decreti d. 19. Jun. 1745. zu versehen
müssen, solchen dannenhero wieder
weg zu schaffen;
Gleich wie nun hinlänglich
gezeigter maßen der [illegible] H. [illegible]
[illegible] solchen Zwinger pre=
cario überkommen und besessen
hat,

hat, mithin der auch kein wahres Recht
auf seine Nachfolger nicht trans-
feriren, noch selbige causam possessio-
nis verändern können, so folgt
von selbsten, daß dergleichen Eigen-
thümer des ehemaligen Allmendtheilandri-
schen Theils des Lehens sind, so lang
sie bekommen, und immer beim Lehen zu
stellen, schuldig ist, bis sie auf eine
zu Recht beständige Art, und nicht
durch an sich ohnerhebl. Vermuthun-
gen wird dargethan haben, ~~daß~~
wann und auf was Art, einer der
vorigen Besitzern das Eigenthums
recht überkommen hat, mithin die
vorige Causa possessionis ver-
ändert worden;
Daß ferner was die weiter vor-
gebrachten Argumente, daß er und seine
antecessores den Steurer in Lehnstück
gehabt, vielmehr ebensowenig auf das
Eigenthums Recht schließen, als dieses
wenigen dargethan werden können,
wo die Eigenthümer der anderthalben
allmentstheile zu ziehenden Güter
zu selbigen die Stücke besessen haben;
wie

Kindern, zum andern einzu-
führen, der seel. Herr Sammet[illegible]ische
Vollmeister Herr Lembergs Hahn
hindurch mit 2 solchen Vorste-
hern an seinem Hause be-
findl. allmend die Schlüssel in
seiner Verwahrung gehabt hat.
Das vorgeben der Oberamtmännischen
Hochstifter, dieses habe Herr Obrist
von Metzenbach durch den Zimmer-
meister Lasche die Ketten Thor
an dem Zwinger verfertigen
und solches schon wiederum
abnehmen lassen, müßte ge-
fördert, annoch auf eine Gerecht
beständige Art dargethan
werden, und wann solches geschehen,
so würde doch hieraus aber ein
vorgebliches Eigenthumsrecht
nicht können geschlossen werden,
da solches ohne Vorwissen eines
löbl. [illegible] Bauamts geschehen,
als

als welches sogleich nach der dem-
selben hierzu geschehenen An-
zeige, der Stadt Arbeiter das
Thor aufschlagen lassen, und zwar
Optimo jure, da bereits Ao 1561.
einer daran befindl. gewesen,
die in der vorlängst publica
autoritate errichteten Allment
Bücher eingetragenen Allmente
aber hieran so lange dafür geach-
tet werden, bis die dermahligen
besitzer der daran stoßenden
Häuser vollgültig dargethan,
wann und bey wem sie oder ihre
antecessores das Eigenthum
derselben erlangt haben, wel-
chen beweiß wann auch gleich
aus denen Actenstücken ihrem
Memoriali der Anlag
des zum Spitzigen Ober-
männlichen besitze

nicht

nicht dargethan werden konnte
der H. Dr. Harmer doch der
heit nothwendig suchen mußte,
nicht auf dem schlechterdings der frau
von [illegible] sondern dessen
[illegible] und H. [illegible]
welche Lutheraner, die sie das [illegible]
übernommen, nun die Kind-
lich genommen worden;
Sowie nun keine derselben
und der nachfolgenden besitzern
eine Praescription anfangen
können, also haben [illegible] die Suc-
cessores solche [illegible]
[illegible] nichts weniger [illegible]
gen.
Gleich wie nun aus allem
bisherigen, und auch ge-
führten sich auf das [illegible]
ergibt, wiederum H. D. Harmer
die in der Exceptional Handlung
enthaltenen stattliche Gründe

Ge

zu unterdrücken imstand gewesen;
Ich will mich daher in derselben
enthaltenen petitum hiermit ganz
ehrerbietigst anschließen, anhero erhoffet und
mit wiederholter Verpflichtung allerun-
drigen und ausdrücklich nicht be-
richten bey unterbleibender
Änderung zu einem gnädigstlich
und fernerhin Beistand geziemend
submittiret haben;
Der ich übrigens zeitlebens
mit der vollkommensten Ver-
ehrung verharre

Euer

treu vest
Johann Jost Bröker D.V.D.
und in dieser Sache
hochgeneigtest specialiter
bestellten advocatus
fisci

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sententiae auf gemeinschaftliche Kosten versendet werden.

Decr: in Sen: Scab: d. 29. Sept. 1766.

Prs: d. 26. Sept. 1766.

insin. d. 30. Sept. 1766.

Duplicae nisi quid novi Submissivae
juncto petito inhaesivo

Collat: 21. Kr.

Intus unterschriebenen zu dieser Sache specialiter bestellten Advocati Fisci

contra

H. Doctorem Harmes

Pto. Das an dem D. Harmesischen Hauß befindl. Stadt Allment und dessen ohnverzügliche räumung betr.

Communicetur pro completione actorum und sollen nunmehro diese und hierzu bewegenden Ursachen praevia inrotulatione et obsignatione consueta an eine auswärtige Löbl. Juristen Facultaet in vim concipiendae Sen-

Extractus Protocolli
Löbl. Bürgerl. Deputirten
sub acto Franckfurth am Mayn
in Collegio auf dem Römer
Lunae d. 2. Martii 1767.

Bey dem Schluss dieser Session referirte annoch Tit. Hr. Senior Rath Schöff Oberster von Eyssenhart: Herr Hofrath und Medic. Dr. Senckenberg habe Ihme den Vortrag gethan, daß er wünschte, und dessen bey E. Hochedlen Magistrat darauf antragen würde, daß der bey seinem Stiftungs=Hauß gelegene und bis dahero dazu gehörige garten zum Zwinger auf fernerhin auf beständig dabey gelassen und hierüber ihme von Seiten Löbl. Collegii nunmehro eine Resolution zu geben

zu gehen möchte. Er wolle
also vernehmen, ob
denenselben hierauf eine
eine Erklärung ertheil-
let werden solle? :/:

Resolutum

Wird erstgedachter Senior ersuchet,
dem Herrn Hofrath Senckenberg einstweilen
mündlich zu erkennen zu geben, daß
vor allen Dingen dieserhalb die Magistra-
tische Communication abzuwarten,
nöthig seye, hiernächst aber man von
Seiten Löbl. Bürger-Ausschusses keinen
Anstand nehmen würde, auf dessen,
an Antrag, daß nemlich der Zwinger
quaest. bey dem Stiftungs-Hauß
so lange selbiges dem publico ge-
widmet bleiben wird, auch beständig
gelassen werden solle, um so mehr
sich willfährig zu erklären, als man
noch zur Zeit nicht finde, daß solcher
Zwinger zu dem publiquen Gebrauch
ohnumgängl. erforderlich, hingegen
es offenbar an dem seye, daß er-
meldeten Herrn Fundatoris patriotische

Christ-

Höchst= löbl. Absichten bey dieser vor-
habenden Stiftung auf das Beste ge-
sammter Stadt und Bürgerschaft
auch künftiger Versorgung dasiger
Armen Bürger und Einwohner abzielen,
mithin dem Gantzen Gemeinen Wesen
vorträglich seyn und alle mögliche
Beförderung verdienen.

In Fidem
Johann Matth: Wohlbein,
Collegii Actuarius. mpria

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible] auf den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
den 12 April 1765 [illegible] [illegible] 60 x [illegible] [illegible]

d. 26 Janu. 1770.
Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Capital [illegible] 10000 [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] Glaubiger [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Extraiudiciale Conclusum, [illegible] Protocoll [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

non fuerat audita, ut de nullitate [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] non fuerat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] causa publica et propter nulla.

At ubi favor piae causae [illegible] [illegible] cum contrarium sit [illegible] plurimi, [illegible] [illegible] [illegible]! [illegible] Glaubiger [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

d. 27 Janu. 1770.
[illegible] [illegible].

d. 29 Janu. 1770.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Glaubiger [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Protocoll [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] Müller [illegible]: [illegible] Glaubiger [illegible] [illegible] [illegible] declaret, [illegible] petitum [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alles momentis, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] media et [illegible] rationes [illegible]

zu wollen [illegible] beschließen.

d. ♃ 5 Jul 1770

Refert H. Schubart 1 x r.

[: ohne zweifel haben diese [illegible]
H. Andreae [illegible] gesucht,
[illegible] Kontrairen u. [illegible]
[illegible] der Gabarth [illegible]
[illegible] wollen ! :]

[illegible] Stiftung der [illegible]
u. 60 x. [illegible] wird, [illegible]
die Unzufriedenheit [illegible] mit [illegible]
[illegible] haben, [illegible]
[illegible] können. Man [illegible]
[illegible] die [illegible]
casu evenicante [illegible]

[: vanos metus, dici causa
[illegible], [illegible]
[illegible] sind, u. [illegible] allein
[illegible] ut
[illegible] instruments
habet [illegible] observentur :]

d. ♀ 18 Jul 1770 refert H. [illegible]
Müller, [illegible] :
[illegible] 60 x [illegible]
[illegible] [: contrarium [illegible] :]

d. ♀ 18 Jul 1770.

[illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], die
60 x [illegible]
[illegible] 60 x [illegible]
[illegible]

[illegible] Müller [illegible]

d. ♃ 9 Aug 1770.

[illegible] 1763. 18 Aug
[illegible]. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] et ex parte [illegible]
[illegible]
ex parte [illegible].

[illegible] Stiftung, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], u. [illegible]
[illegible]

der H. HoffRath Senckenberg ist sehr miß-
vergnügt, über das ergangene Raths Decret
wegen seines Zwingers, darüber er
anliegendes abgefaßt, so ich in vertrauen
Communiciere, der H. Kunstgärtner Andreä
wird diesen Aufsatz wohl gelesen haben
weiln H. Gr. Schubart Copia davon hat,
dieser hat gedachten H. HoffR. Senckenberg
instendigst gebethen, ja mehr gedachten
Aufsatz nicht zu übergeben noch zu
publiciren, man könne andere
wege finden ihm Sr. satisfaciren

p. 11. im Anfang stehet vom Rothen Bart
ist auf den Gr. Fellner gemeint.
die passage vom Präntzel und Backen
Aufblasen ist H. Dr. Kiegner.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 4 Aug. 1772
hätten sie noch keine Resolution,
u. auch [illegible] Gelegenheit,
den IXern [illegible], als ihr
[illegible] [illegible] [illegible], u. ich
stelle ihnen eine Abschrift von
dem Praesentato de 29 Jan.
1770 [illegible] pro Collegio der IXer ad
notitiam. factum [illegible]
d. 6. Aug. 1772.
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Concept

Löbliches Rechneyamt,

Ohne weitläufiger Acten zu wieder-
holen [illegible] [illegible] derer ehe-
maligen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], in [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] Anno 1561 an [illegible] [illegible]
[illegible], die aber
[illegible] 1743 [illegible] dem Fisco [illegible]
[illegible], und [illegible] [illegible] Dr. Harnes, wie auch [illegible],
[illegible] 1766 von [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] habe, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] habe; [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], per venerandum Conclusum
Senatus de dato 12 Aprilis 1768.
und [illegible] Membrum [illegible]
+ [illegible] [illegible] Canons
von 60. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] aber, (+) [illegible] [illegible]
[illegible] 26ten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Löbl. Rechneyamt
[illegible], [illegible], daß [illegible] dem
[illegible] des [illegible] Conclusi
[illegible] die [illegible] des Canons ange-
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in 24 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], u. alle onera, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit sich bringet,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

~~[illegible]~~, ~~[illegible]~~ folgender Vorstellung, mit wenigem
wornach zu gewärtigen ~~[illegible]~~:

1) Daß der Vorige ~~[illegible]~~ auf seine eigene löblichen Geschlechtern bestandene [illegible] andere ~~[illegible]~~ Nachkommen [illegible],
von 1561 bis 1743 [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, oder die [illegible]
haben, [illegible]
[illegible] gestanden, ~~[illegible]~~ (o)

(o) Welcher [illegible] weit über 100 Jahr abgekommenen Besitz, [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] wolle, ob ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] angesehen haben, [illegible] werden sollen.

2) Daß diese [illegible] abgekommenen Besitz, ~~[illegible]~~, ~~[illegible]~~
[illegible] (o) [illegible] Besitzer, nämlich [illegible] [illegible], und damit die [illegible] habe; [illegible]

(o) [illegible] den Inhalt der ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

3) [illegible], [illegible] Collegii Medici [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] löbliche [illegible], [illegible] Nachkommen [illegible].

4) Daß [illegible] löbliche [illegible], welches ~~[illegible]~~ [illegible] als [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] löbliche [illegible] [illegible] als [illegible] werde.

In welchem Betracht ich zu der [illegible] [illegible] habe, ~~[illegible]~~ + [illegible] meine [illegible] [illegible] Carinis (+) [illegible], [illegible] Liebe gegen [illegible]

+ [illegible]

(+) ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] selbst mit [illegible] [illegible].

an den Tag gelegt, durch ~~[illegible]~~ die [illegible] Besch[illegible]
[illegible] [illegible] bitten [illegible]
[illegible] interessirenden [illegible] gehörenden [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~

Frankfurt d. 28ten Jan. 1770.

Johann Christian Senckenberg
Med. Dr. Physicus ord.
allhier [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

P[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] 29 Maii
1770

An
Ein Löbliches Rechneyen-Amt
gehorsamste Vorstellung u.
Bitte
meiner
Johann Christian Senckenberg
M. D. u. Physici Ordinarii,

158.

Die Übernahme des auf dem [illegible] [illegible] befindlichen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] betr.

No 94 (Pag 104)

Copia

Anno 1561. den 13 Martii ist allhie Rathschlagen mit H. Christoffel Uffsteiner Unterhandlung gepflogen worden, dieweil bey seinem Garten oder Weingarten bey dem Eschersheimer Pforten, an der Mauer ein so großer Verlust gemacht worden, daß auch die Garten Mauer eingefallen, wegen der Erden, so dahinter geschütt worden, daß gemelter Herr Uffsteiner die Mauer uff sein Costen wieder machen solt, wolt alßdann E.E. Rath die Treppe uff beyden Seitten uff Ihren Costen machen und erhalten lassen, darauf gemelter H. Uffsteiner die Mauer hatt machen lassen, und solchen Platz einbekommen zwischen der StadtMauer und seinem Garten. Dieser Bescheidt findet sich im Mengbuch.

Anno 1658. Ist auß Befehl E.E. Raths, der Thurn im Zwinger, welcher mit ... der Garten Mauer hoch gewesen, zur Schantzen gebraucht worden, und haben die verordnete Herrn deß Stadt und Fortificationen Baw, nemblich H. Erasmus Seyfahrt J.U.D. H. Hieronymus Peter von Stetten, beyde Schöffen und des Raths, und Herr Johann Friderich ... des Raths, mir Philipp Jeremiä Hecklen, in Ehevogtl. Nahmen meiner Haußfrawen Catharinen Elisabeth gebohrene Lüdeckin, als welcher der Garten eigenthümblich zustehet, versprochen, daß, nachdem der Thurn verführet, der Zwinger wieder von E.E. Rath geraumt und hinden soll verschlossen werden, undt derselbigen alte Gerechtigkeit nichts benommen sein, auch wegen der bereits gepflantzten Bäum und Rebstöck Zehen Reichsthaler zum recompens

verfertigt, Datum in der Burgermeisterlichen Audienz
Stube d. 4. Septembris.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dieser Abschnitt wegen der
Zwingers, wie jener die
vermeldet, befindet sich
im Morgenblatt ./.

Notata [illegible] [illegible]
5 [illegible] 1766. October.

fol. 9. b. [illegible] [illegible] petit.
[illegible]
[illegible] Haus Laterum, sonst
[illegible] Haus Limburg genannt
[illegible] vid. Batton Histor.
p. 142.

de recuperatione vid. fol. 9. b.
item fol. 18 b.

vid. a fol. 9 [illegible] originale [illegible]
[illegible] Petitionem [illegible]
[illegible], [illegible]

Es wird an andern Orten angeführt
[illegible] [illegible].

ego. zu Hamburg [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
dem affirmativ [illegible] [illegible]
Rathhaus u. Gerichtshaus
bestanden; dieses ist aber
mit eisernen Thüren gebaut,
daß bey [illegible] Feuersbrunst
[illegible] [illegible] kein.

Hier [illegible] [illegible] dahin
[illegible], da
1.) das Rathhaus
2.) [illegible] Gerichtshaus
oder Haus Laterum, welches
Limburg genannt, so aber
selbst mit eisernen Thüren
gebaut, [illegible] [illegible] groß
[illegible] [illegible] hat, der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]
factum a Patriciis Limburgiis
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] Gewölben
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] alle [illegible]
[illegible] documenta ex archivo
[illegible] [illegible].

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible] num XCIV. p. 502
1776.

[illegible] 19 [illegible]

Histoire critique du Gouvernement Romain, où d'après les faits historiques on développe sa nature et ses révolutions, depuis son origine jusqu'aux Empereurs et aux Papes. 1765. 12. à Paris.

[illegible] Oesterbrock 7. [illegible] Liveys. [illegible]

[illegible] Niebuhr [illegible]

[illegible] 3 [illegible] 4 [illegible] Romani [illegible]

[illegible]

[illegible] a. alle Orte; et parvis magna; ut ex magnis parva; [illegible]

[illegible]

[illegible]

folgt [illegible] Tullius [illegible] Staats.
[illegible] Decius [illegible], [illegible] devovirt [illegible]:

Decius, montrant au peuple l'image de son Père revêtu de cet habillement sacré avec lequel il s'offrit en sacrifice à la tête de ses Légions, demanda si une telle victime avoit été propice, et si jamais holocauste fut plus agréé du ciel. Il tourna en ridicule les chimères des Patriciens, leur disant, que leur origine n'étoit point un mystère, qu'ils n'étoient point une race céleste, comme ils vouloient les persuader, et que l'origine de leur Noblesse venoit uniquement de ce qu'ils avoient pu autrefois nommer leurs pères; avantage qui leur étoit certainement commun avec eux, puisqu'il osoit se flater de descendre d'un des plus grands hommes qu'ait produit la République. Ainsi les Patriciens perdirent leur dernière prérogative.

[Margin: scilicet a patribus origo [illegible]. Marii oratio apud Sallustium.]

[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf Vorbehaltene Ausführung p.p. des hochgelahrten D[octo]ris Med: und Phys: ord: Senckenberg, in Sachen weyl: Matthias Fuchsen, ex post des hochgelahrten D: Matthias Harmes modo gedachten D: Senckenberg, c/a den von Löblichem Bau amt specialiter bestellten Advocatum Fisci, ist decretirt:/:

Communicetur cum Adjuncto zur schließlichen Erklärung sub termino octidui.

Decr: in Sen: Scab:
den 18. Oct: 1766.

Octbr. 4
23. Oct.
1766.

Herr Rath Senckenberg zahlt 55 xr

Sind
fünfundfünfzig kr
Brindler

114

d. [illegible] 10 9br 1766

[illegible] Frater Senator [illegible] Opera Juridica Lugduni 1578. fol. p. 547. [illegible] ubi Commentarius in Titulum de Verborum et rerum significatione, Lege XVII. num. VII. [illegible]

[illegible] accurate [illegible] [illegible] de liberatione publ[ic]orum.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

115

Corasii opp. Juridica Lugdun.
1578. fol. 547. seqq. alias Commentarius
de Verborum et rerum significatione
Lege XVII. num. VII. seqq.

Johannis Caspari von der [illegible]
[illegible] [illegible] de alienatione
publicorum.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Nachdem der Hochgelahrte Doctor Medicinae
Senckenberg, gegen verschiedene Herrn ex gremio
Amplissimi Senatus geäußert, wie er gerne
sehen würde, wenn diejenige Streitigkeiten,
welche bishero wegen des an seinem auf der
Eschenheimer Gasse gelegenen vormaligen
Stettischen Hauße befindlichen Heringsgangs [?]
und Stadt-Allmentes obgewaltet,
Sinthemahlen [?] dieses Haus bekanntlich zu
einer öffentlichen milden Stiftung ge-
widmet sey, in der Güte gehoben, und
der gemeldte Heringsgang [?] gegen alle künftige
Anerkennung des der Stadt daran zu-
stehenden Eigenthums fernerhin bey dem
Hauße gelassen, er jedoch mit Abreichung
eines Canonis versehen werden wolle,
so würde anjetzo resolviret, solches [?]
ersagtem Dn. Senckenberg
unter der Hand zu verstehen zu
geben, daß wenn er zuforderst
diesen seinen Antrag schriftlich

beybringen würde, man alsdann
nach Befinden desfalls die
weitere Hülfsleistung zu leisten
ohnermangeln werde.

Repetat. coram Deput. Ord.
d. 21. Nov. 1766.

Nachdeme der Hochgelehrte Doctor
Medicinae Senckenberg gegen ver-
schiedene Herren ex gremio Am-
plissimi Scabinatus geäußert,
wie er gerne sehen würde,
wann diejenige Streitigkeiten,
welche zeithero wegen des
an seinem auf der Eschenhei-
mer gaße gelegenen vormah-
lig Tuchscher hauße befind-
lichen Zwingers und Stadt-
Alliments obgewaltet zumah-
len dieses Hauß bekandtlich
zu einer bürgerl. milden Stiftung
gewidmet seye, in der Güte
gehoben, und der quaest. Zwin-
ger gegen allenfallsige Aner-
kennung des der Stadt daran
zustehenden Eigenthums
fernerhin bei dem Hauße gelaßen,

er

ne jedoch mit Abweichung eines
Canonis verstattet werden
wollen, so würde anjetzo resol-
viret, Ihro Herrn erwehnten
Dri Senckenberg unter-
der Hand zu verstehen zu
geben, daß wann er zu-
forderst diesen seinen
Antrag schriftl. beibringen
würde, man alsdann in
noch befinden, deßfalls
die weitere Entschließung
zu faßen ohnermangeln
werde.

Resol. coram Deput: ord: d. 21 Nov:
1766.

Insin. d. 3. Decembr
1766.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An den Hochedlen Rath.

P. P.

Hochansehnlich verordneter Rath ist
dem Herrn D. Harnier am 30.
sept. ein gnädigst Decret vom
29. ejusd. insinuirt wor-
den.

Ich werde keines Verweises be-
dürfen wann ich gehorsamst
erkläre, daß ich anjetzo diese
Sach zu versuchen habe.

Bis weilen nun mit Beybe-
haltung alles gehorsamen
respects der decretirten Trans-
mission, auch Ursachen, die
ein hochverordneter reassumens
ohne gehörigen Vortrag nicht
anzunehmen vermag, nicht
einzugeben habe

So habe ad agendum agenda
um eine Frist von 14 Tagen
gehorsamst bitten wollen

Euer

gehorsamster

J C Senckenberg MD. u.
Physic. ord. alhier
Stiftsteller

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ps. ~~[illegible]~~ oct. 1766.
~~[illegible]~~ Ad gratios. Decr. de 29. Sept. 1766.
~~[illegible]~~

Gehorsamste Bitte

pro termino 14 dierum ad agendum agenda

Ad Phys. ordinarii Dr. Senckenberg

in Sachen

H. D. Harmes, modo gewesene Senckenberg

contra

den H. Advocatum [illegible]

Den Sindiger an dem Harmes'schen
modo Senckenberg'schen Haus
bittet
G

G

Unterthänigste Bitte des Hochge-
lehrten Physici ordinarii Dr: Sencken-
berg in Sachen des Hochgelehrten Dr:
Harmes, modo gedachten Senckenberg
c. den Advocatum Fisci ist decre-
tiret:/:

Communicetur ad Notitiam, und
wird mit der nachgesuchten
14 tägigen Frist hiermit will-
fahrt.

Decret: in Sen: Scab: d. 8ten 8br:
1766.

Herr Dr. Senckenberg zahlte 31 xr.
Sind
Ein und dreyßig xr.
[illegible]

Jesen d. 15. Octobr. 1766.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

~~Hochedelgebohrn~~ Wohl und Hochedelgebohrne, Hochedle
Gestrenge, Hochgelahrte, Wohlfürsichtige, Fest und Wohlweise
Besonders hochgünstig und hochgeehrteste
Herren Schultheiß und Schöffen

Nach geendigter [illegible], und also sobald, als
mir der am 1. October abstehende terminus
[illegible] möglich gewesen, [illegible]
N. 3. [illegible] ausser [illegible] Nach [illegible]
[illegible]
Mit gehorsamster Bitte die Acta zur Decision der hochpreisl. [illegible]
und [illegible] in [illegible] [illegible]

Ihro Wohl und Hochedelgebohrn
Gestreng & Herrlichkeit

gehorsamster Diener

Senckenberg M.D. Physicus
ord. [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

14. 7 October 1766.

Unterthänigste Ausführung des [illegible] [illegible] universalis

in Celsissimo Consilio Imperiali Aulico

des D. Med. u. Phys. ord. Senckenberg,

in Sachen

[illegible] Hl. Matthias [illegible] ex post Hl. D. Matthias [illegible]

modo gedachten Dr. Senckenberg

contra

den Stadt-[illegible] angeblich specialiter

[illegible] Advocatum Fisci

Mit Anl. [illegible]
sub. N. 3.

Den [illegible] des [illegible]
des [illegible] dem
[illegible]
[illegible] betreffend.

In Sachen
desz. Herrn Mathia Fischern, expost H.
D. Mathias Harmes, modo D. Joh. Christ. Sen-
ckenberg
Contra
den von L. Frankf. Bau Amt angeb.
specialiter bestellten H. Advocatum
fisci

Den ersteren seits des
Ausgangs des Eschen-
heimer Thors zwischen
dem ehemahlig Städt-
lichen Zwingers und
der Stadt Mauer be-
legenen Platz betr.
stellet sich der Verlauff der Sache in
folgendem

Extractu chronologico documento-
rum, et confessionum partium,
loco facti

Der
1561. febr. Adj. exhib. Adv. fisci de 24. Jun. 1765. sub Lit. A. Philipp Uffsteinders Memorial an den
Rath zu Frankfurt, tenoris: der Rath
habe vor etlich Jahren zu Befestigung
der Ringmauern, hinter dieselbe,
das Stadt Erdreich zu schütten befohlen,
welches unter andern an sei-
nem Keller und Garten
an der Eschenheimer Pfort so
übermässig geschehen, und noch
mit todten Viehs und andern
Unrath geschehe, dass seine fürgeste-
henden Garten davon Schaden
nehmen.
Petit. ihm den zwischen seinem Gar-
ten und der Stadt Mauer liegen-
den Platz gegen Jahr Zinss zu

überlassen, denn solchen zu beschirmen,
mit dem Erbieten, daß er, oder seine
Erben, wann der Rath dessen zu Kriegs-
läuffte oder anderer Unrath halben
bedürfften, ihm solchen ohnverhindert
wieder abräumen sollten.

Decr. Senat.

1561. 11. febr. Adj. Ibid. Lit. B. ist befohlen den Platz durch die Bau-
meister nebst Eloff Antoni Eller,
Rathsfreunden, Fulgentius Rücker,
und Hans Schott, besichtigen
zu lassen und Relation zu thun.

Decr. Sen.

1561. 4. Mart. Adj. Ibid. Lit. C. ist beschlossen, daß dem Supplicanten
Uffsteiner die Herren Burgermei-
ster E. E. Raths Meinung, die
jetzo daran gewandt anzeigen,
oder zu thun willens ver-
nehmen, und referiren sollen.

1561. 12. Mart. Adj. Ibid. Lit. D. Adclat. Consulis Sen. daß Uffstei-
ner, die Mauer hinter seinem
Garten, wieder auffzurichten, doch
daß der Rath den Platz auch seinen
Kosten verschlagen, und für sich kein
Unrathsmacht darin gemacht werde
erbötig, ist beschlossen: wofern
gh. Uffsteiner binnen Jahresfrist
solche Mauer uffrichten wird,
daß alsdann E. E. Rath solchen Platz
auff ihre Kosten verschlagen lassen
soll, und einen Adler daran
schlagen.

1561. 13. Mart. Adj. Ibid. Lit. E. Locus des frankfurter Wernings-
buchs ejusdem tenoris, cum additamento:
darauff gemeldter gh. Uffsteiner

die Mauer hat machen lassen und solchen
Platz mitbekommen, zwischen der
Stadt Mauer und seinem Garten.
/: Man kan sich nicht enthalten
hierbey die Anmerckung zu machen,
daß entweder diese Stelle in dem
Stadt Wehrungbuch durch einen
falsarium eingerückt, oder die Er-
bauung der Mauer an einem
so langen Garten in Zeit eines
tages, durch ein Wunderwerck
geschehen seyn müste :/
1658. 4. Sept. Adj. E. Exc. fisci de 24. Jun. 1765. Annotatio /: de qua non dictum: cujus,
ubi, aut unde :/
Anno 1658. ist auf Befehl E. E. Raths der
Kümmerer ein Zwinger, welcher
unterster theil der Garten Mauer
hoch gewesen, zum Schantzen ge-
braucht worden, und haben die
verordneten Herren der Stadt
und fortifications Bau ansehnlich
/: nomina :/ eines Philips Hermann
Gudel versprochen, daß, nachdem
der Kümmerer verführt, der
Zwinger wieder von E. E. Rath for-
nen und hinten soll verschlossen
werden, und dasselbigen alten
Gerechtigkeit nicht benommen
seyn, wie auch wegen der ge-
pflantzten Bäumen und Reb-
stöck zehen Reichsthaler zum Recom-
pens verehrt. Geschehen in der
Bürgermeisterl. Audienzstube
den 4. Sept. 1658.
Annotatio /: uti praecedens :/
1659. 4. May. Ibidem. Anno 1659. den 4. May ist gedachter

Zetingen auf Befehl der verordneten
Herren des Stadt Bauamts, auf ihren
Kosten, und durch deren Zimmer-
mann und Schlosser hinten und
vornen wieder verschlossen worden
und mir sagen lassen, ich möchte
nun wieder Bäume und Rebstöck
pflantzen.

1685. 24. Apr. exhibito süch-fiano de 10. May 1745. sub A. junctum.

Kauff und Verkauffsbrief: Venditores:
Philipp Hermann Schad (: der also
nicht, wie vorgeben v. Lersner
Chron. II. Th. 1. B. 18. Cap. 222. seit, anno
1673. todt verschieden:) für sich und mit
Consens beyder Töchter Anna Margar:
Philipp Schotten in Hanau Wb.
und Annen Sibyllen le Faux
Emtrix Maria Euphrosina uxor Joh:
Friedrich v. Reichenstein
Objectum
die auf der Pfingstweider Gaß an
der Rudtspforte gelegene eigene
schönliche Behausung, samt
Hof, Nebengebäuen, Garten Hin-
ter Hauß und allen Zubehörde,
wie solches in seinen Mauren
steht, mit allen Rechten, Gerech-
tigkeiten und Nutzungen,
insonderheit auch des daran stos-
senden Zetingerts, sammt allen
solche Behausung und Zubehörde
und deren Gerechtigkeiten
der Herr Verkäuffer und vorige
Besitzer, geruhiglichen innen
gehabt, besessen, genutzet und
gebraucht haben oder aufhät-
ten mögen, gemeinsam und

gebrauchen können, oder mögen, für jedermänniglichs An- und Zusprüchen auch Zinsfrey, gantz frey ledig und eigen.

post ann. 1658.

Extract Harmeschischer Replicar de 4. Dec. 1765. p. 15. sqq.

Da der erst: der Herr Sindal: an seinem Hauß soviel Fenster und Wasser-steine an der Seite des Zwingers an-gelegt, auch einige Thüren daran gehabt, wovon die Rudera noch zu sehen, so lässet sich einestheils nicht begreif-fen, wie er solches, ohne sich des be-ständigen Rechts an dem Zwin-ger zu versichern, unternom-men haben solle, anderntheils aber ist auch nicht zu glauben, daß E. Löbl. Bau-Amt ohne dessen Vorwissen und Genehmigung, vermög hiesig Löbl. Reformation Part. 8. Tit. 1. §. 21. 22. kein Bau aufgeführet wer-den darf, solche Fenster und Wasser-steine also zugelassen haben würde, wann der damahlige Besitzer kein perpetuirlich Recht bey dem Zwinger quaest. gehabt hätte, und da, von anno 1658. biß 1685. wo das Hauß an die Frau von Reischenkron verkaufft worden, noch 27. Jahre abgelauffen, so ist aller Wahr-scheinlichkeit gemäß, daß er bin-nen solcher Zeit das völlige Eigen-thum des Zwingers acquirirt habe, anderer gestalten, als ein überall bekandt gewesener ehrlicher Mann, solchen der Frau

von Reichensteinen nicht mit verkaufft hätte.

Extr. Duplic. Fisci de 26. Sept. 1766.
f. m. 6. A. 8

Nun hat zwar Herr Fiscal gar sehr ge-
fehlt daß Er der Frau von Reichensteinen
als Erkäuferin, er das Hauß verkaufft hat
verschwiegen, daß der dazwischen
der Stadtzwinger nicht darzu gehöre.
Man verlangt auch dißseits nicht
zu behaupten daß sie von der wah-
ren Beschaffenheit Nachricht gehabt pp.

Eben so wenig lässet sich von
denen, auf dem D. Harmesischen Hauß
in sotanen Zwinger gehenden
Fenster und Wasserrinnen auf
das Eigenthums Recht des Fiscus
machen. Denn wem ist unbe-
kannt, daß auch gar viele an der-
nen Stadtzwingern gelegenen
Häusern Fenster und Wasser-
rinnen in sotanen Zwinger gerich-
tet und geleitet werden pp.

|: post 1685 :| sine dato et anno Adj. C. except. fisc. de 24. Jan. 1765. Auszüglicher Extract aus alter Ver-
zeichnüß derer Stadt Allmenten
|: cujus requisita non apparent :|

A. 66. Ein Allment oder der Zwinger am
Schweinheimer Thor auf der rechten
Hand, so hiebevor H. Fiedeln, nun-
mehr aber Herr Kerseln inhat
|: ein glaubhaffter Notator der eigenen
der termination von Fiedeln, die
in der Obern Theil stünde, den von
Reichensteinen in der untern
Theil zu einem Nebel macht :|

Zu einem andern ungeb-
lichen Verzeichnüß

N. 71. Ein Alment oder der Zwinger am Esch=
heimer Thor auf der rechten Hand, so
hiebevor H. Jacobe, nunmehro aber
H. Reichenbron innehat.

1735. Aug. adj. Mt. Har= mes Replicar. de 4. Dec. 1764.

Frau Schöffin von Stöhr coram Consule in
der Stadt Cantzley eingeschriebenen
Zinsatzbrief, vermittelst dessen
den 22. Jan. 1734. mit Beybringung
aller nöthigen Consense, Bescheini=
gung des Willens der Schuld=
nerin, und allen formalitaeten,
Johanneta Friederica Maria Sophia uxor
Henrich Emmanuel von den Werder fol=
gendes

Object

einen von ihrer sel. Mutter Margaretha
Eleonoren von Reichenbron und
deren auch sel. Bruder Constantin
von Reichenbron, erb und eigen=
thümlich angefallenen Silberscheu=
hausung samt dazu gehörigen Lust=
garten, auch darinnen gelegenen
mit einer Wand von Dielen sepa=
rirten Kleingarten, und darein
stehendes Gehäuß, auf der grossen
Eschenheimer Gass, fast an dem
Eschenheimer Thor, einerseits neben
der Stadt Mauer, anderseits ne=
ben der Strasse, so hinter der soge=
nannten schlimmen Mauer
hinzieht, gelegen
und nachdem die erste Creditores
den 10. Aug. 1735. befriediget worden,
solches nebst ihrem übrigen
Haab und Vermögen soviel da=
zu vonnöthen vor die Abzahlung
zuvor deren ersteren Creditoren
und ferneren Vorschüssen zu=

nen von 1400 fl. Capital und Zinsen zu 4 3/4
pro Cent an Matthias Fuchsen gericht-
lich verpfändet, bey welcher letztern
Verpfändung schriftlicher Consensus
des Vatters der Verpfänderin, Obrist
Lieutenant v. Ketzenbach als Usufructu-
arii von seiner Tochter Vermögen
angeführet wird.

post. 1735. Extractus Harmeschischer Replicae
de 4. Dec. 1765. p. 16.

In der That hat auch solches der Erfolg
bestärcket, da der H. Obriste v. Ketzenbach,
als Besitzer des Hauses wegen sei-
ner Ehegattin einer gebohrnen
von Reichenbron, durch den Zim-
mermeister Dehn, ein neues Thor
an den Zwingern verfertigen,
und solches ohne Widerspruch an-
machen lassen. Es hat aber der
Meister Dehn, da er seine Zahlung
von ihm dem H. Obristen, wegen
der unzeitigen gegen ihn erho-
benen Einsatzklage nicht er-
langen können, die Sach bey ei-
nem L. Bau Amt eingebracht,
welches demo Gelegenheit gegeben,
dass selbes, nach bereinigter Zah-
lung den Stadt Adler an das Thor
anschlagen lassen.

Extr. Duplic. fisci de 26. Sept. 1766.
§. m. 9.

das Vorgeben, dass — H. v. Ketzenbach,
durch Dehn, ein neues Thor — oh-
ne Widerspruch anmachen
lassen, müsste zuforderst annoch
— dargethan werden, und wann
solches geschehen, so würde doch hieraus

auf eine vorzügliche Eigenthums Recht
nicht können geschlossen werden, da
solches ohne Vorwissen Löbl. Bau Amts
geschehen.
ferner des Gerichts versiegelter Schein,
1742. 20. Dec. Adj. N. 2. Harmes. Resp. de 4. Dec. 1765.
worinn recensirt
daß
1) die Gantsatzklage Mathes Fuchsen con-
tra H. Christian friedrich von Brand Cura-
torem unmündiger Tochter weyl. H.
Johannet. frider. Mar. Soph. von dem
Werder gebohrnen von Betzenbach hy-
potheca, deren object, ist die oben, sub
anno 1735. beschriebene, ihr Creditori den
26. Sept. 1740. in solutum hingeschla-
gen,
2) Creditor immittirt
3) die von Obrist Jos. Nicol. v. Betzenbach
à Vicariatu 25. Aug. 1741. erhaltene pro-
cessus appellationis in Cons. Imp. Aul. am
18. und 19. Oct. 1742. wieder cassirt
4) gedl. H. v. Betzenbach propr. et neptis no-
mine gesuchte restitutio in integrum
brevi manu den 26. Nov. 1742. abgeschla-
gen worden.

Extr. Supp. fisci de 26. Sept. 1766.
f. m. 5.

post 1742.
Dann obgleich er (: Herr D. Harmes :)
und seine H. Groß Vatter (: Fuchs :)
sothanes allment bona fide besessen,
und es vor eine pertinenz ihres
des Hauses gehalten haben kön-
nen ??
1745. 25. Mart. Adj. N. 2. Harmesischer Replicar.
Notamen im Frankf. Landtsle? Gün-
heit, auch, wie er nach dessen Mathias
Fuchs erklären lassen, daß er sich
mit der 1742. erlangten Immissi-
on ein Hauß und Anbehör den
begnügen, und der den 10. Aug. 1735.

erlangten hypothecae auf übrige der
Fr. v. Werder Vermögen, nachsagen.
Sonst erhellt der Verlauf der Sach-
Occasio lites
eben folgender:
1743. 19. Jun. Decr. Sen. Scab. Adj. N. 57. Bau Amts Pro-
tocolls vom 26. Jun. 1743.
Auf S. M. Ungar. Gesandten
v. Pogarell, Beybehaltung des Badofens
in der Katzenbeißer Behausung,
welche S. Hoch. Durchl. von Nassau Usin-
gen bey der Wahl und Krönung
zu haben vergünstigt worden
betr.)
Verwilligt, solang S. Exc. darinn
wohnen, und da occasione beliebt,
daß die Durchfahrten der Allmey,
als in welche das Schürloch des Ofens
dem Verlaut nach gehen soll, auf
die letzt geführten Collecti Morgen
zur Erledigung bey Rath vorzu-
bringen sey.
1743. 20. Jun. Raths Decret Adj. N. 58. Exr. Bau Amts Pro-
tocolls vom 26. Jun. 1743.
Auf Anerinnerung mündlichen
vorgenommenen Augenscheins:
Solle man nach dem Einhalt
des hierinn einschlagenden Schöffen
Decreti verfahren und d. Bau Amt
aufgeben, dem Fürsten auch bedeu-
ten, daß sofort nach der Abreise
des H. v. Pogarell, er den Zwinger,
worauf der Stadt Adler nunmehr
wieder geschlagen ist völlig aus-
räumen, und die, aus seinem
Haus und Garten darinn ge-
hende Thüren wieder zumachen
sollen.

1743. 26. Jun. Ext. Bau Amts Protocoll.
Citato Math. Fuchs praelegit Decr. Scabin. de 19. Jun. woraufhin er declarirt, nach Abweichung H. v. Bogarell, den Vorhofen abbrechen zu wollen. Zum Raths Decret aber vom 20ten: So könne hierin einen dortigen [illegible] willigen, da ihm die Hoheit Zehinger oder Klaung, von H. v. Holtzhausen, in der Stadt Cantzley Zinssatzbuch verzeichnet, wieder, nach beschehener Ausklag, in die hypothec immittirt worden.

1743. 27. Jun. Decr. Senatus.
Auf verlesenes Bau Amts Protocoll: Soll man es bey vorigem Concluss bewenden lassen.

1743. Jul. 11. Math. Fuchs Supplic ad Senatum Francof. um ihm weiter, von dem Stadtgerichtlichen Castermann, v. Wether, die benöthigte Documenten noch nicht erhalten, Frist von zwey Monat zu gestatten, reservando eventualiter remedia.

1743. 27. Apr. Senat. Dcr.
Recapitulando moram des Mathias Fuchsen Decr. ihm einen praejudicial termin von 1. Monat anzusetzen.

1745. 20. May. Mathias Fuchsen Supplic cum Adj. A. Kaufbriefs von 1655, woraus sich
1) auch praescription vom 24. Apr. 1655. her, da der Zehinger autoribus nicht verkaufft worden,
2) die, gantz auf dem Zehingerischen Erbauung des Hauses, Küchen, Wassersteinen, Thüren, Fenster, der Erbauer, ohne erlangtes Recht, nicht gewagt haben würde hinder zu verlieren
3) vorhandenen Gerechtsame zum

Besitz des Gartens, Behälter vor das Feuer
Wirthschaft auf dem Zwinger, die darauf
befindliche Rudera, zeugen der darauf
schon verfallenen Wälle,
4) darauf befindliche nur von einem
privato gepflanzt seyn könnende
alten Weinstöck, Obstbäumen und an-
dere Bäume
5) deren Eigenthümern gehabten Beschluß
des Zwingers fordern und hin-
tern Thür,
6) mehreren Frankfurter privatorum
Eigenthum an Zwinger Plätzen
beruhet; petendo:
wie der schon lange Jahre dazu ge-
hörigen Besitz des quaestionirten
Zwingers ohngekränkt zu lassen.
1764. May 20. Mathias Harmes Kostenreher und
Erb in specie des Hauses und ange-
sprochenen davon befindlichen
Zwingers, zeigt an: Er hab das Stadt-
schafft Zeitordneren fordern Thor des
Zwingers selbsten repariren
lassen wollen. Die Bau Leute aber
hätten, wegen des, completa diu prae-
scriptione avi, daran 1743 geschlagenen
Adlers nicht Hand anlegen wollen.
Bittet die Reparatur salvo jure
cujuscunque geschehen zu lassen
und Resolutum ad exhib. vom
20. May. 1745. zu ertheilen.
1764. Jun. 13. Iterum instat pro resolutione
1764. Sept. 7. Decr. Scabinor.
Es ist die erinnerte Reparatur des
Thors, an dem, hiebevor ehemaligen
vom Reitzenbachischen modo künftigen

Beschaüung herzünehmen den Festungs-
bestand zü beschleünigen.
Zü dem andern solle man dem L. Bau
Amt die vom hochgelahrten D. Harmes
bishero übergebenen Schrifften sogleich
communiciren, mit dem Auftrag
in Zeit von 14 Tagen darauf die
rechtliche Gegen Nothdurfft einzü=
bringen, und da bey der Stadt Gerichts=
sachen versichert; hierbey durchge=
hends der Gebühr zü beobachten,
auch nach Gutbefinden dazü einen
besonderen Advocaten zü bestellen.

Acta.

Nach diesem hat sich ein sehr unor=
dentlicher Vorgang entsponnen
gestalten am 24. Jun. 1765. ein angege=
bener nicht bevollmächtigter
Herr Advocatus fisci, unter dessen
Unterschrifft gleichwohl die exhibita
angenommen worden, und
wegen dessen legitimation als
nicht eingewendet wird, mit
einer so rubricirten: besser ge=
gründeten exceptional Handlung
gegen H. D. Harmes, Hendel und
Erben von H. Matthäussen in
specie in dem strittigen Object ein=
gekommen, die oben in dem
Geschichts Verlauf unter dem Jahr
von 1561. 1658. und dem Zeitraum
nach 1655. angeführte Beylagen sub
A. — F. beygelegt und gebeten:
in Rechten zü erkennen
und auszüsprechen, daß der der=
mahlige detentor und anmaßer

liche Kläger, das Haus Allmend des Feilingerd hinterbaut, auf seine Kosten wieder herzustellen, zu räumen, sich dessen zu enthalten, und allen Kosten zu erstatten schuldig sey.

Nach vielen Prorogations Gesuchen, Contumacien Anzeigen, und dies- falls ergangenen Decreten, erscheint vom 4. Dec. 1765. H. Mathias Harmes mit producirten Replicis nisi quid novi submissivis, nebst Anlagen N. 1. 2. die die oben erwehnten Aug. 1735. Dec. 1742. und 25. Mart. 1745. extrahirt sind, worinnen er dem petito vom 20. Maij 1745. lediglich inhaerirt.

Dargegen ist am 26. Sept. 1766. der Herr Advocatus fisci mit sogenannten Duplicis nisi quid novi submissivis, worinnen er dem petito vom 24. Jun. 1765. inhaerirt, eingekommen.

Darauff aber 29 Sept. 1766. folgendes Decretum Ampliss. Scabinatus ergangen:

Communicetur pro completione Actorum und sollen nunmehro diese, auch beyliegenden Urkunden, praevia inrotulatione et obsignatione consueta, an eine Auswärtige Löbl. Juristen facultaet, in vim concipiendae sententiae, auf gemeinschaftliche Kosten, versendet werden.

Dagegen ist am 1. Oct. 1766. Herr D. et Phys. Ordin. Senckenberg, mit einer Anzeige, daß er nunmehro des H. D. Harmes stelle vertrette, und

bitte, weil er nun zu der Sache kommen,
ihm terminum von 14. tagen adagen-
dum agenda zu gestatten, eingekom-
men.
Ein special extractus Actorum von denen
beyderseits verfochtenen Rechtsätzen
würde zu weitläufftig geworden
seyn, und von fiscalischer seite
viele recocta enthalten haben,
daher man sich hier begnügen
will die Hauptgründe, worauf
es in dieser Sache allein ankom-
met ohne juristische Charlatanerie
kürtzlich vorzustellen.
In

Processu

hat der herrsch. Hs. sich dessen gefasset, daß
er, als ihm im Jahr 1743. der Adler,
auf das Thor des, übel so genannten
Zitingers angeschlagen worden,
solchen nicht herunterzunehmen,
und a Notario mit allem Respect
wieder auf das 2. Paar Amt bis-
her bestanden, solcher gestalt aber
sich des bey
Lyncker de Grav. Extrajud. cap. IX.
P. II. §. 63.
angezeigenen außergerichtlichen
Mittels der Vertheidigung seines
Besitzes durch den Weeg der That,
wozu er allenthalben befugt ge-
wesen, bedienet, mithin nicht
bewundert hat, daß die klagende
und beklagte Parthey, welche in
dem gantzen Processe fast nicht
freundlich sind, feindlicher ge-

worden wären.
Der zweyte Fehler ist geweßen, daß der Hochl. Hr. Fürst nicht, entweder nebst erzeigter Selbsthülfe, oder auch ohne dieselbe, bey einem derer höchsten Reichs Gerichte, um ein Mandatum de non turbando sed via Juris procedendo eingekommen, und nach der Lehre

Lynckeri d. l. cap. IX. P. II. § 49. n. 9.
Cap. V. Sect. 1. § 22 Cap. VI. § 14.

gebeten hat, daß Ein Hochedler Rath seine Thathandlung abstellen, hingegen ihn, wann er ihn seines Besitzes zu entsetzen gedächte, bey einem derer höchsten Reichsgerichte belangen sollte.
Da indeßen Ein Hochedler Rath den Hochl. Herrn Fürsten, aus seiner wohlerlangten possession, nicht verdrungen, so bedeutete auch weder das Ausschlagen des Adlers nichts weiter, als eine protestation, daß man dem H. Fürsten das sich beygelegte Eigenthum des übels sogenannten Zettingerads nicht eingestehe; welche protestation, in dem alleinigen, zugleich verfänglichen Rechts Verfahren, ohne unnöthige Thathandlungen, zu welchen Ein Hochedler Rath gar nicht berechtigt wäre, auf viel anständigere Arth, beschehen wäre.
Von denen übrigen Sonderheiten dieses Processes, will man um deswillen nicht viel Aufhebens machen, weil freylich

Herr Fürst, bey seiner, den 20. May. 1745. gethanen Bitte, pro Mandato possessionis tuitorio, villeicht, keinen Kaufbrief von 1685. hätte beylegen, villeicht auch H. D. Harmes, gegen exceptiones, die nur das wichtige petitorium zum Grund hatten, mit keinen replicis, zumahl solchen, die auch in das petitorium eingiengen, hätte antworten, und dadurch, zu einer fast vollständigen Ausführung der Rechtbefugnuß, Anlaß geben sollen.

Nachdem aber solches einmahl geschehen ist, so stehet die Sache in solchen Umständen, daß, obgleich beyde Bitten, von 1745. und 1765. auf nichts als das possessorium gerichtet sind, der Richter, dennoch, nach der ihm bekanntlich in der Regul zustehenden Gewalt, sich berechtigt halten möchte, das petitorium, dessen gehörige Gründe, aus denen Acten allerdings erhellen, zu erledigen.

Damit aber nicht solches verzögerend geschehen möge, muß man hier nothwendig erinnern, daß entweder hier L. Schöffen Rath, bey welchem der Herr D. Harmes nur super possessorio concludiret, oder die Exteri, welche vermög Decr. de 29. Sept. 1766. anstatt des Löbl Schöffen-

Raths erkennen sollen, über das alleinige petitum pro Mandato possessionis tuitorio, erkennen dürffen, oder sonsten ihr Erkenntnüß richtig seyn werde. Dann so viel das

punctum fori
super petitorio

anbelanget, ist aus der Stadt-Historie bekannd, daß die Bürgerschafft schon in denen im Jahr 1525. gemachten Anforderungen, Einen Hochedlen Rath dahin belanget hat, daß derselbe, die Recuperation derer abgekommenen Stadt-Güther, zum Exempel des Klosterhofs, des Gänsgrabens gerichtlich beitreiben sollte.

Unter denen im Bürger-Vertrag von 1613. §. 71. zu fernerer Verhandlung ausgesetzten Materien, waren etliche, welche die Recuperation derer abgekommenen Stadt-Güther antraffen.

Und in Gefolg dieses §. 71. ist in verschiedenen Recuperations Sachen z. E. der das Hauß Laderum, oder heutzutag sogenannte Hauß Limburg betreffenden, vor denen zur Instruction der Sachen aufgestellten Deputirten, abseiten derer Bürgerlichen Deputirten Schrifft-

Fettmilch gegen d. Hochedlen Rath am 19. 22. 24. Oct. 2. 5. Nov. 1613. ernstliche Verhandlung vorgekommen.
Bey der neuesten politischen Commission, welche unter Carolo VI. glorr. Mem. angefangen, und im Jahr 1732. geendiget, haben die Bürgerliche Deputirten jedesmahl dahin angetragen, daß aus dem Fund der Recuperation abgekommener Stadt Güther, ein allgemeines Werk gemacht würde, und sind auch würcklich unter dieser Gattung von Verhandlungen, vor der Kayserlichen Commission, so viele vorgekommen, daß sie, auf L. Stadt Registratur, einen ansehnlichen Folio Band ausmachen.

Es sind dadurch folgende Fragen bey Hochpr. Reichshofrath in petitorio anhängig worden

1) ob es in der Reichsstadt Franckfurt solche Stadt Güther gebe, welche nach denen blos von denen Doctoribus ausgeheckten Lehren de domaniis Principum zu beurtheilen seyen?

2) ob ein Hochedler Rath die Recuperation deren zerstreueten Stadt Güther nur gegen einige veranstalten, gegen andere aber zumahl solche, deren Vorfahren sich seit 500. Jahren im Regiment befunden, und also die Stadt Gerechtsamen jedesmahl gestimmet, mithin bonam

fidem nicht gleichzeitig anführen können, unterlassen dürfte.

Diese fragen können also nirgends anders als beym Höchst. Reichshofrath verhandelt werden.

Was von der Obern Instantz einmahl hängig ist, kann, außer dem Nothfall und in Neben Puncten, nicht wieder an der Untern Instantz behandelt werden.

Mev. P. II. Dec. 198. IV, 160. VI, 305.

Es stehet auch dem jetzigen Besitzer, der Umstand, daß H. Fuchs, und nach ihm H. D. Harmes selbsten vor der untern Instantz gehandelt, gar nicht im Weeg. Denn, wie gesagt, gehet ihr petitum nur auf das possessorium, dessen requisita allenfalls zu Franckfurt könnten erlediget werden. Allein die oben aufgeworffenen fragen des petitorii, welches allerdings zur Erledigung reif genug ist, und welches villeicht eine Untersuchung ultra factum des H. Fuchsen und Harmes, und Ohnrichtigkeit des Franckfurter Zusammenhangs, zu seinem Gegenstand haben dürffte, gehören nur an den Höchst. Reichshofrath, und könnte sonsten sich dereinsten derjenige fall zutragen, zu dessen Vermeydung,

die Kräfte des Lex de continentia non dividen-
da et judicio universali aufgestellet, daß
nehmlich über einerley Rechtsfrage,
gegen den einen so, und gegen den
andern, ganz anderst, gesprochen
würde.
Überhaupt hat auch weder H.
Fürst noch H. Harbnes etwas von die-
sem Judicio universali gewußt, und
würde ihnen also auch in ihren
Personen, die Ignorantia facti zu
einer restitution gedienet haben.

Mit Voraussetzung dieses Judicii
alibi coepti universalis, ist es nun
zwar etwas verwegenes, und
ohngewöhnliches, von denen meritis
causae, bey der Instanz, wohin
die Sache nicht gehöret, eine Frage
anzustellen.
Nachdem aber weder im jüngsten
Reichs Absch. §. 40. nochsonsten ver-
botten ist, daß solches geschehen dürffe,
so will man hier, unter der
Verwahrung daß man dadurch
in petitorio die frankfurter
Gerichtbarkeit, zu prorogiren
nicht annehme, diese Sache vor-
nehmlich um deßwillen
in etwas beleuchten, damit
auch diesem Tempel erhellen
möge, daß es in die frankfurter
Verfassung nicht einzugehen,
wenn dasige Herren Referen-
ten, welche auf nichts bedacht
seyn sollten, als denen Bürgern

und Angehörigen, die im Hauptbetreff
einander allemahl gleich bleiben,
gütlich zu vergleichen, in deren Pro-
cessen sind doch den Raths gegen
dieselbe, Feindseligkeiten, Ohn-
gleichheiten und Künste gebrauchen,
um die Personen deren Kläger,
Beklagten und die Ordnung des
Processes umgekehrt zu setzen,
und mit diesem und jenem
Bürger, durch die Form abzuge-
winnen, was ihm durch die Rechts-
Gründe nicht kan abgewonnen
werden.

Denn gleich bey der

Actione

welche doch jeder Referent angeben
will, zeiget sich daß, wenn man
den [illegible] H. führen et successores als
Kläger, und die Sach, als in petitorio
verhandelt ansiehet, in denen
Rechten keine Actio vorhanden sey,
welche man einem Eigenthümer,
dem der Besitz von Niemanden
entzogen worden, beylegen könn-
te. Und theils könnte man sie
zwar actionem rei judicatae benen-
nen. Denn obzwar diese eigent-
lich nur gegen diejenige Par-
they geht, wieder welche man in
lite gewesen, so kan doch wohl ein
Gericht, welches eben das Object, seinem
einem Kläger gegen einem
andern privativum, nihil monendo,
zugesprochen, und solches hernach
selbsten entziehen will, gewiß

nicht pro tertio gehalten werden. Das factum
des Gerichts, denn ein Hochedler Rath sich
in causis propriis untergiebet, und
welches selbst einen wesentlichen
Theil eines Hochedlen Raths ausmacht,
das factum des H. Burgermeisters zu wel-
cher den Zinnsatz einschreiben lassen,
und derer Officialen welche die Im-
mission verrichtet, müssten vielmehr
so, wie in Sachen Franckfurt contra
Hanau und Eberstadter, pro facto
Senatus gelten. Doch man brauchet
sogar dieses Grundes nicht. Es mag
vielmehr diese Sache in die Zeitungsgeo-
zu Gefahr derer Referenten gehö-
ren, die kein genus actionis wissen,
und deßfalls man sie nicht actionem
in factum betitteln kan, so mag sie
denn eine Imploratio officii Judicis
pro declarando dominio contra turbantem
in possessione heißen.
Hätte man die Sache in ihrer Ordnung
gelassen, so würde ein Hochedler
Rath rei vindicationem angestellet
haben. Also dann aber hätte dem
Beklagten der letzte Satz, nicht,
wie in Decreto de Sept 1766. beschehen
will, dürffen benommen wer-
den,
und der H. Advocatus fisci, welcher
in einer nicht begründeten
Sache alle mögliche Geschicklichkeit
gezeiget, hätte nicht verschiedenen,
sondern das ständische gehalten, biß
ad sic dictas Duplicas geführet, denen
nova jedoch bekanntlich in denen
Relationen nicht dürfften im Obacht

gezogen werden

B. D. de Ludolff symphorem T. 1. col 583. Lit. C

Man wäre befugt, noch jetzo eine bessere Bescheinigung des Vorbringens zu verlangen, will sich aber damit nun des Weitern nicht aufhalten, weil die merita causae überflüssig zu Tage liegen.

Quaestio controversa

ist: wofern nicht die decisio exteriorum über das bloße possessorium, die aber eine ohnerlaubte Processverleitung gebähren würde, soll verlanget werden, dieses: wer der Eigenthümer, des, zwischen dem ehemahligen Jüdelischen Hauß und der Stadt Mauer weiter Grund am Ausgang des Sche[illegible] Thors beliegenden Platzes seye?

Der [illegible] begründet sich in der Immissione judiciali von 1740. und nehmen demnebst seiner autorum usucapionem pro emto, plusquam quadragenariam, zum Grund.

Es ist kein Zweifel, daß er

Actionis probationem

vollführet habe.

Die Gerichtliche Immission von 1740, ist auch durch versiegelten Schein von 1742. außer Streit. Die hier, und in dem Einsatzbrief von 1735, gebrauchte Worte: neben der Stadt Mauer, müssen nach dem Sinne derer Disponenten

Finckelth. Obs. 91. n. 2. 3.

und aus andern von denenselben in eadem dispositione gebrauchten Worten

Cothm. Vol. III. Respons. 50. n. 30. seqq.

ausgelegt werden. Nun gebrauchen sich
dieselbe, um die Angränzung des
Hauses an die Gasse zu beschreiben,
derer Worte: „neben der Strasse,
hinter der sogenannten kleinen
Mauer hinab, in welchen sie
sagen wollen: ohnmittelbahr an
der Strasse."
Verfolglich hat auch das verpfändete
und nachmahls per immissionem
übertragene Object, „neben der
Stadt Mauer, auf der andern
seite," nicht anderst, als ohnmit-
telbahr auf die Stadt Mauer stossend,
können verstanden werden.

Den titulum pro empto weyl.
Frauen Mariae Euphrosinae von
Kniehnetron, vom Jahr 1685. hat der
Herr H. Fuchs, durch Beybringung
des Kaufbriefes, dergestalt er-
wiesen, dass der H. Advocatus fisci,
in seinen Duplicis, (:vid. den Extract
oben in Epocha post ann. 1685:) saget:
der Verkäuffer Seidel habe ver-
schwiegen, dass der, an dem Hauss
herziehende Stadtzwinger, nicht
darzu gehören.
Es ist aber wohl anzumercken, dass
H. Fuchs in seiner Supplica vom
20. May 1745. saget: Er habe, erst damahl,
den Kaufbrief vom 1685, mit
grosser Mühe und Kosten bey-
gebracht, über welches Angeben
nirgends ein Widerspruch erfolget.

Er hat also, da er im Jahr 1735.
auf die, ohnmittelbahr an die

Stadt Mauer stehende Behausung Geld
durchsetzen, nicht aber erst, als diese, ihre
darüber erhaltenen Gerichtlichen
Zinsatz, zum Augenmerck gehabt.
Nun ist es

besag derer Anmerck. zur
Frankf. Reform. P. II. Tit. 3.
§. 8. p. 339.

von langen Zeiten her, und noch
bis jetzo gebräuchlich, daß ein-
wandern, auf ein Hauß oder Gut,
einen gerichtlichen Pfandschafft oder
Zinsatz einschreiben werden, er
können dann zuvor aufzeigen,
daß er über solches Guth oder
Hauß die Wehrschafft erlanget
habe.

Vorfolglich muß die Frau von
Werder, bey der Verpfändung er-
weder einen gerichtlichen Wehr-
schaffts Brief haben vorzeigen
laßen, oder der H. Burgermeister,
und die Stadt Cantzley, müßen
das, ohnmittelbahr an die Stadt
Mauer angehende Unterpfand

derweg oben angezogenen
Stellen

als durch Verjährung erlangt,
angesehen haben, so wie sich
der frl. H. Fürst allerdings be-
ruhigen konnte.

Hätten die zur gerichtlichen Ein-
schreibung derer Zinsätze Obrig-
keitl. bestellte Officiales, dann dessen
wegen einer Obrigkeitl. An-
spruch auf den Platz inhaben

der Stadt Mauer, Erinnerung gethan,
so würde vielleicht H. Fürst Bedenken
getragen haben, auch ein hie-
durch vermindertes Object, so viel
Geld darzugeben. Nachdem aber
solches nicht geschehen, so enthielte
die confessio officialium allerdings
einen Eingeständnuß Eines
Hochedlen Raths.

Mev. P. III. Dec. 229.

Äußert sich auch in dem Lauf des
Processes offenbahret, daß,
schon bey der Frau v. Werder, aller
Ansprüche auf das Object praescribi-
ret gewesen.
Dann ob man gleich bey der prae-
scriptione quadragenaria keinen
Beweiß bonae fidei braucht, so
hat dennoch der Herr Advocatus
fisci (: Epocha post 1685:) eingestanden,
daß alle der Frau v. Werder Vor-
fahren, von dem Jahr 1685. an,
den Platz, als gekaufft, bona fide
besessen hätten.
Es zweifelt auch niemand, daß
die, schon in Suppl. de 20. May 1745.
angeführte signa dominii, als
1) die viele Fenster, Kellerlöcher,
Wasserrinnen, und eine Thüren,
welche aus der Wohnung in den
quaestionirten Platz gehen
2) das Gartenhäußgen welches daraus
zum Behuf des Gartens
3) der [illegible] Weinbehälter welcher
daraus zum Behuf des Hauses

errichtet worden,
4) die noch vorhandene Rudera einiger auf dem Platz gestandener Wälle
5) die darauf befindliche alte Wein=stöck, Aprikosen und andere alte Bäume
6) der denen Einwohnern des Hauptstadt jedesmahl zugestandene Beschluß des vorderen und hinteren Thors dieses Platzes, welche Signa dominii seyen

Mass. Conclus. 549. n. 5. 11. 12. 550. n. 13.

Solchergestalt nun hat die

<u>elisio actionis</u>

ohnmöglich statt ausfallen können.

Gegen die Gerichtliche Immission ist zwar eingewendet worden, daß, in dem Zinsatzbriefe von 1735, des Zwingers, keine ausdrückliche Erwehnung beschehe. Allein es ist doch keine Ursach abzusehen, warum solche ausdrückliche Erwehnung hätte beschehen müssen.

Die, der Frau Vergstanderin erblich angefallene, in dem Zinsatz=briefe deutlich benannte Behausung, begreiffet ja diesen Platz schon in sich, da der Herr Advocatus fisci selbsten (:Epocha post 1685:) gestehet, daß er ihren Vorfahren mit verkaufft worden, und oben (:sub actionis probatione:) ist schon gesagt, daß die Worte: sambt ein

Eschenheimer Thor, neben der Stadt=
Mauer, ex stylo disponentium einer
unmittelbaren Lage andeuten.

Gegen die usucapion ist
das vitium precarii eingewendet wor=
den. Erstlich weilen anno 1561. der
hoch. Lehnsträger den Genuß des
sogenannten Zwingers vom E.
Hochedlen Rath precario erhalten
haben.
Allein schon dieser an sich nicht er=
hebliche Umstand ist gleichwohl
unrichtig.
Die von Lersnerische Chronick
P.I. L.1. cap.6. pag. 22. seqq.
zeiget unter denen Jahren 1444.
1463. 1491. 1496. 1520. 1529. 1534. 1553. 1557. 1558.
1583. zu verschiedenen unterschiede=
nen Zeiten, die Stücke der Franck=
furter fortification, einzeln voll=
führet worden. Die in diesen
Acten vorgekommenen Verhand=
lungen vom Jahr 1561. besagen,
daß E. Hochedler Rath damahls die
Zwingerhalbschied noch nicht lang
vorher errichteten Stadt Mauer
am Eschenheimer Thor, durch
Aufschüttung des Erdwalls be=
festigen lassen. Einen so er=
heblichen bildungsweise fortifications
Arth, lässet sich von denen
damahligen Ingenieurs noch
einen andern listige Absicht
vermuthen, daß sie nemlich
noch hinter denen Stadt Mau=
ern, auch Garten Mauern
derer privat Personen, welche

man an denen wenigsten, wo sie
unterbrochen sind, mit Verschan-
zungen leicht verbinden kan,
zur defension brauchen wolte.
In der That findet man noch auf
dem Merianischen Riß von Franck-
furt, gegen denen Stadt Mauren
über, fast allenthalben Garten-
Mauren, und aus diesem Umstand,
muß das Raths Decret vom 13. Martz 1561,
seine Auslegung erhalten. Die
jetztlebende können schwerlich
begreiffen, was damahligem
Hochedlen Rath daran gelegen
gewesen, ob Uffsteiner an
seinem Hauß Garten, einen
Zaun, oder eine Hecke, oder ei-
ne Mauer hätte. Gleichwohl be-
sagt, erwehntes Raths Decret: Wo-
fern H. Philipp Uffsteiner, binnen
zehen Jahren, eine Mauer an
seinem Garten aufrichten würde,
so solle ihm E. E. Rath, alsdann,
den Platz, auf seine Kosten ver-
schlagen. Die Aufrichtung, und
per bonam interpretationem, die
Unterhaltung der Mauer, wird
hier dem Uffsteiner zu einer
Bedingnuß gemacht, und es
ist demnach einem Hochedlen
Rath allerdings daran gelegen
gewesen, daß sie errichtet
würde. In diesem gantzen
Handel aber findet kein preca-

rium, sondern ein pactum servitutis
muniendi locum, erga concessionem usus
ejusdem.
Es erinnert sich zwar nicht zu einem
precario, daß die fortifications Bau
Herren, nachdem sie denen, dem
Hauß eine Zeitlang entzogenen
gewöhnlichen Gebrauch des Platzes,
durch dessen Räumung, wieder
frey gemacht, vermög der Akten
vom 4 Sept. 1658, dem Besitzer Zudel,
haben vermelden lassen, daß der al-
ten Gerechtigkeit des Hauses nichts
sollte entzogen seyn, und ihm,
weil er durch vorhergegangene
Verschließung des Platzes, an
seinen Weinstöcken Schaden
gelitten, deßfalls eine Vereh-
rung gethan.
Allein auf alle diese alte titulos,
von welchen H. Schöff nichts wußte,
und H. D. Harmes erst mit denen
exceptionibus vom 26. Jun. 1765.
Nachricht erhalten, kommt es,
completa dudum praescriptione,
gar nicht an.
Herr D. Harmes bemerket in
Replicis mit allem Recht, daß
unter H. Philipp Zudel, zwischen
dem Jahr 1658, wo obiges geschehen,
und dem Jahr 1686, da er nach
eigener Geständniß des H. Ad-
vocati fisci, (: Epocha post 1685:) den
so genannten Zwinger an
Herrn von Reineck verkaufft,

einen andern titulum dominii erhalten habe.

Gesetzt aber, daß solches nicht geschehen wäre, so kan es dem H. Fürst, H. Harmes, und deren Nachfolgern gantz gleichgültig seyn, da nach Eingeständniß des H. Advocati fisci

1) die Frau von Reichenbron
2) deren Tochter, Frau von Balzenberg und
3) der letzteren Tochter, Frau v. Werder

in der Ohnwissenheit des initii gestanden, und vom Jahr 1685. an, den im Streit befangenen Platz pro empto usucapirt haben.

Der H. Advocatus fisci vermeynet zwar aus

Tiraquel. de const. possess. Part. II. ampl. 13. n. 6.

darzuthun, daß wenn auch die Erben eines precario einhabenden, das objectum precarii, 30. und mehr Jahr, in der Meynung, daß es ihr ererbtes Eigenthum sey, besäßen, das vitium precarii dennoch auf sie übergehe. Allein der weitläuftige Tiraquel ist kein Gesetz. Er redet von Erben, gegen welche scientia factorum defuncti praesumiret wird.

Masc. conclus. 880. n. 36.

Hier aber ist die Frage von lauter successoribus singularibus.

Die gemeine Meynung derer Rechtsgelehrten ist diese, daß bey

praescriptionibus 30. vel 40. annorum die Frage von titulo et bona fide gar nicht angestellt werden können.

Herm. Vultej. Vol. III. Cons. Marp. 21. n. 94. sqq.

Christinaeus Vol. IV. Dec. 84.

Schilter Exerc. ad ff. 45. §. 64. sqq.

und daß überhaupt mala fides praedecessoris nur demjenigen schade, der die Zeit binnen welcher derselbe usucapirt hat, zu seinem Behuf anführen will.

Marta III. Digest. Tit. praescriptio cap. 67.

Hier aber hat man die usucapions Zeit des seligen Herrn Seidel gar nicht nöthig, sondern es sind, von dem Jahr 1695. an, weit mehr als 40 Jahre vorbey.

Gegen erfragte Usucapion ist

2) exceptio vitii rei imprascriptibilis eingewendet worden. Der Herr Advocatus fisci hat in denen sogenannten Duplicis, durch einen gantz ohnerwarteten Kunstgriff, eine Stelle eingeführt, vermög deren, der streitige Platz, vor ein Domanium Civitatis soll angesehen werden. Mit allem Recht hat derselbe vermuthet, daß, da sein Satz so albern und übers schlecht seyn kan, den nicht gleichwohl ein großer Theil von Universitaeten in Teutschland, denen Ständen und Communen zu lieb, welche ihre Kundleuthe sind,

annehmen, und mit hergebrachten Char-
latanerien vertheidigen solten, so wür-
den auch, nebst denen von welchen
man zu Frankfurt zu verschonen
pflegt, die meisten, dem Finger-
zeig eines Frankfurter Hl. Ad-
vocati fisci zu folgen wissen, und
er solchergestalt dem fisco, wel-
chem er dienet, einen Dienst
um so sicherer erweisen, da der
Gegentheil sich dieses Kunststücks
nicht versehen hätte.
Man belobt diesen Diensteifer,
will jedoch hier kürtzlich anführen,
was denselben ohnstandhaft
macht.
In facto ist zu erinnern
1) daß man zu Frankfurt nicht
die vorragenden Thürme Mauern
(: Machecoulis :) welche
v. Eggert im Ingenieur Lexicon
unter dem Nahmen: Zwinger,
verstehet, sondern die Leere Gassen
mit diesem Nahmen belege
2) daß vermög
v. Eggert am angef. Ort. und
Dictionaire Militaire porta-
tif an beyden Stellen un-
ter dem Wort: Pomerium
diese Leeren Gassen, nachdem
man angefangen, die Stärcke
der fortificationen, nicht mehr
in Mauern und Thürmen,
sondern in denen Wällen
zu setzen, abgekommen

3) Hat man zu Franckfurt, auch danach-
len, als die fortification, welche in Mau-
ren bestande, die Lerengraben, vor
gar nichts nothwendiges gehalten.
Dann die Wohnung des Pfarr-
Kirchners und Glöckner, reichet, von
ohnvordencklichen Zeiten her,
auf der Stadt Mauer, und also man
vermag

Lersners Chron. T.1. L.1. p.22.

im Jahr 1443. die Stadt Mauer hinter
dem Weissfrauen Closter verlegte,
wurde sie so ohnmittelbahr hin-
ter den Umfang des Closters ge-
bauet, daß die dahin Closter Bleichgar-
ten, die Wasserrinnen unter de-
nen Bögen der Stadt Mauer offe-
ne Castel zu halten pflegen.

4) Diejenigen Lerengraben, welche
hierselbst vorhanden gewesen,
stehen auf dem Merianischen
Kupferstich von Franckfurt, welcher,
außer demjenigen, den eine
französischer Ingenieurs, zu so ohnmä-
ßiger Genemhigung des H. Marschall
oder vielmehr des H. Grafen v.
Broglie, an seinen Hochedlen Rath
communiciret hat, der vorhandene
ein accurateste Riß ist. Von diesen
Lerengraben aber sind verschiedene
u. z. die, hinter dem weissen
Hirsch, zunächst am Weissfrauen
Closter, sodann die darauf fol-
gende, hinter dem, vorher Neu-
villischen, jetzo Weickertischen Garten,
worinnen die Gäste, auch unter

denen Schwibbögen der Stadt Mauer, vom Main hinauf, abgekommen.

Sogar sind in dem Umfang des Weißfrauischen Hauses, zunächst am jenigen Galgen Thor, linker hand des Ausgangs, an der Stadt Mauer so viele Gebäude angelegt, daß die alte Umstände schwerlich können wieder hergestellt werden.

5) Sind in denen Beet- oder Schatzungs-büchern des 15. Jahrhundert, da man die Schatzung, noch blos von Grund-stücken einnahme, von Hauß zu Hauß einfoderte, und wie auch hin und wieder eingegangen, ausschreibe, eine Menge von Plätzen, mit ihren damahligen nun verloschenen gegangenen Nahmen, verzeichnet, die aller gemeiner Stadt gehört, und jetzo Particul Personen die dar-auf gebauet, zustehen.

Die Lersnerische Chronik

T. I. L. I. p. 25.

weiset aus, daß die Gegend, wo der hier im Streit befangene Platz liegt, vor 1583, eine, vor der Stadt Mauer belegene, allem ansehen nach nicht unerheblichen in Gegend gestanden.

Die Erbauung derer Häuser auf dem Hirschgraben, dem Häuser-graben, und derer Neuen Häuser am Roßmarkt, modo der Nacht Allee, sind gar nicht von weitem her.

Die Erbauung derer Häuser

auf dem Klapperfeld und in der Langen-
gasse hinter, sind des Ausgangs vom
Allerheiligen Thor sind so erbaut, daß
auch dem Merianischen Riß, der
beyläufig von 1620 seyn mag, davon
keine Spur vorhanden ist.

Von allen diesen ehemaligen
Stadtplätzen ist

6) in denen oben vermeldeten
Verhandlungen der neuesten
Kayserlichen politischen Commission
unter Carolo VI. glorw. And. keine
Erwähnung beschehen.

Man kan auch jedermann zu
überlegen geben, ob der einen
Zabbat ab iure der Stadt abzusetzen wün-
de, wann die vorzüglichste, förderigste
und beste Lehre vieler Teutschen
Juristen de domanio non nisi per
immemorialem, et quidem talem,
cujus memoria in contrarium, ne
quidem ex documentis habetur vel,
quo idem, non sine titulo praescrip-
tibili, wollte in Übung gebracht
werden.

In Jure muß man erinnern,
daß

7) in denen Römischen Rechten, der-
nen bonis fiscalinis Principis, eben
die praescriptio quadragenaria, als
denen patrimonialibus, und eben
dieselbe auch denen rebus Civita-
tum angewiesen ist.

Lauterb. Coll. Th. Pr. XLI, 3, 41.

8) daß in denen Capitularibus Regum

Regum francorum

Pfeffinger Vitr. Illustr. III, 18, 1350. col. 2.

jetzt verschiedenes von dem Domini-
co steht, die heutige Reichslehre de do-
manio aber daraus schwerlich zu
finden ist, daß vielmehr bey

du Fresne voce dominicum

einige Stellen befindlich sind,
wo die Stifter, und folglich die ganze
teutsche Historie ergiebet ihren
Anfang ex dominico erhalten

9) daß bekanntlich die teutsche Kay-
ser, von dem Reichs domanio so
lang verkauft und verschenkt,
bis nichts mehr da gewesen

10) daß von denen fränkischen In-
stitutionen an, bis auf den hohen
Adel zu und des 14. Jahrhundert,
und theils noch länger, jeder
mit seinem Erben Land, was
er wollte, hingegeben, und an-
derer Landstände Consens nicht
gedacht worden

Struben Nebenst. X. Abhandl.
§. 19.

11) daß mithin die teutsche Reichsge-
lehrten, die vor Teutschland alber-
ne Lehren de domanio erst von de-
nen Franzosen gelernet, und
hernach aus dem Jure gentium

Pfeffinger Vitr. III, 18, 1350. sq.

oder gar aus der Gleichheit mit
denen bonis mensalibus praelato-
rum und dem Jure Canonico her-
geleitet

Boehmer Jus Eccles. Prot. II, 26, 44.

20 143

12) sind alle Reichsstädte, welche nicht in Vin-
delicia, Norico, und dem nachmahl-
ligen Innbegriff des Regni Arelaten-
sis et Lotharingici von denen Römern
gestifftet, und also ab origine aus
municipibus oder gar in denen
Colonien aus Civibus Romanis erwach-
sen, meist von zusammengel-
lauffenen freyen Leuten des
teutschen Adels entstanden,
denen die Teutsche Könige, um
den Adel kleiner zu machen,
in denen Städten die Freyheit
verliehen.

R. Imp. ed. noviss: T. 1. p. 11. 17.

Civitates libertate Romana donatae
waren zum Theil solche, wo jeder
Schelm, wie in der Anlegung
von Rom unter Romulo Sicher-
heit fande. Diese Städte nun
hatten

13) im Anfang unter denen Advoca-
tis et Scultetis Regum gar keinen
eigenen Policey Rath. Woher hätte
ihnen also einen Vorstellung von
Stadt Unterhaltungs Geschäften
entstehen sollen.

14) So wie das Schöffengericht und
Policey Rath in einer Reichsstadt
der Königlichen Vogtey fürgesetz-
te, so theilten deren Mitglieder,
welche allschon denen Advocatis
et castrensibus zum rauben ge-
holfen, und dabey pro studio et la-

bore auch manches verschenckt, und also seinen andern Nachfolgern übermäch-tig worden, das Königliche guth gro-ßentheils unter sich. Und dieses geschahe im grossen Interregno fast überall, besonders zu Franckfurt, wo man unter denen Stiftun-gen derer alten Geschlechter offen-baren Vogtey Behörden antrifft. Daher waren denn freylich nicht zum Unterhalt gemeiner Stadt vorhanden, und man mußte zur Bestreitung gemeiner Be-dürfnisse die Renten und Schoß erheben, welche vorher unbe-kandt waren.

15) Alles Eigenthum was die Reichsstädte nachher behalten oder bekommen, ist entweder geraubtes oder ge-schenktes Überbleibsel vom alten dominico. Dabey aber konnten

16) die fränckischen Vorstellungen vom domanio in denen Reichsstädten so wenig verloschen, daß es viel-mehr noch in denen Westph. Frie-denshandlungen eine Frage war, ob nicht die Reichsstädte selbst ein patrimonium Caesareum wären, und ihnen also im VIII. Art. 4. §. des Osnabr. Friedens die Reichsstand-schafft, die man ihnen vorher nicht in thesi zugestunde, und alles was sie biß dahin gegen die Kayser usucapirt hatten zusichern mußte.

Wenn also
17) in denen Reichsstädten ein Jus domanii Platz haben sollte, müste solches erst nach dem Westphäl. Frieden aufgekommen seyn, wo es aber mit dem Beweis des Herbringens in jeder besonderen Reichsstadt besonders zu Frankfurt, wovon man oben die Vorfälle angegeben, etwas mißlich aussehen möchte. Es scheinen sich auch
18) die Begriffe von Cassel Güthern, Cämmerey Güthern, Landes Güthern

Pfeffinger l.c. III, 18, 1350.

gar nicht auf die Reichsstädte. Daher hat
19) der Knipschild der doch sonsten alles zur Größe derer Reichsstädte dienliche gesammelt, vom Domanio nichts zu sagen getrauet und der

Mevius ad J. Lubec. L. 1. Tit. 10. ad rubr. in fine.

getrauet die Stadt Güther nicht unter die res alienari prohibitas zu setzen.
Er gestehet vielmehr, daß die alienationes derer aristokratischen Raths Collegiorum, wovon sich ja bekanntlich das frankfurtische von 1616. bis 1716. betragen, gültig seyen

L. 1. Tit. 1. n. 68. 72.

und daß die Besitzer derer bonorum Civitatum indistincte in 40. Jahren

die praescription erlangen
L. 1. Tit. 8. n. 25.

Außer dieser Einwendung hat der Herr Advocatus fisci gegen die oben sub actionis probatione angeführte signa dominii in Anregung gebracht, daß viele Häußer Thüren auf die Zwinger hatten, daß die Beiler auf solche zu ihrer Bequemlichkeit Hütten gebauet, und sogar Bäume gepflanzet, daß L. Armenhauß sogar in einem Zwinger einen Weinstock angelegt.

Man antwortet darauf, daß Hausthüren, welche in gehöriger Stärke und Beschlagung gegen die Diebe verwahret sind, von solchen schlechten Thüren dergleichen auf denen ehemahligen Judelichen Hauß, in der Sicherheit eines ohnehin, vornen und hinten beschlossenen Orts, hieran, auf den Platz vor der Stadt Mauer gehen, sehr unterschieden;

Daß von denen Beilern, welche recognitiones entrichten und zu Erlangung des Schattens auf ihren Wohnung, freylich gern Bäume pflanzen, gleichwohl weil sie ihres Besitzes nicht gesichert sind, keine so starcke, und zahmen Fruchtbäume, als die von denen

ständigen Besitzern des Hospitalischen Hauses gepflanzte vorhanden
und daß L. Stadtkirchen mit L. Armenhaus durch Vertrage stehen.
Welches allenthalben à diversis illationale gemacht worden seyn.
Was
4) der H. Adv. fisci aus der gesuchten Erlaubnuß eines Plattalten Backofen auf dem streitigen Platz argumentiren wollen, ist das Schwächste was er vorgebracht. Zu so großen Gestalten Öfen dergleichen einen fürstliche Person brauchet, darf von denen Mauren in keines privati Hauß ohne Erlaubnuß errichtet werden, am wenigsten aber an einer solchen Stelle, wo die auf dem Wall gepflanzten Bäume, die Stadtmauer selbst, und deren Dach, vom Feuer, ohnehin den nahen Häusern, und wo die Schilderhäuser so nahe sind.
Aus dieser Ausführung ist nun die

Conclusio

gar leicht zu ziehen, und schließet sich in folgenden zuverläßigen Sätzen ein.
1) Das possessorium kan zu Frankfurt, und also auch ab exteris entschieden werden
2) Dessen alleinige Entscheidung aber

ist ein Überfluß und Umweeg. Denn
wer wollte wohl denen Eigenthümern
des ehemahligen v. Gedultischen Grundes,
welche ein hochedler Rath durante lite
in der possession gelassen, solche ent-
ziehen, und ex quo fundamento?
3) Die quaestio petitorii aber: ob die Stadt
Frankfurt domanial Güther habe,
und ob die Vermessenen Stücker der-
nen Stadt Mauern, die warlich
niemahl zu Bestreitung derer
Stadt Bedürfnisse gedienet, dar-
unter zu rechnen seyen, gehöret
an den Hchstr. Reichshof Rath.
4) Dieser Umstand waren denen exte-
ris ohnbekandt, und Einem Löbl.
Schöffen Rath bekandt. Es ist also da
die Sache zur decisione petitorii reif
waren, die Verschickung ad exteros,
vorbehaltlich alles Respects, übel de-
cretiret worden, und muß wieder-
ruffen
5) die Sache zur decision eines Hchstr. Reichs-
hofRaths verwiesen werden, bey
welchem vermuthlich
6) diejenigen nova in facto, welche
Hl. D. Senckenberg, wegen einiger
mißter quaestionis de dominio
anbringen muß, zu des fisci
Vernachläßigung werden com-
municiret werden und wan-
werde
7) kein anderer Ausspruch erfolgen
kan, als daß gedachter Hl. D. Sen-
ckenberg pro domino des, in seinem

erkaufften ehemahl. v. Jüdischen Hauß
vor der Stadt-Mauer belegenen
beschlossenen Platzes zu erklären,
die Hochedle Rath aber das an diesem
Thor angeschlagene Stadt Zeichen
abzunehmen und sich aller ferne-
ren Beeinträchtigungen zu ent-
halten schuldig sey.
Dann bemerket
8) allerdings anzuhoffen, daß der
fiscus, welcher confessata bona fide
omnium autorum ab anno 1685. us-
que, auf dem leidigen, der Reichs-
stadt Franckfurt gar nicht anzustehen-
den, Jure Domanii, gantz keinen
Grund zur Vindication vor sich hatte
und die, auf alle Arthen sichersten
Besitzer eines ehemahligen Stadt
Guths allein angriffe, hingegen
diejenige detentores von Stadt
Güthern, deren Anfang und
zum theil fortgang verdächti-
dig in mala fide seyn müste, nicht
angreiffet, in die expensas teme-
rarii litigii werde verdammet
werden. S. M. den 9. Oct. 1766.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Num. 3.

ad causam

Weyl. Hl. Matthias [illegible] ex post. Matthias

Harmes modo [illegible] et [illegible] ord.

Senckenberg

contra

den vom Stadt-Bauamt angeblich

hiezu bestellten

Advocatum fisci.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohl und Hochedelgebohrne

Hochedle, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte,
auch Wohlfürsichtige Hoch und Wohlweise

Besonders hochgünstig und Hochgeehrtester Herrn

Bürgermeister und Rath!

Zu dem bey l. Ordinari Rathschlagung am 21ten Novembr. ergangenen, dem D. Senckenberg am 3ten Decembr. communicirten gesch. Bescheid, findet derselbe nothwendig folgendes in gehorsamem Respect zu erinnern

1) daß, weil nachfolgenden E. Hochedlen Raths Erkenntnissen, Raths- oder solche Decreten, welche deren Stelle vertretten, zumahl in solchen Fällen, nicht in rem judicatam gehen, wo man, vermöge ultimi Exhibiti, Einem Hochedlen Raths Jurisdiction in propria causa

nicht kommt, so auch dieser allerdings Ursach,
in Ansehung der Weide-Gerechtsame, Stadt-
Allmend, zustehenden Eigenthums so keine
Appellation, oder sonstigen Recursum nach sich
hat unterworffen,

2) dass er bedencklich finde, die bekannte
Weideabgränderen, nach welcher denen posses-
soribus, bey vorhabenden Vergleichen, die An-
träge zu sehen,

3) dass überhaupt in Vergleichs-Geschäfften
die Art, durch obrigkeitliche Decreta und
Gattungen von Bauten-Anzeigen zu ver-
fahren, ehe, in denen letzteren, die Zeugschaft
der [illegible] von Partheyen gegen Partheyen
allezeit nachtheilig seyen,

(+) 4) dass, weilen auf der einen Seite quaestio
proprietatis, auf der andern quaestio precarii
in Streit gewesen, so die städtische Vorschläge
und fiscalischen Bevollmächtigten, unter
dem Vollwort eines Hochedlen Raths sowohl
als löblicher Bürger-Collegien genehmigen,

Wohl- und Hochedelgeborne,
Hochedle, Gestrenge, Veste, Hochgelahrte,
auch Wohlfürsichtige, Hoch- und
Wohlweise,
Besonders gnädig gebietende und hochge-
ehrteste Herrn Bürgermeister und
Rath!

Aus dem bey E. Ordinairen Raths-
Versammlung am 21ten November
eingegangenen, dem D. Senckenberg am 3. December communi-
cirten gegl. Bescheid, findet
derselbe nothwendig folgende
in geziemenden Respect
zu erinnern.

1) Daß, weil nach eigenen
E. Hochedlen Raths anerkannt-
nüssen, Raths- oder solche
Decreten, welche deren
Stelle vertretten, Jedoch
in solchen fallen +, wo man,
vermöge ultimi Exhibiti,
E. Hochedlen Raths Juris-
diction in propria causa
nicht kennt, ~~nicht in rem
judicatam gehen~~, so auch
dieser allmälige Urtheil,
in Ansehung der Wohn-
Bürger, Stadt-Aliments,
zustehenden Eigenthums ...
keine Appellation oder sonstiges
Remedium nach Zustand in-
terponirt,

+ nicht in rem judicatam gehen,

2) welcher bekanntlich für den
die bestimmte Strafe abzu-
ändern, nach welcher denen
possessoribus, bey Versagen der
Vergleichen, die Anträge be-
schehen,
3) daß Subsistenz an Ver-
gleichs-Geschäfften die Art,
durch Oberstättische Decreta
und Gattungen der Par-
theien-Anfügen zu verfahren,
ihm, in denen letzteren,
aber geschieht der Nachbarschaft
von Festung gegen Festung
abzuwechseln schwer,
4) daß er gleichwohl ihm
in puncto petitorii jurisdi-
ctionem zu prorogiren, sich
Vergleichs-Tractaten gefallen
lasse,
5) daß, weilen auf der einen
Seite quaestio proprietatis,
auf der andern quaestio pre-
carii, im Streit gewesen,
er die fürstliche Vorschläge
und fiscalischen Bevoll-
mächtigten, unter dem Voll-
wort eines Hochlöbl. Raths
sowohl als löblichen Bürger-
Collegien, gewärtigen,
und alsdenn
6) unter Mediation eines
Hochl. ordinari Rathschlagung,

sich auf selbige in Vergleichs
Weg gerne einlassen, oder
deshalber kürtzere Wege,
bey denen d. Streitigkeit gantz
völlig abzuthun, keine
captiones verborum oder sonstige Unterhandlungs- captiones
künste erfordern, gerne
einschlagen würde.

Ich beharre mit ge-
bührendem Respect

Ew. Wohl- und Hochedelgeb.
Herren und Gönner

gehorsamster
Johann Christian Senckenberg
Med. Doct. Physicus Ord.
allhier.

Exhibitum den 6 Decembr. 1766.

An Einen Hochlöbl. Bürgermeister [illegible]

ad veneranda Decr. de 21 Nov. et insin. 2 Dec. 1766.

Gehorsamste Erklärung

des Doctoris Senckenberg,

ad caus.

[illegible]

gtr.

Fiscum.

In Betreff des [illegible] des Ausgangs [illegible] zwischen dem ehemalig [illegible] Haus und der Stadtmauer gelegenen Platzes, [illegible] Transactionis.

und hoffen

Ew. [illegible] Mediation [illegible] Adrian
Rechtspflegung sich auf billige in Vergleich
Weg gerne einzulassen, aber auch alle fernere
Wege, bey denen die Sache gantz vom Ab-
sehen kein captiones verborum aber
sonstige [illegible] Kunst erfordern,
gerne entschlagen werde.

Ich beharre übrigens in geziemendem Re-
spect

Ewer Wohl und Hochedelgeb.
gehorsamst- und [illegible]

(+/4) [illegible] vergleichs weise, aber in puncto
petitorii jurisdictionem zu
prorogiren, sich Vergleichs-Tra-
ctaten gefallen lasse.

Ihr [illegible]

Johann Christian Senckenberg
Med. Dr. und Physicus ord.
allhier

Exhibitum 6. Decembr. 1766.

An Ein Löbliche Bürger Rathschlagung

ad venerand. Decr. de 21. Novembr.

et ins. 2 Dec. 1766.

Gehorsamster Erklärung

des Doctoris Senckenberg,

ad Causam

Fischers

c.

Scherm.

Im Betreff der verschlossenen Thür des Landgängl. Schweizer Thors, zwischen dem ehemalig Senckenbergischen Hause und der Stadtmauer belegenen Platzes, nunc Transactionis.